Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Verhandlungen

urn:nbn:de:bsz:31-309393

Visual Library

# IV.

# Verhandlungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# Tagung vom November 1918.

## Erste öffentliche Sitzung.[1])

Karlsruhe, Donnerstag den 28. November 1918,

vormittags 10 Uhr.

---

Präsident-Stellvertreter Kirchenrat Schmitthenner eröffnet die Tagung mit Gebet. Hierauf singt die Versammlung das Lied: Aus tiefer Not schrei' ich zu dir.

Der Präsident-Stellvertreter wird durch Zuruf einstimmig zum Präsidenten gewählt, der Abgeordnete Janzer zum Präsident-Stellvertreter.

Sodann wird die Anwesenheit der Abgeordneten festgestellt. Von 55 Abgeordneten sind 47, später 49 anwesend. Die Synode ist somit beschlußfähig.

Der Präsident gedenkt der seit der letzten Tagung (Juli 1914) verstorbenen Mitglieder der Synode oder früherer Synoden und verliest deren Namen. Es sind die folgenden: 1. D. Helbing, Albert, Wirklicher Geheimerat, Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe; 2. Kastner, Julius, Pfarrer a. D. von Gernsbach; 3. D. Thoma, Albrecht, Studienrat in Karlsruhe; 4. Waag, Friedrich, Landgerichtsdirektor in Radolfzell; 5. Wilckens, Robert, Dekan in Bödigheim; 6. Gleis, Gottfried, Pfarrer in Bethel; 7. Dr. Köhler, Karl, Oberamtsrichter a. D. in Waldshut; 8. Meerwein, Wilhelm, Pfarrer in Mosbach; 9. Heck, Konrad, Professor a. D. in Donaueschingen; 10. Dr. Schröder, Richard, Geheimerat, Professor an der Universität in Heidelberg; 11. Menzer, Julius, Konsul in Neckargemünd; 12. Schuhmann, Valentin, Pfarrer a. D. in Sinsheim; 13. Stöffler, Wilhelm, Fabrikant in Pforzheim; 14. Käß, Heinrich, Pfarrer a. D. in Schriesheim; 15. von Ortzen, Freiherr, Landgerichtsrat a. D. in Freiburg; 16. Blankenhorn, Fritz, Weingutsbesitzer in

---

[1]) Noch vor Eingang der Höchsten Entschließung über das provisorische Gesetz, die Neuregelung der Kirchenregierung betr., erschien es der Oberkirchenbehörde im Hinblick auf die Zeitlage notwendig, mit den Mitgliedern der Generalsynode Fühlung zu nehmen und sie zu einer zunächst unverbindlichen Besprechung auf den 28. November 1918 einzuladen, da eine zur förmlichen Berufung zuständige Stelle in diesem Zeitpunkt fehlte. Diese Versammlung konnte und mußte dann aber, nachdem der Großherzog inzwischen mit Höchster Entschließung vom 22. November für sich und sein Haus auf den Thron und die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt und endgültig verzichtet hatte, auf Grund des noch vorher ergangenen provisorischen Gesetzes von dem zu einer der Versammlung unmittelbar vorausgehenden Sitzung zusammengekommenen Generalsynodalausschuß, also von der neu verordneten Kirchenregierung nun auch in aller Form des Gesetzes als Generalsynode berufen werden, damit sie Gelegenheit erhielt, zu der Frage der Kirchenregierung gleich rechtlich Stellung zu nehmen.

In diesen Umständen ist es begründet, daß die Tagung nicht wie üblich im großen Sitzungssaal des Landtages, sondern im Dienstgebäude des Oberkirchenrats und ohne Zuzug von Stenographen abgehalten wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schliengen; 17. Rüßle, Eduard, Dekan und Pfarrer a. D. in Ilvesheim; 18. Baumeister, Reinhard, Geheimerat in Karlsruhe; 19. Hagmaier, Peter, Bürgermeister in Waldangelloch; 20. D. Fischer, Theodor, Kirchenrat, Pfarrer a. D. in Karlsruhe; 21. Mühlhäußer, Ludwig, theologischer Lehrer an der Missionsschule in Basel; 22. Sprenger, Albert Edwin, Geheimer Oberregierungsrat a. D. in Karlsruhe; 23. Reichert, Wilhelm, Altratschreiber in Schwetzingen. Insbesondere beklagt der Präsident den Verlust des früheren Präsidenten des Oberkirchenrats D. Helbing und des Abgeordneten der Synode Studienrats D. Thoma. Zum Zeichen ehrenden Gedenkens erhebt sich die Synode von den Sitzen.

Die neueingetretenen Abgeordneten werden in Pflicht genommen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Dr. Uibel berichtet über die Tätigkeit des Oberkirchenrats seit der letzten Tagung der Synode, widmet dem Großherzog Friedrich II., dem Landesbischof der evangelischen Kirche Badens bis zu den Tagen der Umwälzung, innige Worte des Dankes mit dem Gelöbnis unverbrüchlicher Treue und erläutert die durch den Thronverzicht des Großherzogs und seinen Verzicht auf die Ausübung des ihm kirchenverfassungsmäßig zustehenden Kirchenregiments geschaffene Lage. Er empfiehlt das noch vom Großherzog erlassene provisorische kirchliche Gesetz, das dieser Lage Rechnung trägt, (Nr. 1 der Anlage I) der nachträglichen Zustimmung mit dem vom Oberkirchenrat und Generalsynodalausschuß beschlossenen Zusatz:

„Dritter Artikel.

Als Ersatzmänner für die Mitglieder des erweiterten Generalsynodalausschusses werden vier weitere Mitglieder der Generalsynode durch diese gewählt."

Ferner überweist der Präsident des Oberkirchenrats die folgenden Vorlagen des Oberkirchenrats begründend und empfehlend der Synode:

1. Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Kirchenhaushalts und der Generalsynode 1914 (Nr. 2 der Anlage I).
2. Vorlage, die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode betr.
3. Vorlage, die Maßnahmen des Oberkirchenrats zur Linderung der Teuerung durch Bewilligung von Kriegszulagen und Kriegsteuerungsbeihilfen an Geistliche und deren Hinterbliebene betr.
4. Zusammenstellung der endgültig zu genehmigenden provisorischen kirchlichen Gesetze, die Neubildung von Kirchengemeinden betr. (Kleinlaufenburg, Wallstadt, Riegel-Endingen; Nr. 4 der Anlage I).
5. Das provisorische Gesetz, die Besetzung von Pfarreien während der Kriegszeit betr. Für dieses Gesetz wird der Zusatz beantragt, daß es Geltung haben soll bis ein Jahr nach dem Krieg. (Nr. 3 der Anlage I.)

Des weiteren bespricht der Präsident des Oberkirchenrats die Frage der Trennung von Kirche und Staat, legt die Berührungspunkte zwischen beiden dar und weist auf die für die Kirche unheilvollen Folgen einer etwa in feindseligem Sinn durchgeführten Trennung hin.

Nachdem der Präsident der Synode noch einen neueingekommenen Antrag von Hollander, Wurth u. Gen., Entschließungen der Generalsynode betr. (A: Dank an den Großherzog, an die Großherzogin Luise, an die deutschen Kämpfer; B: die kirchenpolitische Lage), bekanntgegeben hat und die nun zu beratenden Gegenstände dem Verfassungsausschuß bezw. einem neugebildeten neungliedrigen Ausschuß zur Vorberatung übergeben sind, wird die Sitzung unterbrochen.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Nachmittags halb 5 Uhr.

Die Sitzung wird nachmittags halb 5 Uhr wieder aufgenommen.

Abgeordneter Frey berichtet über die Beratung des Verfassungsausschusses über das provisorische Gesetz, die evangelische Kirchenregierung betr.

Die Synode gibt zu den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen bezw. Ergänzungen ihre Zustimmung und nimmt das Gesetz einstimmig an. (Wortlaut siehe Nr. 1 der Anlage I.)

Demzufolge wird die erforderliche Ergänzungswahl in den Generalsynodalausschuß und die Wahl der Ersatzmänner sogleich vorgenommen. (Nr. 5 der Anlage I.)

Ferner wird auf Antrag des Verfassungsausschusses der Gesetzesantrag des Oberkirchenrats, die Verlängerung der Geltungsdauer des Kirchenhaushalts und der Generalsynode 1914 betr., mit allen Stimmen angenommen. (Nr. 2 der Anlage I.)

Zu der Vorlage über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode schlägt der Verfassungsausschuß vor, 18 ℳ statt 12 ℳ und 9 ℳ statt 6 ℳ (ohne Übernachtungsgebühr) zu bewilligen. Einstimmig angenommen.

Weiter wird vom Ausschuß vorgeschlagen, die vom Oberkirchenrat getroffenen Maßnahmen betreffend Zahlung von Kriegszulagen und Kriegsteuerungsbeihilfen an die Geistlichen und deren Hinterbliebenen gutzuheißen und den Oberkirchenrat zu ermächtigen, falls der Stand der kirchlichen Kassen dies gestattet, künftig in gleicher Weise zu verfahren. Einstimmig angenommen.

Ebenso wird gemäß Antrag des Ausschusses die gesetzmäßig erforderliche nachträgliche Zustimmung erteilt zu den provisorischen kirchlichen Gesetzen über die Bildung der evangelischen Kirchengemeinden Kleinlaufenburg, Wallstadt und Riegel-Endingen. (Nr. 4 der Anlage I.)

Desgleichen beantragt der Ausschuß, das provisorische kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1917, Besetzung von Pfarreien während der Kriegszeit betr., durch nachträgliche Zustimmung zum endgültigen Gesetz zu erheben mit dem Zusatz, daß es Geltungsdauer haben soll bis ein Jahr nach dem Krieg. Einstimmig angenommen. (Nr. 3 der Anlage I.)

Auch der Vorschlag des Verfassungsausschusses, den Antrag von Hollander, Wurth u. Gen., Entschließungen der Generalsynode betr., Abschnitt A anzunehmen, wird nach kleinen Änderungen im Wortlaut einstimmig gutgeheißen. (Nr. 6 der Anlage I.)

Abgeordneter D. Holdermann bespricht die Frage der kirchlichen Verfassung und stellt folgenden Antrag:

„Die Generalsynode wolle beschließen: Der Verfassungsausschuß hat alsbald einen Entwurf zu einer Wahlordnung für die neue Generalsynode und über deren Zusammensetzung auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist einer neuen Tagung der jetzigen Generalsynode zur Beschlußfassung vorzulegen. Nach der neuen Wahlordnung sind möglichst noch im Laufe des Jahres 1919 Neuwahlen für die Generalsynode vorzunehmen."

Der Antrag wird für die Aussprache in der nächsten Sitzung zurückgestellt.

Abgeordneter Nuzinger beantragt:

„Zur Durchsicht der Kirchenverfassung wird aus dem bestehenden Verfassungsausschuß, der um vier Mitglieder zu vergrößern ist, ein engerer Ausschuß gebildet, dem außer dem Präsidenten und dem Rechtsreferenten des Oberkirchenrats fünf Mitglieder angehören sollen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Antrag Nuzinger einstimmig angenommen.

Zu Mitgliedern werden dementsprechend in den Verfassungsausschuß (Frey, Freiherr von Göler, Dekan D. Herrmann, D. Holdermann, von Hollander, Dr. Jolly, Dr. Kaiser, von Schoepffer, Wurth) hinzugewählt die Abgeordneten D. Bauer, Baumann, Bender, Nuzinger.

Sodann werden verschiedene Anfragen über Organistendienst, über Verwendung nichtbadischer Geistlicher und über die Studienstiftungen gestellt und vom Oberkirchenrat beantwortet.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

---

## Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag, den 29. November 1918,

vormittags 9 Uhr.

---

Die Sitzung wird mit Gebet eröffnet.

Abgeordneter Frey berichtet über eine vorausgegangene Beratung des Verfassungsausschusses. Die Gesetze über die evangelische Kirchenregierung und über die Besetzung von Pfarreien sind in der ersten Sitzung der Form nach nicht richtig behandelt worden. Es ist erforderlich, daß die Gesetze zunächst in der ursprünglichen Form angenommen werden und dann den an den Gesetzen vorgenommenen Änderungen zugestimmt wird.

Die Synode beschließt dementsprechend und holt die Zustimmung zu der ursprünglichen Form der beiden Gesetze nach.

An der nun folgenden Aussprache über die Fragen der Kirchenverfassung und des Verhältnisses von Staat und Kirche beteiligen sich die Abgeordneten D. Holdermann, Wurth, von Schoepffer, Nuzinger, D. Bauer, Bender, Dr. Fath, Hollenbach, Pfarrer Herrmann-Wilferdingen, Freiherr von Göler u. a. Es kommen folgende Grundgedanken zum Ausdruck: Der Staat kann Religion und Kirche zu seinem ordnungsmäßigen Bestand nicht entbehren; man hofft bestimmt, daß in Erkenntnis dieses Zusammenhangs eine feindselige Trennung von Staat und Kirche nach französischem Muster nicht erfolgen werde. Die Mindestforderungen der Kirche an den Staat sind die Aufrechterhaltung des Religionsunterrichts in der Schule als Pflichtfach, der Fortbestand der theologischen Fakultät, die Anerkennung der Kirche als Rechtskörperschaft und damit als Inhaberin eigenen Besteuerungsrechts. Mit großem Ernst wurde hingewiesen auf die verhängnis-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vollen Folgen, die der Widerstand auch nur gegen eine dieser Forderungen für Kirche und Staat nach sich ziehen müßte. Als nächste und heiligste Aufgabe habe die evangelische Kirche zu betrachten den Wiederaufbau des religiös-sittlichen Lebens mit ihrer ganzen Kraft. Einen treffenden Ausdruck fanden die Erörterungen schließlich in der einstimmigen Annahme des durch einen Zusatz des Abgeordneten Nuzinger ergänzten Antrags von Hollander, Wurth u. Gen., Abschnitt B. (Nr. 6 der Anlage I.)

Abgeordneter von Schoepffer verliest folgende zwei Beschlüsse der Pfarrkonferenz Mannheim, die er begründet und der Synode zur Zustimmung empfiehlt:

„1. Die Pfarrkonferenz Mannheim spricht sich unter den gegebenen politischen und unsichern Verhältnissen gegen jede gewaltsame Zerreißung und Zersplitterung der Landeskirche aus.

2. Sie tritt ein für Bildung von Volkskirchenräten in allen Diözesen. Diese sollen als gemischte Kommission von Geistlichen und Laien — gewählt von den durch Vertreter der kirchlichen Vereine und Gemeinschaften verstärkten Kirchengemeindeversammlungen — über die Grundlagen einer allmählichen Umgestaltung der bisherigen Kirchenverfassung und Gemeindeorganisation in mehr demokratischem und urchristlichem Sinne beraten. Die Zahl der Vertreter bestimmt sich nach der Seelenzahl der Diözese.

Die Beschlüsse sollen dann den bisherigen geordneten Organen der Landeskirche (Oberkirchenrat, Generalsynodalausschuß und Generalsynode) zu weiterer Behandlung vorgelegt werden, damit aus gemeinschaftlicher Zusammenarbeit und Beratung das zu schaffende Neue entstehe."

Auf Vorschlag des Abgeordneten D. Hesselbacher werden diese beiden Mannheimer Beschlüsse dem Oberkirchenrat mit folgender Entschließung zur Kenntnis überwiesen:

„Die Generalsynode sieht in den Beschlüssen der Mannheimer Pfarrkonferenz eine wertvolle Anregung zu der Frage des Beizugs weiterer Laienkräfte zur Mitarbeit am Leben der Kirche."

Der in der ersten Sitzung eingebrachte Antrag D. Holdermann, Wahlordnung betr., wird nach längerer Aussprache einstimmig dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme überwiesen.

Abgeordneter D. Bauer wünscht, die Öffentlichkeit solle darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine neue Wahlordnung für eine verfassunggebende außerordentliche Generalsynode ausgearbeitet werde. Der Präsident des Oberkirchenrats D. Dr. Uibel sagt die Erfüllung dieses Wunsches zu.

Damit sind die der Synode gegebenen Arbeiten erledigt.

Der Präsident des Oberkirchenrats D. Dr. Uibel gibt seiner Freude über die in den Verhandlungen der Generalsynode zutage getretene Einmütigkeit dankbaren Ausdruck.

Präsident-Stellvertreter Janzer dankt dem Präsidenten der Synode für seine Tätigkeit während der Tagung.

Abgeordneter Wurth wünscht, die Generalsynode möge dem Oberkirchenrat aussprechen, wie dankbar es empfunden werde, daß dieser in der Zeit der schwierigen Überleitung aus alten in neue Verhältnisse so fürsorglich gearbeitet habe.

Zum Zeichen der Zustimmung erhebt sich die Versammlung von den Sitzen.

Präsident Kirchenrat Schmitthenner schließt die Sitzung und Tagung um 12 Uhr mittags mit Gebet.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# Tagung vom Juni 1919.

## Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag, den 17. Juni 1919,

vormittags 10 Uhr.

---

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Kampp, Mößner, Wehrle und des später erscheinenden Abgeordneten Dr. Frommel und die Mitglieder des Oberkirchenrats.

Präsident-Stellvertreter Kirchenrat Schmitthenner eröffnet um 11 Uhr die Tagung mit einer Begrüßungsansprache und mit Gebet. Er übernimmt mit Zustimmung der Synode wie in der Novembertagung die Leitung als Präsident.

Hierauf wird die Beschlußfähigkeit der Versammlung durch Namensaufruf der Abgeordneten festgestellt und der Vertrag mit dem Stenographen gutgeheißen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Dr. Uibel: Hochwürdigste, sehr geehrte Herren! Als wir Ende November vorigen Jahres hier zusammen tagten, erließen wir ein Notgesetz dahingehend, daß die fünfjährige Geltungsdauer dieser Synode um ein Jahr verlängert werde, also bis Ende 1920. Es war ein Notgesetz in des Wortes eigentlichster Bedeutung, erlassen unter dem Druck der Möglichkeit, daß die Not des Vaterlandes die verfassungsmäßige Entwicklung unserer Kirche hindere. Dieselbe Synode hat aber zugleich auch ihren Verfassungsausschuß beauftragt, die Wahl einer neuen Synode vorzubereiten, welche die Umgestaltung der Verfassung insbesondere zur Aufgabe haben soll. Damit hat sie sich bekannt zur Arbeitsfreude und zum Willen zum Leben, also auch der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß unter Umständen das Notgesetz nicht zur Anwendung zu kommen brauche.

Seit jenen Novembertagen ist über unser Land Schweres dahingegangen. Nach dem Sturz der Monarchie, nachdem die Landeskirchen ihre Schutzherren verloren, hatte sich in weiten kirchlich gesinnten Kreisen Deutschlands schwere Befürchtung auf die Gemüter gelegt, wie es nun mit der Kirche gehen werde. Man sah die Partei an die Macht gelangt, welche seit Jahrzehnten nicht bloß den bürgerlichen Staat, sondern auch die Kirche bekämpft hatte, jene Partei, welche das Erfurter Programm zu ihrem Grundgesetz erhoben hat, in welchem zu lesen steht, die Religion sei Privatsache. Das klingt ja harmlos, als sollte damit die Duldsamkeit und die Glaubensfreiheit festgelegt werden. Der Artikel will aber vielmehr, wie wir aus der

Erfahrung wissen, allen kirchlichen Einfluß aus dem staatlichen Leben ausschalten. Er ist eine Proklamation der Kampfstellung gegen die Kirche. In der Tat erscholl damals auch von allen Seiten das Schlagwort „Trennung von Staat und Kirche", und ängstliche Gemüter glaubten, es werde nun unentrinnbar diese Losung in feindseligem Sinn ins Werk gesetzt. Wir in Baden haben die drohende Gefahr keinen Augenblick verkannt; aber auch keinen Augenblick daran gezweifelt, daß wir uns zu wehren haben, daß wir den Parteien und ihren Führern nahelegen müssen, das evangelische Volk sei unter Umständen auch eine politische Macht und entschlossen, das Recht seiner Kirche auch im neuen Staate zu behaupten.

Zu diesem Zweck hat der Oberkirchenrat alsbald im Dezember sich mit den Diözesen draußen in Verbindung gesetzt. Er fand offenes Ohr und willige Herzen, und es gelang eine Einheitsfront des evangelischen Volkes. Das blieb nicht ohne Wirkung: man hörte nun auf die Mitteilungen von kirchlicher Seite, man suchte mit den Wünschen der Kirchlichgesinnten die Programme der Parteien in Einklang zu bringen. Und es geschahen Zeichen und Wunder: neben drei katholischen Priestern, gewohnten parlamentarischen Erscheinungen, zogen vier evangelische Pfarrer ein in die Nationalversammlung zu Karlsruhe. Es ist neu in der badischen Geschichte, daß evangelische Pfarrer auf den Vorschlagslisten der politischen Parteien nicht nur als notwendige, sondern als zugkräftige Bestandteile angesehen werden mußten.

In der Nationalversammlung kam man den Wünschen der Kirche im ganzen wohlwollend entgegen. Es wurden uns verbürgt: die Selbständigkeit und Freiheit der Kirche in ihrer Verwaltung, der Bestand der theologischen Fakultät, die körperschaftlichen Rechte, damit das Selbstbesteuerungsrecht, und die Leitung des Religionsunterrichts in der Hand der Kirche. Ein Hauptwunsch allerdings ist nicht erfüllt: daß der Religionsunterricht in den Schulen als Pflichtfach in der Verfassung verankert werde. Das wäre für uns von großem Wert gewesen, weil die Abänderung eines durch die Verfassung geheiligten Grundsatzes nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bewirkt werden kann. Unsere Forderung scheiterte an der Haltung der Sozialdemokratie: das stehe in keiner deutschen Verfassung; es genüge, wenn die Grundsätze hierüber im Schulgesetz enthalten seien. Wenn diese Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werde, würde die Sozialdemokratie gegen die ganze Verfassung stimmen. Ein Beweis der bedauerlichen Stimmung in diesen Kreisen. Doch wollen wir uns in rückschauende Betrachtungen nicht weiter einlassen; wir wollen nur hoffen, daß das Schulgesetz dereinst unsre Wünsche erfülle. Im Vergleich zu anderen Landeskirchen ist es uns immerhin noch gut gegangen. Im ehemaligen Königreich Sachsen z. B. wurde ausdrücklich der Religionsunterricht als Unterrichtsgegenstand aus der Schule verbannt. Nur für die oberen zwei Klassen sollen wöchentlich zwei Stunden Sittlichkeitslehre stattfinden. Ungefähr das Schlimmste, was man sich vorstellen kann. Denn da diese Sittlichkeitslehre doch nicht wohl der Willkür jedes einzelnen Lehrers überlassen sein kann, müßte sie vom Staat festgestellt werden. Also eine staatliche Zwangsreligion für sämtliche Kinder. Ich hoffe zu Gott, daß derartiges von uns abgewendet bleibe und daß auch in Sachsen noch Hilfe werde. Vielleicht kommt diese aus einer Richtung, an die wir zunächst garnicht dachten, nämlich von Weimar aus der Deutschen Nationalversammlung. Dort ist im Verfassungsausschuß ein Antrag angenommen, der besagt: der Religionsunterricht in den Schulen ist amtlicher Lehrgegenstand. Wird dieser Vorschlag Reichsgesetz, dann wäre, weil Reichsrecht Landesrecht bricht, für alle Landeskirchen der Religionsunterricht in den Schulen für die nächste Zukunft gesichert. Aber falle das nun, wie es wolle, als unsern und Ihren Entschluß darf ich wohl hier jedermann kund und zu wissen tun, daß wir nicht geneigt sind, unsere Jugend und den Unterricht an ihren Seelen preiszugeben, und daß wir durchaus gewillt sind, für die Zukunft unseres Volkes auch hier den Kampf aufzunehmen, nicht im Sinne der Mehrung kirchlicher Macht, sondern im Glauben an die unerbittliche Notwendigkeit der Religion für die dereinstige Wiederauferstehung unsres Volkes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Meine verehrten Herren! Mit der heutigen Sitzung schließen wir fünf Jahre gemeinsamen Wirkens. Es sind zugleich die Schicksalsjahre des deutschen Volkes. Als wir am 3. Juli 1914 erstmals zusammenkamen, hatte wenige Tage vorher der Mord von Serajewo die Welt erschreckt. Und als wir am 25. Juli die Synode schlossen, da war eben der Fanfarenton des österreichischen Ultimatums erschallt und man wußte: das ist der Krieg. Das deutsche Reich erhob sich in treuer Bundespflicht, zugleich wissend, daß der Kampf im Grunde genommen ihm gelte, dem Deutschtum. Wir waren kaum von der Synode zu Hause, als der Kaiser das Volk aufrief. Wie ging uns allen das Herz auf, als wir die Wirkung der Todesnot auf unser deutsches Volk sahen. Als wir sahen, wie alle gemeinen germanischen Leidenschaften, jene Nörgelsucht, Zank- und Streitsucht verschwanden, wie ein Geist der Brüderlichkeit und heiligen Ernstes unser Volk durchwehte, wie ihm aufgegangen war: wir haben ein Recht auf Freiheit und Macht und Weltgeltung. Wer zurückdenkt an jene Zeit der lohenden Begeisterung, der Opferbereitschaft, den ergreift ein Gefühl des Dankes; auch jene, denen die Woge der Begeisterung das Liebste genommen.

Für uns hier aber ist von höchster Bedeutung, daß diese Begeisterung getragen war von durchaus religiösem Untergrund: die Kirchen füllten sich. Man ging zum Abendmahl, man hatte das Bedürfnis, sein Inneres zu erheben zu Gott. Die Kämpfer zogen aus in frommem Sinn. Die wüsten Lieder verschwanden, an ihre Stelle trat des Vaterlandes Hochgesang. Wundervolle Dichtungen sind uns erstanden voll religiöser Weihe. Der tiefreligiöse Grundzug war es, der uns an dieser unvergleichlichen Begeisterung von damals die Hauptfreude bereitete.

Und heute, nach vier Jahren Heldenkampfs stehen wir vor dem Zusammenbruche und vor der Erschütterung aller sittlichen Grundfesten unsres Volkes. Aber wie unsres Volkes Begeisterung und Kampfesmut religiöse Grundlage hatte, so kann auch seine Wiederauferstehung, an die wir glauben, sich nur gründen auf eine sittliche und religiöse Erneuerung. Denn alle großen Zeiten des deutschen Volkes stunden im innigsten Zusammenhang mit seinem christlichen Idealismus. Als Karl der Große sich die Kaiserkrone in Rom aufs Haupt setzen ließ, da geschah es in der Meinung, daß damit den Deutschen die Führung der Christenheit übertragen sei. Ein großer Gedanke, der das ganze Mittelalter beherrschte. Die andere große Aktion der Deutschen, die Kreuzzüge, sollte die Stätten, da der Heiland gewandelt, der Christenheit wiedergewinnen. Und als das Mittelalter entartete und mit ihm die alte Kirche, da sandte Gott uns jenen ganz Großen, Luther. Er verkündete seinen lieben Deutschen das Evangelium und wurde der Urheber der Kultur einer neuen Zeit. Als nach den Verwüstungen des Dreißigjährigen und der Napoleonischen Kriege das preußische Volk sich erhob, da geschah es mit dem Christenglauben im Herzen. Ja, die ganze Entwicklung der Neuzeit zum Kaisertum stund unter demselben Zeichen. Es waren die Burschenschaften, die sich christlich-germanisch nannten und das vorige Jahrhundert in seiner ersten Hälfte mit ihren Ideen beherrschten, die die Begeisterung auch des Jahres 1848 auslösten. Und ohne diese Bewegung wäre das deutsche Kaisertum auf Volkes Schultern niemals möglich gewesen. Kaiser Wilhelm I. und des Reiches Gründer, Bismarck, fühlten sich als Vollstrecker des göttlichen Willens. Wer Trost sucht und seinen Glauben an die Zukunft retten will, der braucht diese Rückblicke. Sie sind uns aber auch der überzeugende Beweis von der unerbittlichen Notwendigkeit der Kirche und der Pflege des christlichen Gedankens. Evangelisch sein heißt heute Dienst tun am deutschen Volk! So wollen wir denn auch in diesem ernsten Augenblick uns bestreben, über Kleinliches wegzukommen, zurückzustellen alles, was nicht mit unserm innern Bekenntnis, mit der Betätigung unsres Glaubens zusammenhängt, und im friedlichen Geiste die Verhandlungen zu pflegen. —

Möge diese Generalsynode die baldige Wahl einer neuen ermöglichen. Wir haben nun fünf Jahre miteinander ausgeharrt. Als wir begannen, hat Ihr Vertrauen mich auf den Präsidentenstuhl gesetzt.

Leider ist der Mann, der damals meinen jetzigen Platz einnahm und mit seinen 78 Jahren in voller geistiger Frische vor uns stand, gleich zu Anfang des Krieges gestorben. Ich habe sein Erbe angetreten. Viele von Ihnen haben mir mitgeholfen, es zu verwalten. Es war schwer, und doch ist uns vielleicht allerlei gelungen, und ein Mehreres liegt für die künftige ordentliche Generalsynode schon bereit. Allen denen aber unter Ihnen, die in so treuer Weise mir zur Seite gestanden, sage ich tiefgefühlten Dank und entbiete Ihnen, meine lieben Weggenossen, jetzt, da unsre gemeinsame Wanderung sich ihrem Ende zuneigt, meinen herzlichen Gruß. (Beifall.)

Der Präsident gibt bekannt, daß außer der Vorlage des Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, eine Wahlordnung für eine außerordentliche Generalsynode betreffend (Anlage II), noch eine Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode eingegangen ist über die Zuruhesetzung älterer Geistlicher und deren Ruhegehalt als Maßnahme zur Versorgung der unständigen Geistlichen, die am Kriege teilnahmen. (Anlage III.)

Sodann wird in die Beratung der ersten Vorlage (Wahlordnung; Anlage II) eingetreten.

Abgeordneter Frey (als erster Berichterstatter): Meine sehr verehrten Herren! Eine kurze Vorbemerkung! Die Vorlage des Vorsitzenden des Verfassungsausschusses enthält drei Entwürfe. Der zweite Entwurf (Seite 26 der Vorlage) weist versehentlich auch den § 1 des dritten Entwurfs auf. Er soll aber folgenden Wortlaut haben: „Anstelle der derzeitigen Generalsynode ist eine neue Landeskirchenvertretung (Landessynode) zu berufen. Sie hat die Aufgabe, über eine neue Kirchenverfassung zu beschließen. Sie kann aber auch als ordentliche Landeskirchenvertretung im Sinne der neuen Kirchenverfassung bestellt werden." —

Geehrte Herren! Nach unserer Novembertagung sind deren Beschlüsse vom Oberkirchenrat veröffentlicht worden. In dem Erlaß vom 11. Dezember lesen wir: „Die Kirchenverfassung, die in ihren Bestimmungen über die Selbständigkeit der Gemeinden und die Rechte ihrer Glieder den neuzeitlichen Anforderungen schon nahe kommt, sollte nach den Beschlüssen der Generalsynode von 1914 einer Durchsicht unterzogen werden. Diese bisher nicht dringliche, mit Rücksicht auf den Krieg zurückgestellte Verfassungsdurchsicht zur Anpassung an die neuen Verhältnisse wird nun wieder aufgenommen werden, sobald eine Beschlußfassung auf sicherer Grundlage möglich ist. Voraussichtlich wird zunächst im Benehmen mit dem Verfassungsausschuß eine neue Wahlordnung ausgearbeitet und der jetzigen Generalsynode zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst die auf Grund der neuen Wahlordnung gewählte Generalsynode hätte über die Umgestaltung der Kirchenverfassung zu beschließen."

Unsere Generalsynode hat sich also nur noch die bescheidene Aufgabe gestellt, die Wahlordnung für diese neue Landessynode zu schaffen.

Eine Wahlordnung zu schaffen, ist an sich eine trockene und einfache Sache. Auch diesmal trocken, aber nicht einfach. Die endgültige Gestaltung der Verfassung warf ihre Schatten voraus. Wir bemühten uns zunächst, die mit der Verfassungsdurchsicht zu betrauende Landessynode möglichst so zusammenzusetzen und so entstehen zu lassen, wie das durch die kommende Verfassung etwa auch für künftig vorgeschrieben werden könnte. Es sollte also gleich ein Vorbild gegeben werden, dem sich die Neuordnung, je nach der Bewährung bei der ersten Probe, anschließen könnte oder auch nicht. Im ersteren Falle wäre also ein Stück der künftigen Verfassung durch unsere Beschlußfassung vorweggenommen; die jetzige Entscheidung gewann mithin grundsätzlichen Charakter.

Aber auch wenn man diese Wahlordnung als eine einmalige Erscheinung behandeln wollte, so war doch im Ausschuß teils der Wunsch, teils die Befürchtung lebendig, die in einer bestimmten Art und Weise zusammengesetzte, auf eine bestimmte Art und Weise ins Leben gerufene Landessynode werde sich unwillkürlich durch ihr eigenes Vorbild gebunden fühlen. Also wiederum Vorbild, zwar nicht in der Absicht, aber in der Wirkung!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die grundsätzliche Entscheidung ist zweifellos nicht Aufgabe unserer Generalsynode; wir haben uns mit dem kleineren Zweck und dem näheren Ziel zu begnügen, die Wahl einer Landeskirchenvertretung in die Wege zu leiten, die den Bedürfnissen der Landeskirche und den berechtigten Ansprüchen der Kirchengemeinden und Kirchengenossen gerecht wird und die dann ihrerseits in voller Freiheit und Unabhängigkeit die künftige endgültige Wahlordnung regeln soll.

Wie soll nun die künftige Landessynode nach dem Vorschlage, nach den Gedanken des Verfassungsausschusses etwa aussehen? Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande hat eine Generalsynode sich zusammenzusetzen aus 56 Mitgliedern, nämlich dem Prälaten, 7 von der Kirchenregierung (früher vom Großherzog) zu ernennenden Mitgliedern und 48 gewählten Abgeordneten, 24 geistlichen und 24 weltlichen.

Mein Verfassungsentwurf, der den Ausschußberatungen zugrunde gelegt war, hatte vorgesehen: 56 gewählte Abgeordnete, nämlich 32 weltliche Abgeordnete als Vertreter der Kirchengemeinden, 20 geistliche Abgeordnete und 4 weltliche Religionslehrer oder -lehrerinnen an den Volks- und Fortbildungsschulen, dazu 4 von der Kirchenregierung ernannte Mitglieder, darunter einen Vertreter der theologischen Fakultät Heidelberg.

Im ersten der drei Ihnen vorliegenden Entwürfe finden Sie die Zahl der ernannten Mitglieder auf 8 erhöht, in den beiden anderen die ernannten Mitglieder ganz gestrichen. Das letztere dürfte das Richtige sein bei einer Synode, die im Auftrag und im Namen der sich selbst regierenden Landeskirche sich im wesentlichen nur mit der Schaffung der neuen Verfassung zu beschäftigen hat. Eine neue Synode soll ja zu diesem Zweck berufen werden, auf neuer Grundlage aufgebaut, und da geht es nicht wohl an, daß ein erheblicher Bruchteil der Abgeordneten durch die Kirchenregierung, das ist letzten Endes im wesentlichen doch die jetzige alte Synode, ernannt wird. Die Gründe, die dafür sprechen, daß die Kirchenregierung in eine normale Landessynode eine Anzahl von Abgeordneten durch Ernennung entsenden darf, brauchen heute nicht erörtert zu werden.

Die vorgeschlagene Scheidung der gewählten Mitglieder in weltliche Abgeordnete, geistliche Abgeordnete und Lehrerabgeordnete fand nicht die Billigung des Ausschusses. Es kann als richtig anerkannt werden, daß wenigstens für die Landessynode, die sich im wesentlichen nur mit der Verfassungsdurchsicht zu beschäftigen hat, — nennen wir sie kurzweg die Verfassungssynode —, berufsständische Vertretungen der Pfarrer und Lehrer überflüssig sind. Gewiß gehören sowohl Pfarrer als Lehrer auch in die Verfassungssynode, aber nicht als Vertreter ihrer Berufsgruppe, und mag die Berufsgruppe für die Kirche noch so wichtig sein, sondern als Vertreter der Kirchengemeinden und Kirchengenossen der Landeskirche. Der zweifellose Nachteil dieser Ordnung ohne berufsständische Vertretungen besteht darin, daß man keine Sicherheit hat, ob auch die genügende Anzahl Pfarrer und Lehrer gewählt werden; immerhin werden die die Wahl vorbereitenden Parteien einen erheblichen Einfluß in dieser Richtung auszuüben vermögen.

Daß künftig keine geborenen Mitglieder der Landessynode angehören werden, hielten wir für selbstverständlich.

Die Zahl der Mitglieder einer normalen Synode unserer Landeskirche sollte über 60 bis 65 nicht hinausgehen; eine einzigartige Synode aber wie die kommende Verfassungssynode kann ohne Schaden auch erheblich mehr Mitglieder aufweisen; es dürfte sogar der Wunsch berechtigt sein, daß durch eine erhöhte Zahl von Abgeordneten alle Teile der Landeskirche, räumlich und sachlich genommen, besser zur Geltung kommen.

Wie soll die Verfassungssynode ins Leben gerufen werden? Bisher wurden die 24 geistlichen Abgeordneten in 24 Wahlkreisen einzeln gewählt, die 24 weltlichen Abgeordneten in 22 Wahlkreisen, nämlich 20 davon einzeln und 4 zu zweien. Ihr Ausschuß schlägt Ihnen vor, die Verfas-

sungssynode nicht mit Abgeordneten verschiedenen Ursprungs zu besetzen. Alle Abgeordneten, die namens der Landeskirche dieser eine neue Ordnung vorschreiben sollen, sollen auch mit der gleichen Vollmacht ausgestattet sein, indem sie aus gleichen Wahlen hervorgegangen sind.

Im übrigen bestand kein Zweifel darüber, daß die Wahlordnung modernisiert, d. h. mit den Bedürfnissen und Anschauungen der Gegenwart in Übereinstimmung gebracht werden müsse. Dieser Wunsch ist schon auf vielen Generalsynoden zutage getreten. Die Bestrebungen richteten sich früher hauptsächlich auf die Wahl der Wahlmänner durch die Kirchengemeindeversammlung, auf die Einführung der Verhältniswahl für die geistlichen und weltlichen Mitglieder und auf die Einführung des Frauenstimmrechts in der Kirchengemeinde, das den Frauen dann mittelbar auch Einfluß auf die Wahlen zur Generalsynode gebracht hätte. Unsere Synode hat im Jahre 1914 ihrem Verfassungsausschuß den Auftrag gegeben, alle diese Wünsche im Zusammenhang der Verfassungsdurchsicht zu prüfen. Die Arbeit des Ausschusses verzögerte sich aber durch den Krieg, und ehe seine Beratungen zu Ende geführt waren, kam der staatliche Umsturz, der den Großherzog von der Staatsleitung verdrängte und damit auch unsere Landeskirche ihrer Spitze, des Landesbischofs, beraubte. Damit war ungewollt über Nacht die Landessynode aus einem Faktor der Kirchenregierung zu dem wesentlichsten, dem maßgebenden Faktor, ja dem souveränen Inhaber der Kirchenregierung geworden. Die Landeskirche ist jetzt ausschließlich auf sich selbst gestellt, ist Volkskirche geworden, und das Organ ihrer Selbstregierung ist in erster Linie die Landessynode. Der Landessynode kommt also heute und künftig ein ganz anderes Schwergewicht zu als der bisherigen Generalsynode, sie bedarf deshalb breiterer, tragfähigerer Grundmauern, sie muß auch eine größere Bedeutung gewinnen im Bewußtsein der Kirchengenossen.

Wir wissen wohl, verehrte Herren, daß viele unserer Kirchengenossen, und darunter gerade sehr ernste evangelische Christen, von einer Modernisierung der Verfassung wenig wissen wollen. Die Verfassung erscheint ihnen an sich unwichtig, da sie kein Mittel zur Erweckung der Frömmigkeit sei. Das letztere ist richtig und wird von allen Seiten anerkannt. Ich möchte deshalb bitten diesen so oft gehörten Gesichtspunkt heute aus unserer Erörterung auszuschließen.

Das Moderne, wird weiter gesagt, ist nicht gut, wenigstens nicht für die Kirche; und das staatliche Vorbild kann für uns nicht maßgebend sein. Gewiß, das Moderne ist deshalb, weil es modern ist, noch nicht gut, aber auch noch nicht böse, sondern es muß ruhig und sachlich daraufhin geprüft werden. An das staatliche Vorbild sind wir in der Tat nicht gebunden. Ihr Ausschuß hat daher eine Nachbildung desselben auch durchaus abgelehnt. Auseinandersetzen aber mußten wir uns mit dem staatlichen Vorbild der Veränderung des Wahlrechts und des Wahlverfahrens; denn wenn wir unserer Kirche jetzt eine neue Ordnung ihrer Lebensformen und äußeren Lebensbetätigung geben, so muß diese in Übereinstimmung gebracht werden mit der Denkweise und Gewöhnung unserer Kirchengenossen, mit der herrschenden Vorstellung von den richtigen Formen des öffentlichen Lebens. Unsere Kirchengenossen sind doch gleichzeitig Staatsbürger und Glieder der Landeskirche, die einen Zwiespalt in der Ordnung der beiden leicht als eine Rückständigkeit der Kirche betrachten, als einen Versuch der Kirche, ihren Gliedern Rechte vorzuenthalten. Daß gerade in der Revolutionszeit das staatliche Vorbild auf den verschiedensten Lebensgebieten ansteckend gewirkt hat, ist unbestreitbar. Im Interesse der Kirche müssen wir mit dieser Tatsache rechnen, und Ihr Ausschuß hat damit gerechnet. Wir haben sorgfältig geprüft, was die Anschauungen der Gegenwart verlangen und wie weit wir diesen Anschauungen entgegen kommen können, wenn wir unserer Kirche gleichzeitig nützen oder sie wenigstens vor Schaden bewahren wollen.

Der Staat hat die Vorschriften über Wählbarkeit und Stimmrecht für die Wahlen zum Reichstag, zum Landtag und zu den Gemeindekörperschaften geändert. Es wurde zunächst das Wählbarkeits-

alter vom 30. auf das 25. Lebensjahr heruntergesetzt. Wir glauben nicht, Ihnen die Nachahmung dieses Vorganges empfehlen zu sollen, da ein Bedürfnis hierfür nicht vorliegt, weder in Rücksicht auf die Interessen der Kirche, noch in Rücksicht auf festgewurzelte Anschauungen unseres Volkes.

Das Stimmrechtsalter ist vom Staat auf das 20. Lebensjahr herabgesetzt worden. Wir sehen auch hier keine Veranlassung, Ihnen die Nachahmung vorzuschlagen.

Als Voraussetzung der Stimmberechtigung stellt unsere Verfassung die Selbständigkeit auf. Für die politischen Wahlen im Staate ist schon seit längerer Zeit diese Forderung der Selbständigkeit beseitigt und nunmehr auch für die politischen Gemeindewahlen. Ihr Ausschuß glaubt, daß hier ein Fall vorliegt, wo sich die Kirche den heutigen Anschauungen anpassen muß. Wir schlagen Ihnen auch für die kirchlichen Wahlen den Strich dieser Bestimmung vor, ebenso den des Wahlrechtshindernisses der Armenunterstützung und des Konkursverfahrens. Ausgeschlossen soll nur noch sein, wer nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist und wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind oder wem sie in einem schwebenden Hauptverfahren aberkannt werden können, ferner wer sich gegen die Kirche selbst vergangen hat. Wir schlagen Ihnen vor, hier die Bestimmungen im wesentlichen zu lassen, wie sie waren. Sie finden ja das Nähere darüber in den Vorlagen ausgeführt.

Allerdings ist da noch eine Ziffer 7 stehen geblieben, die besagt: „Ausgeschlossen ist, wer mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über 1 Jahr lang im Rückstand ist." Es hat meines Erinnerns eine Aussprache über diesen Punkt im Ausschuß nicht stattgefunden. Ich meine jedoch — es ist das aber meine persönliche Ansicht —, wenn man den Absatz überhaupt stehen lassen will, so sollte man wenigstens einfügen: „ohne Stundung", sodaß es heißen würde: „Wer mit Bezahlung kirchlicher Umlagen ohne Stundung über 1 Jahr lang im Rückstand ist."

Die Revolution hat den Frauen das politische Wahlrecht gebracht. Nun, das Frauenstimmrecht erscheint heute nicht zum ersten Mal in der Generalsynode. Die Generalsynode von 1909 hat schon einen Beschluß gefaßt dahingehend: „Die Synode hält die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an Frauen für erwägenswert und übergibt die Eingabe" — es war eine Eingabe des badischen Vereins für Frauenstimmrecht — „dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit." Unsere Synode hat im Jahre 1914 in der sechsten Sitzung beschlossen: „Die Generalsynode hält die verfassungsmäßige Mitarbeit der Frau in den kirchlichen Gemeindevertretungen für wünschenswert und überweist die in diesem Betreff eingelaufenen Eingaben" — es waren deren vier — „als Material dem zur Vorbereitung einer Durchsicht der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschuß." Weiter war damals die Übereinstimmung noch nicht gegangen.

Mein Verfassungsentwurf enthielt schon vor der Revolution Stimmrecht und Wählbarkeit der Frauen. Nachdem jetzt der Staat mit seinem Beispiel vorausgegangen war und eine schlechtere Behandlung der Rechte der Frauen in der Kirche als im Staate im Lande sicher nicht verstanden worden wäre, gaben auch die Vertreter der Rechten der Synode im Ausschuß nach und nach ihren Widerstand auf, und wir empfehlen Ihnen nunmehr, Männern und Frauen unterschiedslos das gleiche kirchliche Wahlrecht zu verleihen in der Überzeugung, daß dadurch der Kirche kein Schaden, sondern eher Vorteil erwächst.

Die staatliche Gesetzgebung hat auf dem Gebiete des Wahlverfahrens die Verhältniswahl eingeführt. Das Verlangen nach der Verhältniswahl ist in unserer 1914er Tagung seitens der Kirchlich-liberalen Vereinigung in Form eines Antrages geäußert worden zum Schutze der Minderheiten bei der Wahl der Kirchengemeindeversammlung und des Kirchengemeinderats in großen Kirchengemeinden und bei der

Wahl der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode. Im Mai 1918 hat der Verfassungsausschuß die Verhältniswahl gutgeheißen, wenigstens für die Wahl der Kirchengemeindeversammlung in Kirchengemeinden mit über 2000 Seelen. Im Februar 1919 beschloß der Ausschuß mit Mehrheit die Einführung der Verhältniswahl auch für die Wahlen zur Generalsynode und demgemäß die Bildung weniger großer Wahlkreise. Unter dem Zwang der Verhältnisse, um einen Mittelweg ausfindig zu machen, wurde später im Verlauf der Verhandlungen die Zahl der Wahlkreise wieder erhöht — zweifellos zum Nachteil für die Verhältniswahl, denn diese wird sich nicht richtig auswirken können, da wir mit einigen Vorschlagslisten, etwa vier, werden rechnen müssen, wenn auf die einzelnen Vorschlagslisten bloß ein bis zwei Vertreter entfallen können.

Zu den heftigsten Auseinandersetzungen führte aber die Frage, ob für die Wahlen zur Generalsynode die Urwahlen einzuführen seien. Seit langem schon wurde von der kirchlich-liberalen Partei und der liberalen Fraktion der Generalsynode versucht, daß das bei den Generalsynodalwahlen bestehende sogenannte Siebsystem gemildert werde. Schon 1892 schlug der Verfassungsausschuß vor, die Wahlmänner für die Wahl der weltlichen Abgeordneten nicht mehr durch die Kirchengemeinderäte, sondern durch die Kirchengemeindeversammlung wählen zu lassen. Seitdem ist dieser Gedanke in irgend einer Form auf jeder Generalsynode erschienen. Aber es war nie möglich, eine Zweidrittelmehrheit dafür zu bekommen. Mit diesem von der Kirchlich-liberalen Vereinigung im Jahre 1914 wieder an die Generalsynode gebrachten Antrag hat sich der Verfassungsausschuß auch im Mai 1918 beschäftigt. Der Antrag wurde zwar mit einer Stimme Mehrheit angenommen; allein daraus war zu erkennen, daß in der Generalsynode eine Zweidrittelmehrheit wiederum nicht dafür zu haben sein werde. Nachdem nun aber infolge der Revolution die Generalsynode auf eine breitere und festere Grundlage gestellt werden mußte, waren die Vertreter der Rechten der Synode bereit, auf die Wahlmänner ganz zu verzichten und die Abgeordneten durch die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlungen wählen zu lassen, und zwar in drei großen Wahlkreisen.

Demgegenüber wurde von zwei Mitgliedern des Ausschusses, ganz besonders aber in der Öffentlichkeit, die Urwahl verlangt. Die Wahl durch die Kirchengemeindeversammlung sei immerhin noch eine indirekte Wahl, und diese sei schon längst unbeliebt und würde als große Rückständigkeit, vor allem aber als ein Mangel an Vertrauen gegenüber den Kirchengenossen, den Wählern empfunden, und zwar nicht etwa nur von politisch-radikalen Elementen, sondern von der großen Mehrheit des Kirchenvolkes. Dazu habe es den Anschein, als wäre jetzt ein Augenblick gekommen, wo ein Teil der Arbeiterschaft, der sich bisher der Kirche ferngehalten habe, kirchliches und religiöses Interesse gewinne; und dafür, diese kirchlich gleichgültigen Massen nun für die Kirche zu gewinnen, müsse alles getan werden, davon könne unter Umständen die Zukunft der evangelischen Kirche überhaupt abhängen. Diese Bewegung sei daher sorgsam zu unterstützen. Indirekte Wahlen würden gerade von diesen Schichten der Bevölkerung unbedingt als Zeichen des Mißtrauens aufgefaßt und dadurch abstoßen. Ferner handle es sich ja darum, eine neue Kirchenverfassung zu schaffen, nachdem durch die Beseitigung des Landesbischoftums die seitherige zusammengebrochen sei. Es sei niemand da, der befugt wäre, diese neue Lebensordnung der Kirche zu schaffen, als die souveräne Kirche selbst. Die Kirche bestehe aus dem Kirchenvolk, also müsse dieses selbst unmittelbar seine Vertreter wählen und zu einer verfassunggebenden Kirchenversammlung zusammentreten lassen. Auch für die Zukunft würde die Generalsynode nur durch Urwahlen gebildet werden können.

Von anderer Seite wurde diesen Ausführungen mit der Einschränkung beigetreten, daß die Urwahl nur für die verfassunggebende Kirchenversammlung notwendig sei.

Im Gegensatz hierzu wurde der Standpunkt verfochten, die Urwahlen seien ja bei der Bildung der Kirchengemeindeversammlung schon immer vorhanden gewesen. Niemand in der Kirche

werde also seines Rechtes beraubt, niemandem werde ein Recht vorenthalten. Aber als Wahlverfahren für die Generalsynode seien die Urwahlen zu verwerfen, erstens aus Grundsatz, weil die Kirche durchaus nicht aus den einzelnen Kirchengenossen bestehe, sondern aus den Kirchengemeinden, wie das übrigens auch in § 7 unserer Kirchenverfassung ausdrücklich festgestellt sei, der da sagt: „Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Landes besteht aus Kirchengemeinden", und wie das dem Wesen der Kirche einzig und allein entspreche. Die Kirche sei nicht eine Summe vieler einzelner Christen, sondern eine Summe vieler Gemeinden. Die Gemeinden ihrerseits sammeln die einzelnen Menschen. Das Massenprinzip sei der Kirche durchaus fremd.

Zum zweiten sei die Urwahl für die Generalsynode aus praktischen Erwägungen zu verwerfen, da es nicht angezeigt sei, unkirchlichen Massen das Vordringen zur Herrschaft in der Kirche und über die Kirche zu erleichtern, auch nicht angezeigt sei, den kirchlich minder wertvollen Riesengemeinden der Städte zu ermöglichen, den Einfluß der zahlreichen kleinen Gemeinden zu erdrücken. Einen Unterschied zu machen zwischen der verfassunggebenden Kirchenversammlung und den künftigen Generalsynoden sei nicht möglich, denn eine durch Urwahlen entstandene verfassunggebende Versammlung werde sich an die Urwahl gebunden erachten und sie verewigen. Wolle man die Urwahlen nicht endgültig, so müsse man sie auch für die verfassunggebende Versammlung ablehnen. Also aus Grundsatz, nicht um eine indirekte Wahl herbeizuführen, sondern aus einer verschiedenen Auffassung über das Wesen der Kirche ist dieser Widerspruch gegen die Urwahlen entstanden.

Aufseiten der Vertreter der Rechten der Synode kam auch die Befürchtung zum Ausdruck, daß bei der Urwahl die kirchlich-positive Richtung vielleicht nicht mehr ein Drittel der Mitglieder in der Generalsynode stellen, also zur Einflußlosigkeit verurteilt sein werde. Die Gefahr, daß dann die Gemeinschaftsleute der Kirche den Rücken kehren würden, sei groß. Von der Gegenseite wurde umgekehrt von der Urwahl ein günstiges Ergebnis für die positive Richtung vermutet.

Auf das Für und Wider in der Frage der Urwahlen und des sogenannten Gemeindeprinzips will ich aber nicht weiter eingehen, da ich wohl voraussetzen darf, daß die Parteivertreter sich darüber ja noch des näheren verbreiten werden.

Im Verfassungsausschuß wurde der Vorschlag, die Abgeordneten zur Generalsynode durch die Kirchengemeindeversammlungen wählen zu lassen, also die Generalsynode auf der Gemeinde aufzubauen, mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Allein erst die Generalsynode selbst sollte ja über diese Frage endgültig entscheiden, und bei der wachsenden Agitation für die Urwahlen mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Generalsynode das Urwahlsystem bevorzugen werde. Da die Generalsynode dann aber nicht in der Lage wäre. im Handumdrehen einen neuen Entwurf zu schaffen, beschloß der Ausschuß, für beide Arten des Wahlverfahrens der Generalsynode Entwürfe vorzulegen, wie das nun im Entwurf I und II auch geschehen ist.

Sollen die Abgeordneten zur Generalsynode von den Kirchengemeindeversammlungen gewählt werden, so müssen diese überalteten Versammlungen selbstverständlich erst erneuert werden, und zwar auch aufgrund eines neuen Wahlrechts und eines neuen Wahlverfahrens; ferner ist dann in den Großstadtgemeinden, wenn man nicht zu einem Pluralwahlverfahren für sie kommen will, zunächst die beabsichtigte Einteilung in Sprengelgemeinden durchzuführen. Die Vorschriften für beides wurden vom Ausschuß entworfen. Sie sehen an dem Ihnen vorliegenden Entwurf I, daß dabei ein sehr großer Teil der Kirchenverfassung umgearbeitet werden mußte.

Aber gerade diese umfangreiche Arbeit löste Bedenken aus. Einmal: die Erneuerung der Kirchengemeindeversammlungen und Kirchengemeinderäte und ganz besonders die Sprengeleinteilung in den Großstädten braucht viel Zeit, sodaß die Verfassungssynode voraussichtlich nicht vor Januar oder Februar näch-

sten Jahres zusammentreten könnte, während doch ein recht baldiges Zusammentreten dieser Synode sehr erstrebenswert ist. Zum andern: ein großes Stück der Arbeit, die eigentlich die zu wählende Verfassungssynode zu leisten hat, muß von unserer Synode vorweggenommen werden, wenn auch nur vorläufig. Und zum dritten: die Verfassungssynode könnte zwar über die Beschlüsse unserer Synode zur Tagesordnung übergehen, sie könnte sie in wenigen Minuten beseitigen und an die Stelle setzen, was sie will. In einem Stück jedoch wäre ein gewisser Dauerzustand geschaffen, es wären nämlich die Kirchengemeindeversammlungen und Kirchengemeinderäte auf eine Anzahl von Jahren gewählt, unter Umständen aber aufgrund einer Wahlordnung, die nachher von der Verfassungssynode in mehr oder weniger wichtigen Punkten vielleicht nicht als richtig anerkannt wird. Dazu kam, daß die Stimmung für die Urwahlen unter der Agitation der volkskirchlichen und landeskirchlichen Kreise erheblich gewachsen war, sodaß mit der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Schädigung der Landeskirche bei Verweigerung von Urwahlen für die Verfassungssynode gerechnet werden mußte.

Das bewog nun viele Mitglieder des Verfassungsausschusses, vornehmlich auch seine oberkirchenrätlichen Mitglieder, die vorher auf dem Grunde des Gemeindeprinzips gestanden waren, nunmehr für die Verfassungssynode Urwahlen zu befürworten. Infolgedessen haben die oberkirchenrätlichen Mitglieder dem Ausschuß einen Entwurf mit Urwahlen vorgelegt, der andererseits Sicherungen gegen Massenwirkung empfiehlt, sodaß die Einreicher hofften, auch die Gegner der Urwahlen würden diesem Entwurf zustimmen. Der Entwurf wollte den kirchlichen Organismus berücksichtigen, und wenn auch nicht die Kirchengemeinde, so doch wenigstens die Diözese zur Grundlage machen, und außerdem die Wählbarkeit beschränken. Es wurden vier Gruppen von Abgeordneten vorgeschlagen: 1) 43 von den Mitgliedern der Landeskirche in allgemeinen gleichen unmittelbaren und geheimen Wahlen in den Diözesen gewählte Abgeordnete — davon sollten entfallen auf die Diözesen Mannheim 5, Karlsruhe-Stadt 4, Pforzheim-Stadt 3, Heidelberg, Oberheidelberg, Durlach, Lahr, Freiburg, Lörrach je 2 Abgeordnete, im Wege der Verhältniswahl zu wählen, und auf die übrigen Diözesen je 1 Abgeordneter —; 2) 24 von den Geistlichen der Landeskirche in einem Wahlkreis im Wege des Verhältniswahlverfahrens aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete; 3) 5 von den weltlichen Religionslehrern und Religionslehrerinnen an den Volksschulen und höheren Lehranstalten des Landes in einem Wahlkreis auch im Wege des Verhältniswahlverfahrens aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete; und 4) 1 Vertreter der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, gleichfalls aus deren Mitte gewählt. Wählbar sollten sein die Wahlberechtigten, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und im kirchlichen Leben seit wenigstens drei Jahren tätig sind. Als Betätigung im kirchlichen Leben sollte betrachtet werden die Tätigkeit als Geistlicher oder Beamter der Landeskirche, als Mitglied der gewählten Kirchengemeindeversammlung, des Kirchengemeinderats, der Diözesansynode oder der Generalsynode, als Religionslehrer oder -lehrerin an einer Volksschule oder höheren Lehranstalt oder als Mitglied einer theologischen Fakultät, als Gemeindehelfer oder -helferin, als Leiter oder Leiterin, Mitarbeiter oder Mitarbeiterin einer kirchlich-religiösen oder kirchlich-sozialen Vereinigung oder Anstalt.

Dieser Vorschlag wurde vom Verfassungsausschuß abgelehnt, weil der Ausschuß sich nicht entschließen konnte, zu den von ihm bereits abgelehnten Standesvertretungen zurückzukehren, weil ferner keine wirksame Verhältniswahl bei so wenig Abgeordneten in den einzelnen Bezirken möglich ist, und weil schließlich die vorgesehene Beschränkung der Wählbarkeit dem Ausschuß unannehmbar erschien.

Schon waren wir aber im Mai dieses Jahres angelangt. Die Synode sollte in kurzem zusammentreten, und wir sahen im Verfassungsausschuß noch keinen Weg zu einer Verständigung. Die Notlage zwang noch zu einem letzten Versuch, die Vertreter der Rechten für die Urwahl zu ge-

winnen. Dazu erschien mir notwendig die Vorsorge, daß die Verfassungssynode trotz ihres Urwahl-Ursprungs womöglich die innere Freiheit erhalte, die endgültige Wahlordnung zur Generalsynode auf das Gemeinde- oder das Urwahlprinzip zu stellen. Das ist nur denkbar, wenn sie sich selbst als eine außergewöhnliche, nur verfassunggebende Synode betrachtet, nicht aber wie die württembergische in eine ordentliche Generalsynode übergeht und übergehen darf. Zu diesem Zweck mußte ihr das Tätigkeitsgebiet vorgeschrieben werden. Wenn die Verfassungssynode ausdrücklich für die Aufgabe gewählt wird, der Landeskirche eine neue Verfassung zu schaffen, ist sie von ihren Auftraggebern, den Wählern, nicht bevollmächtigt, von sich aus ihr Tätigkeitsgebiet auszudehnen. Wohl aber kann ja die Kirchenregierung aus praktischen Gründen von vornherein für befugt erklärt werden, dringende Gesetze, vor allem etwa solche, die mit der Verfassung zusammenhängen, von ihr erledigen zu lassen. Natürlich muß die Verfassungssynode auch die neue Kirchenregierung bestellen.

Als § 1 wurde deshalb von mir folgender Programmparagraph vorgeschlagen: „Es ist alsbald eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung zu wählen und zu berufen, die folgende Aufgaben hat:

1. eine neue Kirchenverfassung zu schaffen,
2. über Gesetzesvorlagen, die ihr während ihrer Tagung von der bestehenden Kirchenregierung gemacht werden, zu beschließen,
3. die Kirchenregierung aufgrund der neuen Verfassung zu erneuern."

Die Verfassungssynode wünschte ich an Mitgliedern so stark, daß sie auch aus diesem Grunde nicht in eine ordentliche Generalsynode übergehen könnte. Ich schlug daher 87 Abgeordnete vor.

Damit auch in dem Falle, daß unkirchliche Massen in den großen Städten aus politischen Gründen an die kirchliche Wahlurne gebracht würden, die ländlichen Bezirke nicht erdrückt werden können, schlug ich statt drei Wahlkreisen sechs vor mit 14, 13, 11, 12, 16 und 21 Abgeordneten.

Noch galt es, dem Vorwurf zu begegnen, daß in der Urwahl kein einziger kirchlicher oder religiöser Gedanke stecke, daß lediglich das rohe Prinzip der Zahl walte, während doch eine Riesengemeinde von 50 000 Evangelischen nicht gleichwertig sei mit 50 000 auf viele kleine Gemeinden verteilten Kirchengenossen; die Kirchlichkeit der letzteren sei größer als die der ersteren, die städtische Bevölkerung zehre zum Teil infolge der Zuwanderung von der Kirchlichkeit des Landes. Nun, die größere Kirchlichkeit des Landes dürfte im wesentlichen auf der stärkeren kirchlichen Organisation und der vermehrten kirchlichen Arbeit beruhen, die von den Seelsorgestellen ausgeht. Bei Berechnung der zuzuteilenden Abgeordnetensitze stellte ich daher außer der Seelenzahl auch die Zahl der Seelsorgestellen in Rechnung in dem Umfang, daß in den Wahlkreisen mit den Städten Karlsruhe, Pforzheim und Mannheim vier Sitze abgegeben und den ländlichen Wahlkreisen zugewiesen wurden, sodaß die Verschiebung die Wirkung von acht Sitzen ausmachte.

Aber auch auf dieser Grundlage konnten die Vertreter der Rechten der Synode sich nicht zu einer Einigung verstehen. Wir sind auseinandergegangen in dem Entschluß, das einzige zu tun, was noch möglich war: Ihnen die Entwürfe I und II vorzulegen und abzuwarten, was die Synode selber weiter tut, um die Frage zu lösen, da wir doch zu einer Lösung unbedingt kommen müssen. Denn die Überzeugung hatten alle Mitglieder des Verfassungsausschusses gewonnen, daß weder der Entwurf I noch der Entwurf II eine Zweidrittelmehrheit erlangen werde.

Der Herr Präsident des Oberkirchenrats aber hat darnach, da er nicht glaubte verantworten zu können, in dieser Art vor die Synode zu treten, noch einmal einen Versuch gemacht, eine Vermittlung zustande zu bringen, und hat den Verfassungsausschuß noch einmal eingeladen. Oberkirchenrat Kiefer legte dabei einen neuen Vermittlungsvorschlag vor, der das Arbeitsprogramm für

die Generalsynode meines Vorschlags enthielt, aber bloß 60 Mitglieder vorsah, die in zehn Wahlkreisen zu wählen sein sollten, den Gedanken der Berücksichtigung der Seelsorgestellen aufnahm, diese aber erheblich, nämlich um 50 v. H. stärker berücksichtigte als mein Vermittlungsvorschlag und damit also auch das Land gegenüber der Stadt erheblich stärker begünstigte. Allein die vorgesehenen zehn Wahlkreise waren für 60 Abgeordnete zu klein, es konnte da keine befriedigende Verhältniswahl geben. Diesen Fehler wollte der Antrag Nuzinger ausmerzen, der vorschlug, die 60 Abgeordnete durch 70 und die zehn Wahlkreise durch sieben zu ersetzen. Noch immer war es nicht zu erreichen, daß die Vertreter der Rechten der Synode dem Vorschlag zustimmten.

Während der Verhandlungen der letzten Monate hatte sich nach und nach vielfach der Gedanke festgesetzt, die kommende Landeskirchenversammlung sei eine rein verfassunggebende, die infolgedessen die Verfassung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen könne. Der Gedanke ist bestritten, und mit Recht, denn unsere Verfassung ist noch in Kraft. Mag die erwartete Verfassung auch erheblich von der bisherigen abweichen, außerordentlich vieles wird ja sicher erhalten bleiben. So handelt es sich doch nur um eine Verfassungsdurchsicht, um eine Umgestaltung, die mit Zweidrittelmehrheit gutgeheißen werden muß; und wenn etwa bei dem Versuch, unsere Verfassung umzuändern, nichts herauskäme, so bliebe eben die bestehende Verfassung weiterhin in Kraft. Um dies nun unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, beantragte ich im Programmparagraphen den Ausdruck „verfassunggebende Kirchenversammlung" abzuändern in „außerordentliche Kirchenversammlung", und die Worte: „eine neue Kirchenverfassung zu schaffen", zu ersetzen durch: „die Durchsicht und Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzunehmen."

Nach einer Mittagspause, die zu interner Fraktionsbesprechung benutzt wurde, haben die positiven Mitglieder des Verfassungsausschusses durch den Mund des Herrn Bender dem Verfassungsausschuß folgende Erklärung abgegeben:

„Vorbehaltlich der Zustimmung unserer Freunde in der Fraktion und unter voller Aufrechterhaltung unserer grundsätzlichen Bedenken sind wir, um die Verhandlungen einem praktischen Ergebnis entgegenzuführen, bereit, für die Bildung der mit der Durchsicht und Umgestaltung der Kirchenverfassung beauftragten Generalsynode das Urwahlprinzip zuzugestehen.

Um aber üblen Folgen des bei den Urwahlen zur Auswirkung kommenden Zahlen- und Massenprinzips nach Möglichkeit zu begegnen und um die Kirche vor schädlichen Überraschungen einigermaßen zu sichern, müssen wir an unser Zugeständnis folgende Bedingungen knüpfen:

1. Die Wähler haben sich persönlich und mündlich zur Aufnahme in die Wählerliste anzumelden.
2. Die Wahl soll in sieben Wahlkreisen nach dem Vorschlag des Abgeordneten Nuzinger im Wege des Verhältniswahlverfahrens erfolgen.
3. Die Abstimmung erfordert eine Zweidrittelmehrheit zu gültigen Beschlüssen.
4. Wir erwarten von den Mitgliedern der beiden anderen Gruppen in der Generalsynode, daß sie dafür eintreten, daß in der neuen Kirchenverfassung das Gemeindeprinzip für die Bildung der Generalsynode aufgenommen wird.

Weitere Erwägung der Sicherungsfrage behalten wir uns vor.

gez. K. Bender, A. Frhr. v. Göler, W. Baumann, D. Herrmann."

So war nun endlich die Möglichkeit zu einer Verständigung eröffnet. Noch ist die Verständigung selbst nicht erreicht, denn Sie haben gehört, daß diese Erklärung ja mit den Worten schließt: „Weitere Erwägung der Sicherungsfrage behalten wir uns vor", und wir wissen nicht, ob in dieser Hinsicht noch etwas

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorgetragen wird. Aber der Verfassungsausschuß beschloß, aufgrund der Richtlinien, die hiermit gegeben waren, nun einen Vermittlungsvorschlag sofort ausarbeiten zu lassen und der Generalsynode mit vorzulegen.

Dieser Vermittlungsvorschlag, der Entwurf III in der Drucksache, ist vom Verfassungsausschuß nicht mehr durchgeprüft worden, weil er nicht mehr zusammengetreten ist. Wir haben angenommen, daß es möglich sein werde, das in der Generalsynode selber zu besorgen, und es wird infolgedessen notwendig sein, daß dieser dritte Entwurf in den Verfassungsausschuß der Generalsynode zur Vorberatung verwiesen wird, ehe die endgültige Beratung hier stattfindet. Sie finden in diesem Vermittlungsvorschlag einmal das Programm für die Tätigkeit der Verfassungssynode in seiner letzten Fassung, dann die Berücksichtigung der Seelsorgestellen — und zwar in dem vom Abgeordneten Nuzinger und Oberkirchenrat Kiefer vorgeschlagenen Umfang — bei 70 Abgeordneten in sieben Wahlkreisen und schließlich die Aufstellung der Wählerliste aufgrund persönlicher und mündlicher Anmeldung.

Wenn wir uns nun fragen, welche Wirkungen dieser Vermittlungsvorschlag hinsichtlich der Verschiebung der Sitze gegenüber der reinen Urwahl, d. h. gegenüber der Seelenzahl in den einzelnen Wahlkreisen hervorruft, so ist festzustellen, daß der Wahlkreis 1, das ist kurz gesagt das Oberland bis Freiburg, 12 statt 10 Sitze erhält, der Wahlkreis 2 mit dem Mittelpunkt Lahr 11 statt 10, der Wahlkreis 3 (Karlsruhe und Baden) 8 statt 10, der Wahlkreis 4 (Pforzheim mit Durlach) 8 statt 10, der Wahlkreis 5 (Bretten, Eppingen, Oberheidelberg, Neckarbischofsheim, Sinsheim) 11 statt 9, der Wahlkreis 6 (Mannheim, Ladenburg, Weinheim) 9 statt 11 und der Wahlkreis 7 (Heidelberg, Neckargemünd und das ganze Hinterland) 11 statt 9. Es ergibt sich, daß auf die mehr ländlichen Wahlkreise bei 450 000 Seelen 45 Abgeordnete entfallen, also 1 auf 10 000, 7 mehr, als wenn nach der Seelenzahl verfahren würde, daß dagegen auf die im wesentlichen städtischen Wahlbezirke bei 371 000 Einwohnern 25 Sitze entfallen, das sind 6 weniger, als nach der Bevölkerungsziffer ihnen gebührten, und daß hier auf 14 840 Seelen 1 Abgeordneter entfällt. Der Unterschied ist also in seiner Wirkung 7 + 6 = 13 Sitze oder Stimmen.

Die Arbeit, die der Verfassungsausschuß geleistet hat, war sehr schwierig, und wir waren am Verzweifeln, ob ein Vermittlungsvorschlag überhaupt gelingen werde. Dies wurde nur dadurch möglich, daß von beiden Seiten außerordentlich weitgehende Zugeständnisse an die andere Seite gemacht worden sind, und wir dürfen für diese Bereitwilligkeit entgegenzukommen herzlich dankbar sein. Hoffentlich gelingt nun unserer Generalsynode auch der letzte entscheidende Schritt.

Obgleich ich den Auftrag habe, Ihnen namens des Verfassungsausschusses alle drei Entwürfe vorzulegen, möchte ich Sie doch bitten, sich wenn irgend möglich von vornherein auf den Boden des dritten Entwurfs, des Vermittlungsvorschlags zu stellen, weil ja praktisch genommen die Einigung entweder auf diesem Boden oder überhaupt nicht erzielt wird. Das letztere aber, glaube ich, könnten wir vor unserem Gewissen und vor der Öffentlichkeit nicht verantworten. Im Verfassungsausschuß ist erfreulicherweise allseitig eine starke, eine mächtige Liebe zur Kirche, gegenseitige Achtung und gegenseitiges Vertrauen zum Ausdruck gekommen, die nur herauswachsen können aus der Liebe zu Gott und dem ewigen Haupte unserer Kirche, Jesus Christus. Wenn wir es ernst meinen mit unserer Liebe zur Kirche als der Trägerin der ewigen christlichen Gedanken, dann muß sich ein Weg finden, daß wir zusammenkommen, dann muß es möglich sein, daß wir unserer Kirche zu einer Grundlage verhelfen, die sie vor schweren Erschütterungen in der nächsten Zukunft und für lange Zeit bewahrt, die der Landeskirche, obwohl die äußere Ordnung nicht unmittelbar Leben schaffend wirkt, doch behilflich ist, die Arbeit, die sie zu verrichten hat, fruchtbar und segensvoll zu gestalten für unser ganzes evangelisches Volk. Und so hoffe ich, wir werden morgen abend das Werk vollbracht haben. Ich bitte Sie herzlich mitzuwirken im Geiste gegenseitigen Entgegenkommens, gegenseitigen Vertrauens. (Lebhafter Beifall.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abgeordneter Wurth (als zweiter Berichterstatter): Hohe Synode! Verehrte Herren und Brüder! Von dem Verfassungsausschuß bin ich nebenbei auch beauftragt worden, das etwa zu sagen, was wir von unserm Standpunkt aus über die gesamten Verhandlungen und über die Sache selbst zu sagen haben. Erlauben Sie daher, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit noch ein wenig in Anspruch nehme für die wichtigen Dinge, die ja soviel Staub aufgewirbelt, so viele Artikel und Versammlungen ausgelöst haben und nun wiederum soviel Spannung hervorgerufen haben, wie die Sache wohl ausgehen möchte. Wir — ich darf das ja vielleicht auch von allen sagen, die im Verfassungsausschuß, sonderlich im Fünferausschuß saßen — wir wollten das Reich Gottes bauen in der Kirche, d. h. pflegen und erhalten in ihr, was Christum treibt, abstoßen und bekämpfen, was wider ihn ist innerhalb der Kirche, und hineinziehen in die Kirche und zum Glauben bringen die, die noch draußen stehen. Damit ist uns auch das Ziel gegeben, das äußere, das außen liegt und nicht in uns. Wir empfinden es deshalb als einen völlig unberechtigten Angriff, wenn uns ein Flugblatt der Mittelpartei Parteiherrschaft und Lust nach Machtpolitik unterschiebt, ohne einen Beweis dafür zu suchen. Wenn nur Christus verherrlicht wird, dazu stehen wir, freilich der Herr Christus der Schrift, der Christus der Reformation, der Christus, der sich gegenwärtig mächtig erweist als der lebendige Sohn Gottes, nicht der Christus menschlicher Gedanken, wie etwa bei Drews, auch nicht einer Theologie, der die heilige Schrift nur auch eine vorübergehende Erscheinung ist.

Aus dieser unserer Stellung auf dem Grunde und Felsen unserer Kirche ergab sich unsere ganze Haltung im Verfassungsausschuß, in unserm eigenen Kreise wie in der Öffentlichkeit zu diesen Dingen. Wir halten uns fern von jedem Gedanken eigenen Vorteils. Der größte Gewinn wäre es für uns, wenn wir als Richtung oder Partei, wie Sie es nennen wollen, nicht mehr zu bestehen brauchten.

Aber was sehen wir denn nun vor unsern Augen? Ein Volk, national entnervt; darüber kann kein Zweifel mehr sein bei den vielen hochverräterischen Dingen, die sich im Westen und sonstwo zeigen; sittlich bis tief in den Kern hinein angefressen; das beweist doch die schwierige Sache der Geburtenverminderung und zu gleicher Zeit das ganz unheimliche Wachsen der Syphilis. Religiös ist das Volk haltlos geworden, das braucht man heute auch nicht mehr zu beweisen. Das zeigt nicht nur die Zeitung, das zeigen nicht bloß die Anschläge auch hier auf den Straßen, die von heiteren Abenden reden und erzählen im Augenblick, wo das Volk vor die schwerste Erniedrigung und die größten Entscheidungen gestellt ist. Und durch die Revolution sind wir wehrlos, vielleicht auch ehrlos gemacht, ein Volk zum Erbarmen, zu dem wir uns aber bekennen in aller seiner Not; an das wir freilich nicht glauben, für das wir aber den letzten Blutstropfen einzusetzen bereit sind und für das wir sagen wollen mit Mose: Vertilgst du, o Herr, sie, so tilge auch uns aus deinem Buche!

Die Not, das Elend unseres Volkes glauben wir freilich in letzter Linie, nicht in einziger, aber in letzter Linie verursacht durch den religiösen Abfall von dem lebendigen Christus. Wir wissen wohl, daß der Krieg durch fremde Völker entstand, daß er so schwer wurde durch den Treubruch Italiens, der heute vielfach vergessen wird, durch die Heuchelei Amerikas, durch den Mammonsdienst im eigenen Lande und der Internationalen. Aber so verloren, wie der Krieg jetzt ist, ward er doch nur, weil die Treue zusammenbrach und eine Klassenherrschaft sich auftat, die bleiben will. Aber wenn ein starker Glaube vorhanden gewesen wäre, stünden wir heute anders da. Wir wären auch, glauben wir, geschickter beim Aufbau unsres gesamten Volkslebens. Was wir jetzt davon sehen, das ist im wesentlichen äußerer, gesetzmäßiger, idealistischer Rohbau, der absieht von aller religiösen Begründung, der die Kraft christlicher Frömmigkeit eher haßt als ehrt. Das ist deutlich in die Erscheinung getreten und nimmer zu leugnen bei allen Verhandlungen über die neuen Verfassungen der Staaten und des Reichs und sobald die Sprache kam auf die Verankerung des Religionsunterrichts innerhalb der Verfassung. Man faßt ja nie das Innerste an bei all diesen

Paragraphen und Gesetzmachereien und meint, mit dem „Du sollst" des alten Testaments etwas ausrichten zu können. Das ist der schärfste Gegensatz zum Evangelium. Wir aber glauben, daß unserm Volke nicht anders geholfen werden kann als durch Rückkehr und Hinkehr zu Christus. Nicht der Jubelruf scheint uns angebracht: das Volk hat eine große Tat getan und einen herrlichen Sieg errungen! — sondern der Bußruf ist nötig: das Volk hat eine große Sünde getan, Herr, vergib und sei uns gnädig!

Unter solchen Umständen schien es uns auf der Rechten jedenfalls, ich glaube auch manchem auf der andern Seite, als ein Übel, manchmal als ein Unglück, daß in den Kirchen außerhalb Badens, aber auch bei uns, überall die Verfassungsfrage so sehr in den Vordergrund gestellt und die religiöse Frage so zurückgedrängt wurde. Wir erkennen zweifellos ausnahmslos an, die wir im Verfassungsausschuß saßen, aber auch innerhalb unserer Fraktion, daß die Verfassungsfrage eine ganz unumgänglich und notwendig zu lösende ist. Aber wir bedauern es schmerzlich, daß diese Frage so viel Kraft, so viel Zeit in Anspruch genommen hat, daß zu irgend einer Inangriffnahme religiöser Fragen — ich nenne die Sittlichkeitsfrage; jetzt wird sie vom Staat, von den Bezirksämtern z. B. hinsichtlich der Unzucht, der ansteckenden Krankheiten usw. in die Hand genommen — von uns als Kirche bisher nichts geschah, daß auch hinsichtlich der Schulfragen, des Religionsunterrichts von uns als Kirche bisher nichts hat unternommen werden können, deswegen weil wir uns mit diesen schweren Verfassungsfragen, die mit der religiösen zweifellos zusammenhängen, aber nicht zunächst grundlegend sind, schwer abgemüht haben. Im Gegensatz zu denen sage ich dies, welche in den Zeitungen behauptet haben, der Oberkirchenrat schliefe und der Verfassungsausschuß schlafe auch den Schlaf des Gerechten oder Ungerechten, und hier in diesem Kreise sei man vollständig unberührt von all dem, was draußen vorgehe, während man doch so schnell wie möglich an das Volk herantreten müsse, um eine neue Verfassung zustande zu bringen, wobei von wirklich ernsten religiösen Aufgaben eigentlich nirgends recht etwas zu sehen war.

Die religiöse Frage ward also zurückgedrängt, die Verfassungsfrage obenangestellt, und hier zeigte sich eine außerordentliche Abhängigkeit der Kirche vom Staat. Es wird hier immer eine gewisse Abhängigkeit bestehen, das ist garnicht zu leugnen. Beide sind soziale Gemeinschaften, nur auf anderem Grunde aufgebaut. Es zeigte sich auch die Willigkeit mancher Kreise, alles dem Staate nachzuahmen, kaum daß man eigentlich schien von ihm los zu sein, seine Grundsätze anzunehmen, die die Kirche dem Staate gleichstellen. Diese Fragen wurden auch im Verfassungsausschuß besprochen, nicht bloß oberflächlich, sondern von beiden Seiten wurden sie tief erfaßt und die Gegensätze, die zwischen Kirche und Staat vorhanden sind, aufgedeckt und zu zeigen versucht, was denn die Kirche ist — keineswegs bloß von positiver Seite. Bei diesen Verhandlungen zeigten sich zwei Sätze, die von uns von der Rechten immer, die aber auch von der anderen Seite lebhaft bekämpft wurden und, ich glaube, auch im Innersten heute noch vielfach bekämpft werden. Der erste Satz lautet, daß die Kirche in ihrem rechtlichen Bestande erschüttert ist und eine Revolution erlebt hat, der andere, daß in der Kirche das rein mechanische oder demokratische Zahlenprinzip herrschen müsse, wenn sie je eine gedeihliche Volkskirche werden wolle. Diese zwei Sätze haben in den Verhandlungen des Verfassungsausschusses bestimmend gewirkt. Der erste von dem Dogma der Revolution, die die Kirche in ihrem rechtlichen Bestand erschüttert, ja zunichte gemacht habe, ist nicht von vornherein maßgebend gewesen. Der zweite hat von Anfang an gewirkt und ist herrschend geworden. Daß die Revolution unsere Kirche in ihrem rechtlichen Grundbestand erschüttert und diesen aufgehoben habe, wird und ward überall dort angenommen, wo man behauptete, die Kirchenbehörde habe keinerlei Recht mehr. Wie oft haben wir das gelesen. Diese Herren hatten eine sehr gute Presse. Man behauptete auch, die Synode sei außer Kraft, deswegen weil ja eine Anzahl vom Landesbischof ernannte Herren darin säßen. Selbst die Pfarrämter seien neu zu ordnen, konnte man hören. Im Grunde war dagegen nicht viel zu erinnern.

wenn man eben den Grundsatz als Dogma aufstellte und ihn gläubig verehrte, daß die Revolution wie im Staat, so auch in der Kirche neues, selbständiges Recht schaffe und das alte mit einem Schlag außer Kraft setze; durch die Revolution sei das alte Recht zerbrochen, das neue müsse erst geschaffen werden.

Da kam die Urwahl. Natürlich die Urwahl! Denn wie der Staat, so auch die Kirche. Wir haben diesen revolutionären Satz im Ausschuß und sonst stets verworfen. Im Ausschuß hatte der Gedanke zunächst gar keine Macht. Es war von den Urwahlen dort nur schwach die Rede, und niemand war eigentlich im Ausschuß, der sagte: die Revolution hat den rechtlichen Boden, auf dem wir stehen, erschüttert oder ihn uns unter den Füßen weggezogen. Aber nach und nach ist doch dieser Satz einflußreich geworden, er hat zu dem am Anfang scharf abgelehnten Gedanken, ich sage ausdrücklich: scharf abgelehnten Gedanken einer Verfassunggebenden (Konstituante) geführt, der am Anfang von niemanden vertreten war. Nach und nach ist eine größere Anzahl von Mitgliedern der anderen Seite diesem Gedanken erlegen, gewiß widerwillig; aber unter dem Druck der Volkskirchler in Mannheim und Karlsruhe und auch des Vorgehens, wie es ja vorhin gesagt wurde, der Mittelpartei; in der öffentlichen Presse ist es dann eben dahin gekommen, daß nur noch von einer verfassunggebenden oder allein gesetzgebenden Generalsynode die Rede war, die selbstverständlich nur aus gewählten Mitgliedern bestehen könne und die selbstverständlich nichts anderes zu tun habe, als die Verfassung zu geben. Wir haben den Gedanken einer Verfassunggebenden bis zu dieser Stunde abgelehnt und der Vertreter der Mittelpartei ebenfalls. So hat die Forderung einer Verfassunggebenden niemals die zahlenmäßige Mehrheit im Ausschuß gehabt, weil wir den Rechtsstandpunkt in unserer Kirche und deren rechtliche Verfassung als in jeder Hinsicht für unverletzt und vollständig halten.

Der Gedanke der Verfassunggebenden wurde dann mit andern Gedanken verknüpft und abgeschwächt. Es könnten ja auch noch Dinge, die etwa die Kirchenregierung während der Tagung vorbrachte, verhandelt und darüber beschlossen werden. Aber von der Synode selbst aus sollte keinerlei Initiative ergehen. In der Tat war dieser Gedanke der Verfassunggebenden fließend, immer noch wandelnd, und ich weiß nicht, ob er heute abgeschlossen ist. Wir haben uns nie zu dem Satze bekannt, die neue Generalsynode müsse eine außerordentliche sein in dem Sinne, daß sie nicht auch die ordentlichen Aufgaben einer Generalsynode zu lösen habe, und damit war ja auch der Abgeordnete Holdermann von vornherein einverstanden und eine ganze Anzahl anderer Mitglieder des Ausschusses. So wollten wir nicht eine bloß verfassunggebende, sondern wir wollten eine Generalsynode haben, die allerdings zunächst die Aufgabe hat, die Durchsicht und Umgestaltung der Verfassung unserer Landeskirche herbeizuführen, aber zu gleicher Zeit auch nun die gesamten Aufgaben erledige, welche in der nächsten Zeit an sie herantreten, wie das ja etwa in Württemberg auch der Fall ist, wo eine Verfassunggebende gewählt, aber die Verfassunggebende zu gleicher Zeit in mancher Hinsicht zu einer regelmäßigen erklärt worden ist, indem sie sich ihre Lebenszeit auf drei Jahre festlegte.

Wenn wir so jedes revolutionäre Element ablehnten, waren wir aber doch zur Mitarbeit bei der Umänderung unserer Kirchenverfassung bereit und stimmen wesentlichen und sehr tief einschneidenden Neuerungen zu, zum Teil gern zu. Ich nenne da Frauenstimmrecht, Verhältniswahl, Änderung der Zusammensetzung der Generalsynode und des Wahlkörpers, aus dem sie hervorgeht. Das geschah freilich nicht ohne zum Teil starkes Widerstreben, wozu wir glaubten gute Gründe zu haben. Vor allem stand auch hier die religiöse Frage für uns am nächsten, auch in diesen Dingen. Sie schien uns brennender. Der Weg zur Hilfe und Besserung lag uns nicht in erster Linie auf dem Gebiete der Verfassung. Vermehrte Stimmenzahl, anderes Wahlverfahren, auch mehr Laien in der Generalsynode brachte nach unserer Meinung höchstens andere Männer in die Synode, aber schuf doch nicht die Spur neuen Geistes. Es wurde vorhin gesagt, daß die Rechte nur nach und nach ihren Widerstand aufgab, etwa bei dem Frauenwahlrecht. Ich will gleich sagen, daß von den Mitgliedern der Rechten im Ausschuß nur zwei gegen das Frauenwahlrecht stimm-

ten, gegen das aktive und das passive, und nur ein dritter gegen das passive Wahlrecht. Die anderen waren von vornherein für das Frauenwahlrecht. Einer derjenigen aber, die gegen das Frauenwahlrecht waren, war ich, und wir waren es nicht deswegen, weil wir etwa das Frauengemüt, die religiöse Kraft der Frau und ihren Wert für die Kirche geringschätzten, sondern weil wir einen ganz andern Weg wollten und mit uns noch eine große Anzahl andrer, um der Frau innerhalb der Kirche eine Machtstellung und einen Einfluß zu gewähren, den sie durch das allgemeine und gleiche, aktive und passive Stimmrecht noch lange nicht hat. In Württemberg sind die Kirchenwahlen vollzogen. Es ist keine einzige Frau gewählt worden, keine! Was ist also damit erreicht? Die Masse der Wähler ist zweifellos erhöht, das Stimmrecht der Frau hat zweifellos ein gewisses Gewicht gehabt und wird es behalten, aber das, was wir wollten, was mir etwa vorlag, war dies: geben Sie den Frauen nicht bloß das Stimmrecht, sondern auch die Stimmpflicht für alle die Dinge, die ihr liegen, also z. B. für die kirchliche Armenpflege, für die kirchliche Krankenpflege, für die kirchliche Jugendpflege, und legen Sie das pflichtgemäß in die Hände der Frauen, so daß solche, die dann an der Spitze stünden, auch in dem Kirchengemeinderat und in der Kirchengemeindeversammlung das Recht und die Pflicht hätten, dort zu berichten, mitzuberaten und mitzubestimmen. Dann, glaube ich, hätte man der Frau von vornherein ein Arbeitsgebiet zugewiesen, auf dem sie sich nicht bloß betätigen darf, sondern auf dem sie sich betätigen muß und betätigen kann, besser als wir es im allgemeinen vermögen. Dadurch, daß wir ihr das allgemeine Stimmrecht geben, ist noch lange nicht gesagt, daß all diese Dinge für die Frauen jetzt kommen. Ich gestehe selbstverständlich zu, daß man das auch noch machen kann, aber jedenfalls etwas später. Ich darf das deswegen sagen, weil wir uns wehren, mit Recht wohl wehren gegen den Satz, der uns entgegengeworfen wird, wir seien eben die alten Reaktionäre, wir seien die, die dem Volke die Rechte und die Pflichten entzögen, welche ihnen von Gott aus von vornherein zukämen und von Christus dadurch, daß sie getauft sind. So liegt die Sache garnicht, sondern der Frau die Gebiete, die ihr gehören!

Es wurde noch ein anderes hervorgehoben. Geben wir der Frau das Stimmrecht, das aktive und das passive, so daß sie wählt und gewählt werden kann, so gehen wir doch einen Schritt weiter auf dem Wege, der dazu führt, zu fordern — die Forderung ist aufgestellt —, daß nun auch die Kanzel und nicht bloß die Kanzel im Frauengefängnis und nicht bloß das Redepult etwa in Anstalten innerer Mission vor Frauen den Frauen offen steht, sondern auch die Predigt vor Männern. Das wird heutzutage schon nicht bloß von diesem und jenem Idealisten gefordert, sondern von Frauen, von solchen, die die theologische Prüfung gemacht haben. Wir werden da auf eine Leiter gedrängt, deren erste Sprosse weder ich, noch eine Anzahl anderer gehen wollte. Aber nachdem die Sache gefallen war, haben wir, die drei einzigen, die gegen das Frauenstimmrecht gewesen sind, unsern Widerspruch vollständig aufgegeben und — das ist uns ja auch bezeugt — redlich mitgearbeitet an der ganzen Gestaltung desselben. Wir sind sogar soweit gegangen, daß wir eine Beschränkung hier garnicht mehr wollten. Es hieß ursprünglich in dem Vorschlage, es müßten acht weibliche Mitglieder in der Generalsynode sein. Ich habe persönlich, nachdem man einmal das Recht gegeben hat, garnichts dagegen, wenn Sie die Hälfte des Saales mit Frauen füllen.

Es schien uns aber nicht bloß bei dem Frauenstimmrecht so, daß wir hier nachgegeben hatten, auch auf einem Weg, der vielleicht in der Bibel, im Neuen Testament nicht mehr erlaubt ist. Vielleicht, sage ich. Ich will da nicht einen Streitpunkt hervorheben, sondern nur andeuten, daß es Gewissensfragen und schwere Dinge zu entscheiden gab, wovon die Artikelschreiber, die immer nur redeten von dem Nichtstun und dem Schlafen des Ausschusses, wahrscheinlich keine Ahnung hatten.

Es wurde von uns ohne weiteres die Verhältniswahl angenommen, nachdem man zunächst von unserer Seite auch geschwankt hatte. Die Verhältniswahl ist zweifellos ein Vorteil für Minderheiten, und in der sind wir ja sehr häufig, ganz besonders in den Großstädten. Daher wurde sie auch von dieser und jener

Seite gewünscht. Sie wurde aber von andern wieder nicht gewünscht, z. B. auch von mir, weil ich nicht wollte, wie in Württemberg, wo sie abgelehnt wurde, daß das Parteiwesen noch mehr gefördert und gestärkt wird, was durch die Verhältniswahl zweifellos geschehen muß, ob man will oder nicht. Im übrigen haben ja die Württemberger jetzt auch schon anerkannt, daß überhaupt durch die Urwahl das Parteiwesen selbstverständlich verstärkt wird. Sie haben bald in allen größern Orten Wahlversammlungen abgehalten, im Wirtshause religiöse Wahlversammlungen abgehalten. Es ging freilich meist ruhiger zu als bei den letzten politischen Wahlen.

Wir haben unsern Einspruch sehr rasch zurückgestellt und hier mitgearbeitet, ebenso an der Änderung der Zusammensetzung der Generalsynode. Es geht und ging über Nacht die Forderung durch ganz Deutschland: eine Generalsynode darf eigentlich nur noch zu einem Drittel aus Pfarrern bestehen, sie sei sonst eine Pfarrersynode, eine Pastorensynode, eine Papstsynode. Woher eigentlich der Anstoß dazu kam, ist dunkel. Freilich war früher auch schon vor der Revolution eine ähnliche Forderung da und dort, aber doch nur selten aufgestellt worden. Unsererseits wurde es, sonderlich von mir aus, von vornherein geleugnet, daß wir in der Generalsynode eine Standesvertretung wären. Die Pfarrer sind hineingekommen als Vertreter der Gemeinden und von diesem Grundsatz aus haben wir nachher auch die Zusammensetzung der Generalsynode etwas anders gewünscht, nicht so, daß es heißt, gerade ein Drittel dürfen Pfarrer sein, mehr nicht und weniger auch nicht, denn diese Zahl hat ja an und für sich garnichts Vernünftiges in sich, man kann sie hinaufsetzen und herabsetzen, wie man will. Eine Sicherheit ist nicht vorhanden, daß es nicht bald einmal heißt: bloß ein Viertel, oder zwei Fünftel, und ebenso daß man sagt: es müßten nun noch etwa die Lehrer oder die Frauen in bestimmter Zahl vertreten sein. So wurde von mir aus in der demokratischsten Weise der Antrag gestellt: das überlasse man doch nun dem Wahlkörper und dem wahlmündigen Volk. Sind die Pfarrer nicht die Vertrauensleute des Volkes mehr und wählt unser Kirchenvolk nicht eine genügende Anzahl von Pfarrern, dann ist doch der Zusammenhang zwischen dem unter der Kanzel sitzenden Volk und den Verkündigern des Evangeliums zweifellos zerbrochen, dann genießen sie nicht mehr das Vertrauen des Volkes, dann gehören sie auch nicht hierher. In Württemberg sind ja auch die Pfarrer nicht mehr als Standesvertretungen gewählt, d. h. nicht mehr von ihren eigenen Amtsbrüdern, sondern von den Laien, vom gesamten kirchgehenden Volk sind sie gewählt. Also sagten wir auch hier, und wir fanden uns dann einstimmig darein: geben wir das völlig frei; keine Richtung in unsrer Landeskirche wird es dazu kommen lassen, daß sie nur Laien oder nur Pfarrer in die Synode schickt, und keine Richtung wird voraussichtlich so unklug oder so töricht sein, daß sie den Religionslehrerstand zurückstellt und seine Kenntnisse und seine Tätigkeit und Leistungen bei der Wahl nicht berücksichtigt. Wir haben ja auch gerade soviel, wie in der ursprünglichen Vorlage gefordert waren, nämlich vier, drei auf unserer Seite, einen auf der anderen Seite in dieser Generalsynode sitzen. Sie sind also mit dem Vertrauen der Wähler beehrt worden und das wird zweifellos auch in Zukunft geschehen.

Auch der Wahlkörper sollte geändert werden. Nicht mehr das alte Siebsystem — sondern die kirchliche Vertretung als Gesamtheit, die kirchliche Vertretung, die in vier Jahren oder in fünf Jahren oder in sechs, wie man will, alle Angelegenheiten der Gemeinde rechtmäßig ordnet, sollte nun auch berufen sein, in die Generalsynode zu wählen und die Männer zu bestimmen, welche zu befinden haben über die Lebensinteressen nicht mehr bloß der einzelnen Gemeinde, sondern die Lebensinteressen der gesamten Kirche. Und hier haben wir uns dann wiederum einmütig zusammengefunden. Es schien uns auf der Rechten, als ob die Anforderungen der Neuzeit, wie sie an uns herangetreten sind, soweit sie uns vorgelegt waren, noch erträglich, zum Teil nicht im Gegensatz stünden zu dem Glaubensleben. Und so haben wir uns nicht bloß damit abgefunden, sondern auch mitgearbeitet. Es wurde uns einmal sogar Radikalismus vorgehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was wir aber ablehnten, war immer der zweite Satz vom Massen- und Zahlenprinzip, das Grunddogma der Revolution, das der Wirklichkeit in keiner Weise entspricht, von der Gleichheit und Gleichberechtigung aller. Die Revolution hat noch lange nicht irgendwie versucht, damit auszukommen oder es einzuführen. Die Herrschaft des Massenprinzips hat uns im Staate reichlich Unglück gebracht. Wir müssen es aber für die Kirche erst recht ablehnen. Es scheint uns widersinnig zu sein, von Getauften, die weder Glauben noch irgend ein kirchliches Leben haben, zu erwarten, daß sie am Aufbau der Kirche mitarbeiten können. Wer Christi Geist ablehnt für sich und für andere — und das geschah doch und geschieht überall dort, wo man den Religionsunterricht als Grundlage für die gesamte Charakterbildung ablehnt —, der wird nimmermehr imstande sein, für die Kirche Christi etwas Erträgliches zu erarbeiten. Wir halten es für völlig genügend, wenn innerhalb der Einzelgemeinde die Urwahl in der jetzigen vollständigen Schrankenlosigkeit stattfindet, und wir sind es mit gewesen, die eine Anzahl von Beschränkungen, z. B. die der Selbständigkeit, aufzuheben beantragt haben. Wir haben uns da durchaus nicht gesträubt, sondern sind beflissen gewesen, das zu entfernen, was unserm eigenen Empfinden in dieser Hinsicht übel vorkam. Für die Wahlen zur Landessynode aber lehnten wir das Prinzip der Urwahl grundsätzlich ab. Das geschah je auch mit einer einzigen Ausnahme im Ausschuß von sämtlichen Mitgliedern. Darin standen wir also fast in Einstimmigkeit zusammen. Auch die Entschließung sämtlicher preußischer Provinzialsynoden hat ja dahin entschieden, die Urwahl sei abzulehnen. Allein es fand dann nach und nach bei manchen eine Wandlung in der Haltung statt. Aus doppeltem Grunde. Technisch möchte ich den einen nennen, kirchenpolitisch den andern. Technisch: Man sagte: will man den ganzen ersten Entwurf ausführen, dann kommen wir vielleicht erst im Januar zu einer neuen Generalsynode, vielleicht auch erst später, und das dauert ja viel zu lange. Wir sollten schon lange eine haben. Es gibt solche, die immer mit dem Schnellzug fahren wollen, die eben garnicht ermessen haben und ermessen konnten, wie schwierig diese Dinge sind, und die man ja vielleicht in den Verfassungsausschuß als Beisitzer hätte hineinziehen können — auf anderm Wege ging es zunächst nicht —, dann hätten sie ja wohl gesehen, welche redliche Arbeit von beiden Seiten getrieben worden ist. Dem Einwurf, daß durch die kommende neue, auf der breiteren Grundlage erwachsene Generalsynode eine Verspätung eintrete, wurde von unserer Seite entgegengehalten, daß dadurch die religiöse Arbeit, zu welcher doch die Generalsynode nicht bloß berufen, sondern in dieser schwersten Zeit verpflichtet ist, keineswegs später in Angriff genommen werden könne. Denn wenn wir jetzt eine Verfassunggebende beschließen und wählen lassen, so wird sie nichts mit religiösen Aufgaben zu tun haben, es sei denn, daß die Bekenntnisfrage angeschnitten wird. Aber sonst steht in unsrer Verfassung vom religiösen Leben eigentlich recht wenig. Wenn wir eine Verfassunggebende wählen, so hat sie zunächst wieder nichts zu tun, als einen Verfassungsausschuß zu wählen. Dieser hat den ganzen Stoff durchzuarbeiten, drucken zu lassen und der Generalsynode vorzulegen, und diese neue Verfassunggebende hat dann die Verfassung zu beschließen, und wenn sie beschlossen ist, darf sie auseinandergehen und es muß eine neue Generalsynode gewählt werden, und erst jene neue Generalsynode kann nachher religiöse Aufgaben wirklich in Angriff nehmen und zu erledigen suchen. Darum sagten wir: der Umstand der Verspätung kann nicht wider den ersten Entwurf vorgebracht werden; er hat keine wirksame Macht für die, welche den ganzen Gang der Dinge, wie er sich auch bei einer Verfassunggebenden vollzieht, übersehen können.

Es war noch ein anderer Einwurf erhoben, daß wir nämlich zuviel von der kommenden Verfassung vorausnehmen, nämlich die ganze Erstellung der örtlichen Gemeindevertretung. Es ist richtig, daß wir das vorausnehmen. Aber ich weiß nicht, ob man das eigentlich noch radikaler kann, als es hier in dem ersten Entwurf vorgeschlagen wird. Es wurde auch nicht von einer einzigen Seite her weder in dem Ausschuß noch in den Zeitungen verlangt — ich sage: in den badischen Zeitungen, in Norddeutschland wohl —, daß

die örtliche Kirchenvertretung auf noch radikalere Weise gewählt werde, abgesehen davon, daß man eben auf das zwanzigste Lebensjahr hinübergehen möchte. Man kann ja freilich noch radikaler sein, als hier vorgeschlagen ist. Man kann sagen: in allen wesentlichen Dingen bestimmt die Urgemeinde, die zur Abstimmung zusammen zu kommen hat. Das wäre dann die Landgemeinde, wie man sie ja in der Schweiz in politischen Dingen da und dort in den Gauen hat. Das ist auch in Norddeutschland da und dort von radikalen Geistlichen gewünscht worden. Aber bei uns ist es von keiner Seite aus beantragt, sondern es bestand einmütig die Meinung, daß jede Gemeinde von größerm Umfang eine eigene Kirchenvertretung habe und daß diese Kirchenvertretung sich dann einen Kirchengemeinderat schaffe, welcher die laufenden Geschäfte führe und der Kirchenvertretung verantwortlich bleibe. Darin waren wir ganz einmütig. Und ich sage: wenn nun der Ausschuß solche Arbeit getan hat, wenn er dafür eintrat, daß die Dinge ausgemerzt werden, die etwa dem heutigen Gefühl bei der Wahl einer solchen örtlichen Kirchenvertretung nicht mehr entsprechen — mehr kann man ja eigentlich nicht verlangen —, so ist es nicht eine unnötige Arbeit, die hier geleistet worden ist, sondern eine recht große, die hoffentlich für die Zukunft ihre Früchte bringen wird. Es ist auch nicht ein Vorwurf daraus zu machen, daß wir diese Dinge in die Hand und etwas voraus genommen hätten.

Auch daraus hat man einen Vorwurf gemacht, daß der jetzt doch eigentlich nur noch halb zu Recht bestehende Verfassungsausschuß, wie man gern sagte, die Aufteilung der Großstadtgemeinden in Einzelgemeinden in die Hand genommen hat. Das war ein alter Gedanke, abgelehnt da und dort, in Mannheim immer wieder befürwortet, von Heidelberg inzwischen von seinem Vertreter aufs schärfste abgelehnt, aber im großen und ganzen von der rechten Seite einstimmig gutgeheißen, auch von der linken Seite wohl in der Mehrzahl als durchaus notwendig verlangt. Daß die Auflösung der Großstadtgemeinden in übersichtliche Einzelgemeinden Schwierigkeiten macht, ist nicht zu bezweifeln; daß das eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, ist sicher. Aber der jetzige Zustand, daß wir zum mindesten bis zum nächsten Jahre warten müssen — zum mindesten! —, bis die einzelnen örtlichen kirchlichen Vertretungen erneuert werden können, ist doch kein idealer Zustand. Es ist auch nicht anzunehmen, daß diese Bestimmungen, die hier entworfen worden sind, wenn sie bei der ersten neuen Generalsynode ausgeführt und angewandt würden, gleich wieder über den Haufen geworfen werden würden. Denn so fremd sind die gegenwärtig verbreiteten Gedanken weder den Leuten von links noch von rechts gewesen. Sie haben die Ohren alle offen gehalten für die Dinge, wie sie draußen laufen, sei es in den Zeitungen, sei es in den Versammlungen, und man hat diese Sachen alle wohl erwogen, und wenn sie in Mannheim, der größten Stadt unseres Landes, auf guten Boden gefallen sind und dort eine Annahme ganz zweifellos gesichert war, so glaube ich, nach und nach wären die anderen Städte wohl damit zufrieden gewesen, wenn man es einführte. Aber eine Verspätung, eine Verzögerung der neuen Synode konnte gewiß damit eintreten. Eine Verzögerung der religiösen Arbeit brauchte es nicht zu sein, sollte es nicht sein, denn die gegenwärtige Synode konnte während der Zeit wirklich religiöse Arbeit tun, während sie sich jetzt darauf beschränken will, bloß verfassungsmäßige Arbeit zu tun, und das halten wir, ich insbesondere, nicht für richtig, denn in der schwersten Zeit hat eine Generalsynode die Aufgabe, sich mit den religiösen Dingen wirklich zu beschäftigen und nicht bloß mit den verfassungsmäßigen, die nach und nach erst wirksam werden können. (Sehr richtig! rechts.)

So kam es, daß wir hier nach der einen Seite hin bremsten und nach der andern Seite doch wieder vollständig mit den Forderungen übereinstimmten, die aufgestellt waren und in denen man sich zusammengefunden hatte. Von 13 Stimmen waren 11 einig. Das schien uns bedeutungsvoll zu sein. Aber es kam eben dann der Einfluß, wie wir vorhin schon gehört haben, der kirchenpolitischen Aktion in den Kreisen der Volkskirchler in Versammlungen, die auch von sozialdemokratischer Seite ins Werk gesetzt worden waren,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und zu gleicher Zeit wurde auch in den Zeitungen ein Feldzug für die Frage der Urwahl eröffnet. So kam es denn, daß nach und nach eine Anzahl von Mitgliedern der Linken ihren Widerspruch gegen die Urwahlen aufgaben und das Gemeindeprinzip für den Augenblick wenigstens, wie sie hofften und dachten, zurückstellten. Das war ja ein Gedanke, der uns nahegelegt wurde: zurückstellen für den Augenblick, nur daß es da eben gar keine Sicherung gab. Es ist gar kein Zweifel, daß man von der liberalen Seite aus versucht hat verschiedene Wege zu bahnen, um uns die Zustimmung zu den Urwahlen zu erleichtern, daß man auf diese und jene Weise versucht hat, will ich einmal sagen, ein wenig die Gefahr zu beschwören, welche darin liegt, daß man die Menschen, wie einer von der Linken gesagt hat, bis an die Wahlurne, aber nicht in die Kirche hineinbringt. Diese Gefahr hielten wir für lebensgefährlich für unsere Kirche in einer Zeit, wo man doch von so großen schweren religiösen wie nationalen Schäden in unserer Kirche reden muß. Wir hielten es für richtig, daß man, wie von anderer Seite ja ganz genau betont wurde, das Gemeindeprinzip nicht begraben dürfe, und es wurde auch immer wieder — wir erkennen das durchaus an — von der linken Seite fast einstimmig erklärt: wir wollen die Kirche auf dem Gemeindeprinzip erbauen und erhalten.

Das kirchenpolitische Element, das da drängte, gab dann zuletzt den Ausschlag. Man fürchtete die öffentliche Meinung, deren Inhaber manche Leute zu sein glauben. Nun gehört zweifellos zum Dogma der Revolution die Mehrheit, die Menge. Das Volk ist Inhaber des Rechts und sämtlicher Weisheit. Kein Zweifel, daß darin ein Stücklein Wahrheit liegt, aber eben nur ein Stücklein, und halbe Wahrheiten sind immer die gefährlichsten. In der Bibel steht davon nichts, und die Protestanten haben es 1529 in Speyer rühmlich abgelehnt. Weshalb sollten wir es heute anerkennen? Allerdings man sagte uns: nur für die verfassunggebende Synode sollen die Urwahlen eingeführt werden. Aber diese Einschränkung schien uns unbegründet. Wenn man für eine Synode, die den Geist der Verfassung doch wohl ändern, jedenfalls auf Jahre hinaus festlegen soll, die Urwahlen fordert, so sieht man nicht ein, weshalb die Urwahlen für eine gewöhnliche Synode nicht am Platze sein sollen. Ist die Menge so geschickt und berufen, in den wichtigsten Lebensfragen der Kirche zu entscheiden, weshalb sollte sie dann nicht geschickt genug sein in weniger wichtigen Fragen unsrer Landeskirche? Gibt man einmal das Prinzip der Masse zu und verzichtet auf das Gemeindeprinzip, so hat man einen Musterfall geschaffen und hat kaum mehr die Kraft, auf jenes zurückzukommen. So sagt man heute auch in Württemberg von positiver Seite. Darum haben wir uns das sehr schwer überlegt, nicht aus Rechthaberei, sondern aus Liebe zur Kirche, gerade so wie auf der andern Seite aus Liebe zur Kirche, denke ich, die Urwahlen gefordert worden sind.

Vielleicht darf ich das noch sagen, weil wir hier noch einmal auf das Gemeindeprinzip zurückkommen und zurückkommen mußten. Die Generalsynode hat eben doch ganz andere Aufgaben als die Gemeindevertretung. Die Generalsynode bestimmt die Art, wie der Gottesdienst gehalten werden muß, die Art, wie die Sakramente verwaltet werden müssen und dürfen. Die Generalsynode hat darüber zu befinden, was für Gesangbücher, Kirchenbücher, Lehrbücher, Unterrichtsbücher in der Kirche gelten sollen. Die Generalsynode ist verantwortlich dafür, wie unsere Verkündiger des Wortes vorgebildet werden, was sie tun müssen und wie sie sich innerhalb der Gemeinde zu halten haben. Die Generalsynode ist verantwortlich nun auch erst recht für die Verwaltung der gesamten Landeskirche. Darüber hat die Einzelgemeinde garnichts zu bestimmen. Sie empfängt ihr Gesangbuch von der Landeskirche, sie empfängt ihren Pfarrer von der Landeskirche, sie empfängt ihre Lehrbücher von der Landeskirche und ihren geordneten Religionsunterricht ebenso. Darum sagten wir: es ist eine schwere Sache, wenn man nun dazu übergehen will, die Bestimmung über die Lebensinteressen unserer Kirche in die Hände auch solcher zu legen, die dem religiösen und kirchlichen Leben entfremdet sind, und wir halten es für eine Täuschung zu glauben, durch Gewährung von Rechten kirchlich zu wirken, religiös jemand zu gewinnen. In der Tat, wenn Sie ins kirchliche Leben hineinschauen

durch Evangelisation, durch Zeltmission, oder wie Sie das alles nennen, durch Vorträge irgendwelcher Art, durch religiöse Vorführungen, durch Wort und Bild und Musik ist bisher versucht worden, jemanden zu gewinnen, aber nicht dadurch, daß man diesem und jenem ein neues Recht gibt. Ich bezweifle garnicht, daß hier und da ein Mensch etwa auch auf diese Weise gewonnen werden kann. Es gibt ja verschiedene Anlässe, bei welchen und durch welche der heilige Geist in unseren Herzen wirkt, wie es in unserm Katechismus heißt, der zur Gemeinschaft beruft und zur Gemeinde, aber nicht zur Landeskirche, zunächst nur zur Gemeinde, wo Gottes Wort gepredigt und das Sakrament ausgeteilt wird. Es gibt verschiedene Wege. Aber wir haben doch auch uns und unsere Kirche vor Mißbrauch dieses Rechtes zu hüten.

Auf der andern Seite haben wir dabei viel Verständnis dafür gefunden. Es ist garnicht so, als ob nur auf unserer Seite hier eine Abwehr gegen dieses Drängen nach Urwahlen vorhanden gewesen wäre, sondern wir haben auf der andern Seite Männer ringen sehen gegen dieses Bestreben, einfach die Kirche unter Umständen auch der Politik auszuliefern. Man hat da entgegengehalten: wir haben ja die Urwahlen in der Einzelgemeinde. Das ist richtig. Aber es ist ebensowenig wahrscheinlich, daß es je vorgekommen wäre, daß in allen Gemeinden zu gleicher Zeit ein solcher Sturm sich entwickelt hätte, welcher die gesamten kirchlichen Vertretungen auf einmal in der ganzen Landeskirche wegfegen könnte. Das ist ausgeschlossen. Das mag da und dort in einer Gemeinde einmal vorkommen, es ist auch dagewesen in kleinen Gemeinden, in Arbeitergemeinden in der Nähe von Pforzheim. Es kann auch vorkommen in einer Großstadt, wir bezweifeln das garnicht. Aber für eine Landeskirche als solche, für alle Gemeinden erscheint uns das durchaus unwahrscheinlich, ja unmöglich, und darum lehnten wir bis dahin immer wieder die Urwahl ab. Man hat hingewiesen auf den für die Positiven günstigen Ausfall in Württemberg. Aber der dortige Wahlausfall ist für uns in gar keiner Weise vorbildlich. In den Großstädten Württembergs, sonderlich in Stuttgart, ist die Wortverkündigung zahlenmäßig eine wesentlich andere als bei uns, nach der Parteirichtung gerechnet, und es ist zum andern, wie wir sagten, nie ratsam, Grundsätze aufzugeben, weil in einer besondern Lage auch ohne sie ein erträgliches Ergebnis erreicht werden kann.

Es ist vorhin mit einem Wort an etwas erinnert worden, was ich im Ausschuß gesagt habe, daß auch die Gefahr vorhanden sein könnte, daß unsere Richtung auf weniger als ein Drittel zurückgeht und wir dadurch verhältnismäßig unfähig gemacht würden, ratend und tatend einflußreich innerhalb der Synode mitzuarbeiten. Aber der Gedanke ist für mich niemals ausschlaggebend gewesen. Wir haben — ich kann das heute noch sagen — nicht die Spur von Sicherheit darüber, wie die Wahlen ausfallen würden, wenn nach dem ersten Vorschlage, der Ihnen vorliegt, gewählt wird, denn wir haben gar keine Sicherheit dafür, wie die Kirchengemeindeversammlungen beschaffen sind, und es ist eine außerordentlich große Aufgabe für jegliche Richtung, nun auch bei solchen allgemeinen Wahlen eine große Menge aufzurütteln und für sich an die Wahlurne zu bringen. Es ist für uns hier in Baden vielleicht noch viel schwerer als drüben auf der andern Seite. In Württemberg war es vielleicht leichter, als es bei uns sein mag. Aber das sind nur kleine praktische Erwägungen. In letzter Linie war es bei uns immer wieder dies: es ist ein berechtigter Grundsatz, daß man das Gemeindeprinzip in diesen Dingen herrschen läßt und nicht denjenigen ein so großes Recht in die Hand gibt, welche unsrer Kirche fremd sind.

Nun hieß es, ein Nachgeben von der Rechten in dieser Sache nur für einmal würde ja die Einheit der Synode herstellen. Die Einigkeit der Landeskirche würde dadurch zweifellos zunächst erhalten. Ob nicht hinter der ganzen Verfassungsfrage wirksam, bewußt oder unbewußt, die Frage nach dem Bekenntnis steht, das ist eine andre Sache, die heute ja nicht mehr zu bezweifeln ist. Ob die Einheit der Kirche das allerhöchste Gut ist, das wir haben, ist noch eine Frage, die wir durchaus nicht bejahen. Aber zweifellos wollten und wollen wir die Einheit der Kirche erhalten und wollen sie ausbauen und ausbilden als Volks-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kirche im besten Sinne des Wortes. Darum haben denn auch von den fünf damals anwesenden Mitgliedern im Verfassungsausschuß vier den Antrag gestellt, den Sie als Vermittlungsantrag hier vorliegen sehen, den Antrag, daß man zwar auf Urwahlen nun eingeht, aber doch unter gewissen Sicherungen. Meine Freunde haben damals, als sie den Antrag stellten, vorausgestellt, daß die Mehrheit der Fraktion ihnen zustimme. Sie hat das mit erdrückender Mehrheit getan. Nicht deswegen, weil sie nun eigentlich ihre Grundsätze aufgeben wollte oder konnte, sondern nur darum, daß man auch hier noch erkenne, wie sehr es uns darum zu tun ist, in dieser Zeit das beieinander zu behalten, was miteinander gewachsen ist. Wir weisen den Vorwurf der Rückständigkeit, der uns entgegengehalten worden ist — nicht hier, das kann ich nicht sagen, aber der uns von draußen sicherlich begegnen wird — weit zurück. Ich darf Sie auch hier noch einmal daran erinnern, daß wir, die Rechte, außerordentlich viel in schweren Dingen nachgegeben haben: Frauenstimmrecht, Verhältniswahl, Zusammensetzung der Generalsynode (daß nicht mehr die Hälfte der Abgeordneten Geistliche sind), Aufgeben der Diözesansynode als Wahlkörper, für all diese Dinge sind wir einmütig — ich glaube, das ist nicht eine kleine Sache — eingetreten und zu haben; und wenn wir nun sogar soweit gehen und die Urwahlen zugeben, so doch nur unter der Bedingung, daß nur auf die Wählerliste kommt, wer sich meldet. Wer den doppelten Gang nicht zu tun vermag um der Kirche willen, wem nun auch dies noch zu viel gefordert ist, der überliefert sich eben ganz und gar restlos den Urwahlen aus, während wir doch verlangen wollten, daß hier wenigstens der einzelne sich ein wenig Mühe gibt, wenn ihm an seiner Kirche etwas gelegen ist. Es wurde von liberaler Seite aus und von einer Seite, die mit den kirchenrechtlichen Dingen und mit der Kirchengeschichte sehr wohl, noch mehr als vielleicht die meisten oder alle unter uns vertraut ist, hervorgehoben, es seien eigentlich Sicherungen nach oben notwendig, daß man nur solche in die Generalsynode wählt, welche sich eben reichlich jahrelang betätigt und Verständnis für das kirchliche und religiöse Leben und die Formen haben, die in unsrer Kirche vorhanden sind. Das wurde abgelehnt, und so blieb eigentlich nur nach dieser einen Seite noch ein Zugeständnis über, das gemacht worden ist. Es war von der andern Seite — ich will das hervorheben — von den meisten Vertretern betont, daß sie nur bei dieser einen verfassunggebenden Synode für Urwahlen zu haben sind, dann aber nicht mehr. Wie weit freilich ein solcher Einfluß nachher noch möglich ist, wenn einmal die Verfassunggebende besteht, und wieweit nun nicht wieder neue Strömungen kommen, denen man wiederum nachgibt, das ist eine andre Frage. Daher stand die Rechte hier vor einer sehr schwerwiegenden Entscheidung. Mit der Anerkennung, daß die neue Synode eine Verfassunggebende ist, erkennt sie eigentlich nach der einen Seite an, daß ein Wahlrecht zur Herbeiführung dieser Verfassunggebenden angewendet wird, von welchem sie innerlich so wenig überzeugt ist, wie eine ganze Reihe auf der andern Seite innerlich davon überzeugt sind; und wenn Sie das alles zusammenstellen, dann werden Sie sagen müssen: wir haben, ein jeder an seinem Teil, redlich, mit gutem Gewissen, mit bestem Gewissen, nicht vor den Leuten, aber vor Gott gearbeitet, und wenn wir nicht rasch etwas zustande gebracht haben, und wenn es auch heute vielleicht noch fraglich erscheint, ob überhaupt etwas zustande kommt, dann wolle man nicht die Schuld uns zuschieben, sondern man muß sich dann doch wohl vorhalten, wie schwer es ist, in diesen Dingen, wo man das Kommende voraussehen soll, zu sagen, was gut und recht ist, wenn man es abmißt an dem, was in der Gemeinde Christi nötig ist.

Ich schließe damit, womit ich angefangen habe, nämlich, daß wir das Reich Gottes bauen wollen in der Kirche, und in ihr pflegen und erhalten, was Christus treibt. Dazu möchten auch alle die Beratungen und Verhandlungen dienen, daß der Herr Christus nicht gehindert werde und nicht ein andrer Geist in der Kirche mächtig und in mancher Hinsicht zugelassen werde, wo nur der Geist Christi herrschen und verkündigt werden soll. Wir selbst waren ja bisher aufs äußerste bereit, mitzuarbeiten und mitzutaten an unserer Kirche, in welcher das Reich Gottes durch Jesus Christus gebaut wird und hoffentlich auch über

diese harte Zeit hinaus als einige Landeskirche gebaut werden darf. Dazu möchten wir den Segen von Gott erwünschen. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Nuzinger: Meine Herren! Wir hatten erwartet, daß heute vormittag zwei Berichte erstattet werden, die uns Aufschluß geben über die Arbeiten des Verfassungsausschusses und den Gang der Verhandlungen in ihm. Der zweite Berichterstatter hat sich darauf nicht beschränkt, und ich mache ihm daraus keinen Vorwurf, sondern er hat zugleich grundsätzliche Erörterungen eingeflochten und sich in religiösen und sittlichen Zeitbetrachtungen ergangen, und so weit es ein Bericht über die Verhandlungen im Verfassungsausschuß war, war es zugleich eine Rechtfertigung und Verteidigung der Stellungnahme der Mitglieder von der rechten Seite. Ich habe nicht die Absicht ihm darin jetzt zu folgen. Dazu wäre ja auch gar keine Zeit. Wir haben uns den Gang der weiteren Verhandlungen so gedacht, daß heute nachmittag der Verfassungsausschuß zusammenkommt, um zu einer endgültigen Verständigung zu gelangen, denn das wird ja nötig sein. Ich glaube nicht, daß der Vermittlungsvorschlag, so wie er uns vorgelegt worden ist, in all seinen Einzelheiten ohne weiteres angenommen werden wird. Es wird auch dafür noch einmal eine Sitzung des Verfassungsausschusses nötig sein. Und dann, dachten wir, wird morgen früh eine öffentliche Sitzung stattfinden, in der dann eine Besprechung eröffnet werden kann, sagen wir eine Hauptbesprechung in der Weise, wie eben der zweite Herr Berichterstatter sich ausgesprochen hat.

Ich habe von unsrer Seite jetzt nur noch ganz kurze Erklärungen abzugeben. Es wird von dem Präsidenten des Verfassungsausschusses in der Einleitung zur Vorlage hauptsächlich darauf hingewiesen, daß dieser Vermittlungsvorschlag durch dankenswertes Entgegenkommen der kirchlichen Rechten zustande gekommen ist. Wir erkennen gewiß gern den guten Willen zur Verständigung an, der von der rechten Seite namentlich auch in der letzten Sitzung gezeigt worden ist. Aber es wäre einseitig, wenn man behaupten wollte, daß Entgegenkommen nicht auch von unsrer Seite in weitgehendem Maße geübt worden wäre. Wir brauchen nur diesen Vermittlungsvorschlag anzusehen — und auf diesen Vermittlungsvorschlag stellen wir uns auch —, um daraus zu erkennen, daß die großen Städte wesentlich benachteiligt worden sind. Es wurde ja vorhin schon eine Übersicht darüber gegeben. Kurz ausgedrückt dürfen 45 v. H. der Stimmen 35,7 Abgeordnete wählen, das sind die Städte, und 55 v. H. der Stimmen, das sind hauptsächlich die ländlichen Wahlkreise, wählen 64,3 Abgeordnete. Es ist also garnicht zu bezweifeln, daß die Städte bei Ausübung der Wahl in der Zahl der Abgeordneten wesentlich benachteiligt sind. Wir verhehlen uns nicht, daß die Mehrzahl der freigerichteten Evangelischen sich in den Städten befinden und daß wir uns also, wenn wir diesem Vorschlage zustimmen, gewissermaßen ins eigene Fleisch schneiden. Ich hebe das nur hervor, um zu zeigen, daß doch auch von unsrer Seite ein wesentliches Stück Selbstverleugnung geübt werden muß, wenn wir dem Vermittlungsvorschlage zustimmen.

Wir haben nun einzelne Wünsche, die ich Ihnen kurz mitteilen möchte. Wir wünschen, daß die Zahl der Abgeordneten wesentlich erhöht wird, um 10—14, daß anstatt 70 etwa 80 oder 84 Abgeordnete gewählt werden. Da es sich hier um eine außerordentliche Generalsynode handelt, kann das ja keine Bedenken erregen. Zu diesem Wunsche sind wir deshalb gekommen, weil es doch unmöglich ist, eine richtige Verhältniswahl in den großen Städten sich auswirken zu lassen, wenn es sich bloß um die Wahl von acht Abgeordneten handelt, da etwa drei oder vier, vielleicht auch fünf Wahllisten aufgestellt werden. Es werden darin die Minderheiten jedenfalls nicht zu ihrem Rechte kommen, wenn nicht eine größere Zahl von Abgeordneten in diesen großen Wahlkreisen herausgebracht werden kann. Es sollten doch mindestens zehn bis zwölf in jedem Wahlkreis sein. Sollte es nicht gewünscht werden, daß die Zahl der Abgeordneten erhöht wird, dann ließe sich dasselbe natürlich auch dadurch erreichen, daß die Zahl der Wahlkreise vermindert würde.

Weiter halten wir es für geboten, daß der Absatz 2 von § 6 irgend eine Änderung erfährt, in dem persönliche und mündliche Anmeldung gefordert wird, denn damit ist doch gegeben, daß jeder einzelne sich persönlich und mündlich anmelden muß, daß also nicht einmal ein Familienvater seine Frau, seine wahlberechtigten Kinder oder Personen, die sonst zu seinem Hausstande gehören, anmelden darf. (Rufe rechts: Doch, doch!) Nach diesem Wortlaut aber ist es nicht so. Darnach muß jeder einzelne es tun. Das ist eine ungeheuerliche Zumutung, das ist namentlich für die Städter eine Erschwerung des Wahlverfahrens.

Was uns hauptsächlich dazu veranlaßt, für die Urwahlen einzutreten, ist doch der Gesichtspunkt, daß wir das Mißtrauen, das in weiten Kreisen gegen die Kirche und kirchliche Einrichtungen besteht, zurückdämmen wollen. Beseitigen können wir es ja nicht auf einmal. Aber durch solche Bestimmungen, wie hier eine aufgenommen ist, wird das Gegenteil davon erreicht, denn dann werden uns von jener Seite die Vorwürfe entgegengehalten werden: Sie machen es uns ja möglichst schwer, überhaupt zu kommen, sie wollen uns nicht, sie wollen unter sich sein. Anstatt Vertrauen wird vielleicht umsomehr Gleichgültigkeit oder gar Spott gegen die Kirche erzielt. Man wird in den Städten sagen: ja, wenn es sich darum handelt, daß wir Kirchensteuer zahlen müssen, dann findet man uns, aber wenn es sich darum handelt Rechte auszuüben, dann kennt man uns nicht. Dadurch werden die Leute erst recht mißtrauisch gegen die Kirche. Sie werden dadurch vielleicht erinnert an den Völkerbund von Wilson, der uns mit goldenen Buchstaben vor die Augen gemalt worden ist. Es wurde uns gesagt: Sie dürfen alle kommen und alle hinein, und nun, nachdem wir hineinwollen, da heißt es: erst müßt ihr die und die Bedingungen erfüllen, erst müßt ihr euch brav zeigen, dann nehmen wir euch vielleicht. Ähnlich ist es auch mit diesem § 6, mit der Bestimmung, die hier aufgenommen ist. Wenigstens wird sie in jenen Kreisen so empfunden, was auch berechtigt ist.

Schließlich möchte ich noch auf ein Versehen aufmerksam machen, das offenbar bei dem Vermittlungsvorschlag unterlaufen ist, wo es in § 1 heißt: „Es ist alsbald, möglichst binnen vier Monaten eine außerordentliche Generalsynode zu wählen." Unsrer Erinnerung nach wurde damals nicht vorgeschlagen „möglichst", sondern „spätestens" in vier Monaten soll diese verfassunggebende Generalsynode stattfinden, denn wir halten es für dringend nötig, daß möglichst bald, und zwar spätestens in vier Monaten die Generalsynode zusammenberufen wird, damit wir auch in der Kirche wieder zu rechtlich geordneten Zuständen und Verhältnissen, zu einer Verfassung kommen und der Agitation draußen der Boden entzogen wird. Also alles in allem: wir stellen uns auf den Boden des Vermittlungsvorschlages und beantragen, daß dieser Vorschlag dem Ausschuß überwiesen wird und daß man sich nun dort bemüht, heute nachmittag zu einer Verständigung zu gelangen.

Diesem Antrag gemäß überweist die Synode die Vorlage über das Wahlverfahren für eine außerordentliche Generalsynode dem Verfassungsausschuß. Die nächste Vollsitzung zur Entgegennahme des Berichts des Verfassungsausschusses wird auf den folgenden Tag festgesetzt. Hierauf schließt der Präsident die Sitzung nachmittags um 1 Uhr 30 Minuten mit Gebet.

---

# Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 18. Juni 1919,

vormittags 10¾ Uhr.

---

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Abgeordneten Mößner und Wehrle und die Mitglieder des Oberkirchenrats.

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Abgeordneter von Schoepffer spricht das Eingangsgebet.

Präsident: Es liegt eine Zuschrift des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vor wegen des deutsch-evangelischen Kirchentags, der im Juli dieses Jahres stattfinden soll. Die Zuschrift lautet in ihrem Eingang:

„Der Arbeitsausschuß zur Vorbereitung eines allgemeinen deutsch-evangelischen Kirchentages hat in seiner Sitzung vom 2. und 3. Mai d. J. für den geplanten Kirchentag eine Zahl von 320 Mitgliedern in Aussicht genommen, von denen bis zu 50 auf die Mitglieder der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz als Vertreter der hohen Kirchenregierungen, 100 auf Vertreter der Landessynoden und die übrigen auf Vertreter der freien Vereine, der deutsch-evangelischen theologischen Fakultäten, Religionslehrer, Kirchenmusiker, Militärgeistlichen und eine Anzahl besonders zu berufender Persönlichkeiten entfallen sollen."

Dann heißt es späterhin weiter:

„Um die hohen Kirchenregierungen über den Stand der Verhandlungen nicht ununterrichtet zu lassen und die Einhaltung des vom Arbeitsausschuß in Aussicht genommenen Termins zu ermöglichen, beehre ich mich noch, die hohen Kirchenregierungen unter vorläufiger Mitteilung der Beschlüsse des Arbeitsausschusses und unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung des Kirchenausschusses ergebenst zu ersuchen, schon jetzt mit den in Betracht kommenden synodalen Körperschaften wegen der Benennung von Vertretern zum Kirchentag Fühlung zu nehmen und geneigtest veranlassen zu wollen, daß die Synodalen bezw. Ersatzmänner, deren Einladung zum Kirchentag gegebenenfalls gewünscht wird, dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß tunlichst bis zum 28. Juni d. J. namhaft gemacht werden. Nach dem zur Zeit vorliegenden Verteilungsplane würden an synodalen Vertretern auf die einzelnen Landeskirchen entfallen: auf Baden 2."

Es liegt uns also die Aufgabe ob, zwei Abgeordnete zu ernennen, einen geistlichen und einen weltlichen, die als Vertreter unsrer Generalsynode an diesem deutsch-evangelischen Kirchentag am 15. Juli d. J. teilnehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Präsident des Oberkirchenrats D. Dr. Uibel: Meine sehr geehrten Herren! Ich kann Sie über den Stand der Kirchentagsfrage bei der gedrängten Zeit nicht eingehend unterrichten. Es ist schade, denn es ist eine hochinteressante Angelegenheit. Das Drängen nach dem Kirchentag entspricht dem Empfinden unsrer Zeit, daß das evangelische Volk selbst mit teilnehmen soll an der Bestimmung seiner kirchlichen Geschicke. Es ist natürlich außerordentlich schwierig, hier eine gute, wenn ich so sagen darf, rechtliche Fassung für dieses Bestreben zu finden, insbesondere in diesem Augenblick, in welchem durch den Verlust der Landesbischöfe sämtliche Landeskirchen noch in unfesten Verhältnissen sind. Wir haben in Deutschland noch nicht eine einzige Landeskirche, die ihre endgültige Verfassung seit der Revolution wieder gewonnen hätte.

Nun hat eine Vorbesprechung in Kassel von Mitgliedern der Kirchenregierungen, der Synoden und außerdem von großen evangelischen Arbeitsgemeinschaften ganz bestimmte Ziele noch nicht zu gewinnen vermocht, sie hat aber einen Arbeitsausschuß von 21 Mitgliedern erwählt, der die Sache in die Hand nahm. Dieser gab Richtlinien, über die heute der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß in Eisenach Entschließung faßt. Mich vertritt dabei Herr Geh. Oberkirchenrat Schenck.

Ich setze auf den Kirchentag große Hoffnungen, denn es ist eine außerordentlich erfreuliche Tatsache, daß das evangelische Volk nun selbst mit an seinen Geschicken teilnehmen will, und daß es ein so lebhaftes Interesse an kirchlichen Dingen gerade in dieser Zeit an den Tag legt. Möchte der Kirchentag, der auf den 15. Juli nach Dresden einberufen wird, ein Segen werden für die evangelische Sache in Deutschland.

Es wird jetzt an Ihnen sein, meine verehrten Herren, die zwei badischen synodalen Abgeordneten für den Kirchentag zu bestimmen. Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß davon nur einer Theologe sein soll. Hierbei darf ich vielleicht kurz das Drängen dieser gärenden Zeit berühren, daß das Laienelement bei den Kirchenvertretungen künftig stärker in die Erscheinung treten soll. Es macht sich auch in den Richtlinien für den Kirchentag bemerklich.

Die Synode bestimmt die Abgeordneten Frey und Wurth zu Abgeordneten für den deutsch-evangelischen Kirchentag in Dresden.

Es folgt die Verhandlung über die Vorlage des Oberkirchenrats, betreffend die Maßnahmen zur Versorgung der unständigen Geistlichen, die am Kriege teilnahmen, durch Zuruhesetzung älterer Geistlicher. (Anlage III.)

Oberkirchenrat Kiefer: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Im Auftrag des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats habe ich Ihnen die Vorlage kurz zu begründen, die Ihnen gestern im Druck zugegangen ist. Es handelt sich um die Gewährung von Vorteilen für solche Geistliche, die jetzt um ihre Zuruhesetzung nachsuchen. Der Sachverhalt ist folgender. Nach Beendigung des Krieges sind zahlreiche unständige Geistliche in die Heimat zurückgekehrt. Es war notwendig, für deren Unterbringung zu sorgen. Es war zwar möglich, die Geistlichen in unständigen Stellungen zu verwenden, nachdem die zahlreichen Missionare, die über den Krieg ausgeholfen haben, nach und nach zur Entlassung gekommen sind. Die unständigen Geistlichen sind aber zum großen Teil schon in vorgeschrittenem Alter, sie sind auch in der Mehrzahl verheiratet und haben deswegen den berechtigten Wunsch, daß sie ständige Stellen, also Pfarrstellen erhalten. Dieser Wunsch deckt sich auch mit einem Interesse der Landeskirche. Von den Geistlichen, die hier in Betracht kommen — es sind im ganzen etwa 100 —, steht ein Teil schon im zwölften und dreizehnten Dienstjahre, dreißig haben schon mehr als sechs Dienstjahre aufzuweisen.

Man hat nun gedacht dem Wunsche dieser Geistlichen dadurch zu entsprechen, daß man die Möglichkeit der Übertragung einer Pfarrei erleichtere. Deshalb ist das provisorische kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1917 erlassen worden, wonach die kirchenregimentliche Besetzung von Pfarreien in weiterem Um-

fange, als dies in § 97 a der Kirchenverfassung vorgesehen ist, für Geistliche gewährt werden kann, die aus dem Kriege zurückgekommen sind. Dieses provisorische Gesetz hat in Ihrer Tagung vom 28. und 29. November 1918 Ihre Zustimmung gefunden und seine Geltungsdauer ist noch um ein Jahr bis nach Friedensschluß ausgedehnt worden. Von diesem Gesetz ist in einigen Fällen Gebrauch gemacht worden. Voraussetzung dafür ist aber, daß genügend Pfarreien vorhanden sind. Einem etwaigen Mangel könnte nun dadurch abgeholfen werden, daß neue Pfarreien geschaffen werden. Das wäre aus allgemeinen seelsorgerlichen Gründen ja auch das Richtige. Um neue Pfarreien zu schaffen, braucht man aber Geld und hieran fehlt es. Es muß also dafür gesorgt werden, unter den vorhandenen Pfarreien solche frei zu machen, die für die ältern unständigen Geistlichen in Betracht kommen.

Nun sind zahlreiche ältere Pfarrer vorhanden, die nach ihrem Alter daran denken könnten, in den Ruhestand zu treten. Nach dem staatlichen Beamtengesetz wäre es möglich, Beamte, die das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ohne weiteres in den Ruhestand zu versetzen. Die Kirche ist in der gleichen Lage nicht; denn nach dem kirchlichen Gesetz vom Jahre 1899 über die Ruhegehalte der Geistlichen können Geistliche nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und durch ihr Alter in ihrer Tätigkeit gehemmt, oder wenn sie wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden sind. Diese Bestimmung steht also einem Zwang entgegen. Deshalb muß darauf gesehen werden, daß die Pfarrstellen, die für die ältern unständigen Geistlichen notwendig sind, im Wege des freiwilligen Verzichts frei werden. Dieser freiwillige Verzicht fällt in der gegenwärtigen Zeit natürlich außerordentlich schwer, denn durch den Verzicht auf die Pfarrei verlieren die Geistlichen einen Teil ihres Einkommens. Andererseits sind alle Lebensverhältnisse außerordentlich teuer und die Teuerung schreitet von Tag zu Tag weiter vor, Grund genug, um den Geistlichen, die vielleicht an sich an die Zuruhesetzung denken, diesen Entschluß besonders schwer zu machen.

Der Oberkirchenrat hat deswegen daran gedacht, diesen Entschluß dadurch zu erleichtern, daß er den Betreffenden gewisse Vorteile in Aussicht stellt, daß er ihnen zu ihrem Ruhegehalt, das ja in der Regel, da es sich um ältere Herren handelt, 75 v. H. des letzten Diensteinkommens beträgt, noch einen gewissen Zuschuß gewährt. Der Ruhegehalt berechnet sich bei dem Höchstgehalt von 5400 ℳ zuzüglich eines Betrages von 600 ℳ für die Pfarrwohnung auf 75 v. H. von 6000 ℳ, das sind 4500 ℳ. Es wurde bestimmt, daß den Geistlichen, die jetzt oder spätestens bis zum Herbst um die Zuruhesetzung nachsuchen, 20 v. H. dieses Betrages, also 900 ℳ und zwar drei Jahre als Zuschuß gewährt werden. Diese Vorteilsgewährung hat schon eine Reihe von Geistlichen veranlaßt, um die Zuruhesetzung nachzusuchen. Es ist anzunehmen, daß weitere sich dazu noch entschließen werden.

Die Maßnahme, die vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses getroffen worden ist, stellt sich als eine provisorische Verfügung im Sinne des § 114 der Kirchenverfassung dar und bedarf daher nach dem Zusammentritt der Generalsynode ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Diese Zustimmung wird für notwendig gehalten, weil es sich einmal um eine gewisse Änderung des Ruhegehaltsgesetzes handelt, insofern über die dort bestimmten Sätze hinaus ein Zuschuß gewährt wird, zum andern weil der Kirchenhaushalt, der bestimmte Sätze nur für eigentliche Ruhegehalte vorsieht, hierdurch auch bis zu einem gewissen Grad berührt wird.

Der Antrag an Sie geht nun dahin, daß Sie Ihre Zustimmung dazu erteilen, daß denjenigen Geistlichen, die spätestens am 1. August um ihre Zuruhesetzung spätestens auf 1. November d. Js. nachsuchen, ein Zuschuß von 20 v. H. des Ruhegehalts zu demselben auf die Dauer von drei Jahren gewährt werde.

Abgeordneter Weymann: Hochwürdige Synode! Die unständigen Geistlichen hatten kürzlich eine Versammlung, bei der ihre Wünsche zum Ausdruck gekommen sind, die ich kurz aufführen möchte. Es sollen

künftighin alle mit unständigen Kräften besetzten Stellen mit ständigen besetzt werden, also die Dienstvikariate, Pastorationsstellen und Stadtvikariate. Außerdem fordern sie, daß zwischen dem dritten und fünften Dienstjahr jeder Vikar eine Pfarrstelle oder wenigstens den Titel Pfarrer erhalten sollte, daß man ihnen seitens der Gemeinden für eine auskömmliche Wohnung die nötigen Mittel bereitstelle, daß künftighin beim Ausschreiben der Pfarrstellen alle Bewerber der Gemeinde genannt werden und daß die Unständigen Anteil haben sollen an den Stolgebühren. Die Vikare sollen auch nicht gehalten sein, im Pfarrhause Wohnung und Kost zu nehmen.

Der Hauptmißstand ist ja der eben berührte, daß wir Vikare haben, die bis zum zwölften und dreizehnten Dienstjahr noch nicht selbständig geworden sind. Hier muß soweit möglich Abhilfe geschaffen werden. Wir wollen übrigens dabei nicht vergessen, daß auch bei andern Berufsarten ähnliche Mißstände zutage treten. Ich erinnere nur an die Lage der Philologen, Juristen und Forstleute. Und dabei genießen unsre Vikare den Vorzug, daß sie nach der Prüfung sofort angestellt und bezahlt werden.

Es soll nun geholfen werden durch die Zuruhesetzung der ältern Geistlichen. Ein Notstand besteht ja in der jungen Vikarswelt, aber auch bei denjenigen Geistlichen, die sich zur Ruhe setzen lassen wollen. Wenn der Krieg nicht gewesen wäre, hätte eine Anzahl von Geistlichen sich gewiß zur Ruhe setzen lassen. Aber sie unterließen es, um nicht die Flinte ins Korn zu werfen. Sie wollten in der schweren Zeit ihren Dienst weiter verrichten, die mühsame Arbeit, die sie auf sich nehmen mußten, bei ihrem hohen Alter geduldig tragen. Es muß das ausgesprochen werden.

Die zur Ruhe gesetzten Pfarrer verlieren aber nicht bloß ihre Stelle und sonstige Annehmlichkeiten, sondern auch ihre Wohnung, und wenn sie keine Wohnung finden, können sie leider auch nicht zur Ruhe gesetzt werden. Ich glaube nicht, daß der hohe Oberkirchenrat die Frage in der Weise erledigen will, daß sämtliche über 65 Jahre alten Pfarrer unbedingt in der nächsten Zeit sich zur Ruhe setzen lassen müssen, denn es könnte da der Fall eintreten, daß Pfarrer, die keine Wohnung finden, einfach auf die Straße gesetzt würden. Wie groß die Wohnungsnot ist, erfahren wir tagtäglich aus den Zeitungen. Wir erfahren es weiterhin aus den vielen Gründungen von Baugenossenschaften in den kleinsten Dörfern. Dutzendweise entstehen Baugenossenschaften, die bemüht sind, in den Gemeinden Wohnungen zu schaffen. Aber damit ist die Sache nicht abgetan. Bis die Häuser bezogen werden können, schreiben wir mindestens 1920, denn es fehlt an Backsteinen, den Ziegeleien an Kohlen.

Ich meine also, die Frist bis zum 1. November d. J. ist zu kurz. Es sollte den betreffenden Geistlichen, die den blauen Brief demnächst zu erwarten haben, Zeit bis mindestens 1920 gegeben werden. Manche Geistliche haben ein Haus gekauft. Andere haben es auch versucht, aber es stellte sich heraus, daß die darin wohnen, nicht ausziehen können. So meine ich, es wäre vielleicht ein Ausweg dahin zu suchen, daß man den ältern Geistlichen, die zur Ruhe gesetzt werden sollen — es gibt viele unter ihnen, die nach fünfzig Jahren Dienst sich auf den Tag der Ruhe freuen — vorläufig einen Personalvikar zugibt, nachdem sie zur Ruhe gesetzt sind.

Meine Bitte geht, sicherlich im Namen aller in der gleichen Lage, dahin, daß die Kirchenbehörde von Fall zu Fall die Frage so regeln möge, daß, wenn sich keine Wohnung für den betreffenden Pfarrer vorfindet und er sich demgemäß auch nicht zur Ruhe setzen lassen kann, er solange im Pfarrhause wohnen darf, bis für ihn die Wohnungsfrage gelöst ist. Er ist zur Ruhe gesetzt und der Dienst wird von einem Vikar versehen, der im Pfarrhause oder sonstwo Wohnung nimmt. Jüngere Kandidaten oder jüngere Vikare können dann unter Anleitung eines ältern Pfarrers auch noch etwas lernen.

Abgeordneter Frey: Meine Herren! Wir sind heute leider nicht in der Lage, diese wichtige Frage so eingehend zu behandeln, wie sie es verdient. Aus verschiedenen Gründen geht das heute nicht. Ein

endgültige Regelung wird sich erst in der nächsten Synode treffen lassen. Leitsatz muß aber für die Kirchenregierung sein, daß sie das Interesse der Kirche wahrnimmt, in diesem Falle dadurch, daß sie für die jüngere Generation der Geistlichen die nötige Vorsorge trifft. Hier sieht es zur Zeit derart aus, daß die Leute abgeschreckt werden müssen, den Beruf zu ergreifen, weil keine befriedigenden und genügenden Lebensbedingungen vorhanden sind. Es muß in irgend einer Form Wandel geschaffen werden. Ich hege ernste Zweifel, ob es gelingen wird, auf dem Wege des freiwilligen Verzichts Genügendes zu erreichen, ob wirklich diejenigen Geistlichen, die durch ihr Alter dazu in der Lage wären und von denen man es erwarten kann, daß sie jüngern Kräften Platz machen, das auch tun; es handelt sich eben um eine Freiwilligkeit, und ich fürchte, daß nicht in allen Fällen die nötige Einsicht in die Notwendigkeit für die Kirche vorliegen wird, weil gewisse Schwierigkeiten und Härten in persönlicher Beziehung vorhanden sind. Ich möchte deshalb dringend wünschen, daß die Lücke, wonach die Kirche nicht die Befugnis hat, im Notfall einen Pfarrer in einem gewissen Lebensalter, etwa mit 65 Jahren oder an einem andern Zeitpunkt, ohne Angabe eines Grundes zur Ruhe zu setzen, von der nächsten Synode ausgefüllt wird.

Was nun die Wohnungsnot anlangt, so besteht sie, aber wir können davon nicht alles abhängig machen, sonst wird das ganze Vorgehen des Oberkirchenrats vollkommen erfolglos. Ich möchte deshalb auch dringend raten, an der Frist, die vom Oberkirchenrat vorgeschlagen ist, nichts zu ändern, denn das ist das einzige, was als Gegengewicht gegen die Freiwilligkeit hier vorliegt. Dringende Härten in Bezug auf die Wohnung wird man ja im einzelnen Falle nachprüfen müssen und zu vermeiden suchen. Aber es muß auch das ernste Bestreben vorhanden sein, irgendwo anders Wohnung zu finden, und ich kann mir denken, daß in diesen schweren Zeiten des Übergangs auch ein alter Pfarrherr mit seiner Frau Gemahlin einmal, wie das in andern Fällen auch geschieht, vorübergehend ein halbes Jahr oder ein Jahr bei einem Sohne oder einer Tochter unterkommen kann. Denn das ist kein Ausweg, auf den der Herr Vorredner hingewiesen hat, daß man dem alten Herrn einen Personalvikar hinsetzt. Erstens haben wir unverheiratete Vikare nicht in dem Umfang, wie sie dafür notwendig wären, und zum zweiten wird der Mißstand, der bisher eben da besteht, ja dadurch nur fortgesetzt und noch verschärft.

Nun noch ein Zweites. Wir können nicht in dem wünschenswerten Umfange materiell, möchte ich sagen, die Frage erledigen und den Wünschen in vollem Umfange entgegenkommen. Aber eines könnte da geschehen. Das hat auch, meine ich, eine gewisse moralische Seite. Wir haben so alte Vikare unter irgend einem Titel im Dienst — wir hören von zwölf und dreizehn Dienstjahren —, daß diese Herren wirklich erwarten dürften, daß man ihnen, soweit sie nicht in allernächster Zeit eine Pfarrei bekommen können, trotzdem den Titel Pfarrer beilegt, damit sie äußerlich doch einigermaßen in der Öffentlichkeit eine Stellung einnehmen — es hängt nun in Gottes Namen viel mit dem Titel zusammen —, die ihrem Dienstalter entspricht. Ich möchte deshalb an die Kirchenregierung die Bitte richten — sie ist jedenfalls dazu befugt —, den ältern unständigen Geistlichen, ich will einmal sagen: vom achten Dienstjahr an — dann ist wirklich hoch genug gegriffen —, so weit sie nicht in allernächster Zeit eine Pfarrei bekommen können, den Titel Pfarrer zu verleihen.

Abgeordneter Wurth: Wir von unsrer Seite her haben gegen den Vorschlag in der Gesetzesvorlage nichts einzuwenden. Wir möchten auch nicht haben, daß die Besprechung übereilt werde. Es kommt ja doch nun voraussichtlich in einer absehbaren Zeit eine neue Generalsynode zustande, die sich dann unter Umständen endgültig mit der Regelung der zwangsweisen Zuruhesetzung befassen wird.

Was den Mißstand selber anlangt, so möchte ich mich darüber nicht auslassen. Wenn die Herren unständigen Geistlichen nicht wußten, daß die Generalsynode jetzt beisammen ist, oder sie nicht damit belästigen wollten, so ist das ihre Sache. Jedenfalls kann der einzelne Geistliche und der einzelne Laie, der hier sitzt, nicht so von sich aus und durch gewisse Darstellungen, die etwa im Pfarrvereinsblatt gekommen

sind, sich eine Meinung darüber bilden, wie schwierig die Dinge liegen. Es wird da immer auf die Herren von zwölf und dreizehn Dienstjahren hingewiesen. Es ist doch notwendig zu wissen, in welchen Verhältnissen sie leben und was das für welche sind. Es gibt keine Stände, in welchen solche Verhältnisse nicht auch vorkommen, gerade in der Gegenwart. Wir möchten nach der einen Seite nicht tüchtige alte Herren ausgeschaltet sehen und möchten nach der andern Seite natürlich auch nicht haben, daß junge tüchtige Leute nicht rechtzeitig in die Kirche hineinkommen. Es ist immerhin eine zweischneidige Sache. Es wird dem Ermessen der Oberkirchenbehörde im allgemeinen zu überlassen sein, wie sie hier vorgeht. Jedenfalls sind wir mit der Vorlage, die hier gegeben ist, durchaus einverstanden.

Prälat D. Schmitthenner: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Da die Kirchenbehörde ein Herz hat, so hat sie den Notstand der alten Herren und der jungen schon seit Wochen und Monaten schwer empfunden, und es hat uns allen manche Sorge bereitet: wie können wir durch diese Schwierigkeiten hindurchkommen? Was die alten Herren betrifft, so sind bis jetzt ja etwa mit zehn von ihnen Verhandlungen wegen ihrer Zuruhesetzung im Gange. Was bereits vollzogen ist, wissen Sie aus dem letzten Gesetzes- und Verordnungsblatt. Wir verstehen sehr wohl die Nöte, die Herr Kirchenrat Weymann eben vorgetragen hat, und wir wissen auch, daß wir vielleicht am 1. Oktober oder 1. November vor einer außerordentlichen Schwierigkeit stehen werden, weil einzelne der Herren noch nicht ganz sicher sind, ob sie die Wohnung, die sie sich zu sichern suchten, auch wirklich auf diesen Zeitpunkt bekommen werden. Wir haben mit einzelnen auch schon Abmachungen getroffen, die äußerste Härten vermeiden werden, die vielleicht darin bestehen, daß man ihnen tatsächlich die Möglichkeit gewährt, noch einige Zeit in ihrem Hause zu bleiben, aber gleichzeitig etwa ein junges Pfarrerspaar darin unterbringt. Denn der Vorschlag des Herrn Kirchenrat Weymann würde uns natürlich aus unsrer Not durchaus nicht heraushelfen. (Sehr richtig!) Auch wenn wir junge unverheiratete Leute als Pfarrverwalter hätten, was nicht der Fall ist, so würden ja immer noch die älteren unversorgt auf der Seite stehen.

Was Herr Pfarrer Wurth eben sagte, ist der Punkt, auf den es ankommt. Es kommt auf die Verhältnisse an, in denen die alten Unständigen stehen. Wären sie unverheiratet, wie wir zum Beispiel einen Stadtvikar haben, der ein ganz behagliches Heim hat und bequem leben kann, so würde diese Not uns nicht bedrücken. Aber unsre jungen Geistlichen sind zum Teil verheiratet in den Krieg hineingezogen, manche hatten schon Kinder. Ich denke auch an einen in kinderloser Ehe. Andere haben sich zu Kriegsbeginn oder bald darnach verheiratet, und ihnen bleibt nichts andres übrig, als daß sie jetzt, wo sie aus dem Heeresdienst zurückgekehrt sind, ihre Frau und Kinder entweder noch beim Vater oder bei der Mutter oder bei den Schwiegereltern belassen wie bisher. Nun denken Sie sich, daß wir einem solchen Manne mit zehn oder zwölf oder gar dreizehn Dienstjahren, der viereinhalb Jahre im Kriegsdienst gestanden hat und während dieser Zeit das Zusammenleben mit seiner Frau entbehren mußte, sagen müssen: wir haben zwar das Gesetz, wonach wir dich als Kriegsteilnehmer gemäß § 97 a zum Pfarrer machen können, aber wir haben keine Pfarrei, wir haben vor allem keine, in der deine Gaben und Kräfte einigermaßen ausgenützt werden können. Sie werden verstehen: wir können doch nicht einen Mann, der ganz besonders für den Unterricht an höheren Lehranstalten oder für irgend eine Arbeit in sozialer Hinsicht begabt ist, in irgend eine ganz kleine Gemeinde mit 150 oder 200 Einwohnern setzen, wo seine Kraft für fünf Jahre fast brach liegt.

Und nun sitzen diese Männer seit Oktober letzten Jahres da, sie haben daheim ihre Frau, die vielleicht erkrankt ist, haben daheim ein Kind, zu dem ersten das zweite, das dritte bekommen und schreiben: helft uns doch vorwärts, wir können es ja garnicht mehr aushalten. In einem Falle ist der Sohn mit der Frau bei den Eltern. Die Frau erkrankte dort. Die Möbel müssen auf den Gängen stehen und ver-

derben und verstauben da. Auf 1. September müssen die Eltern aus der Wohnung, der Sohn muß mit. Wo soll er hin? Wir haben einfach keinen Platz für ihn. Es ist das eine Ungeheuerlichkeit. Ich könnte Ihnen noch drei oder vier solche Fälle nennen. Einen noch! Ein Felddivisionspfarrer wird in ein Vikariat geschickt, er kann dort warten, seine Frau ist bei ihren Eltern gut aufgehoben. Nun schreibt er: sie kann nicht mehr dort bleiben, muß innerhalb der nächsten drei Wochen aus dem Elternhause weg, geben Sie mir ein Haus, wo ich unterkommen kann, eine Pastoration, eine Pfarrverwalterstelle, ein Vikariat, nur eine Wohnung; hier, wo ich bin, ist nichts zu finden. Ich bin gezwungen, den Mann jetzt mit Zustimmung der Oberkirchenbehörde an einen Platz zu bringen, wo er eigentlich garnicht hinpaßt. Aber um ihn nur dahin zu bringen, muß ein anderer weg. Wir sind in einer Notlage, von deren Schwere Sie sich gar keinen Begriff machen.

Was bleibt uns da übrig, als die alten Herren, die sich bereit erklärt haben zu gehen, zu bitten: haltet den Zeitpunkt ein und gebt uns die Möglichkeit, daß wir dann wenigstens diesen Leuten, die wir solange vertrösten und hinhalten mußten, ein Unterkommen geben können.

Was Herr Frey gesagt hat, ist zutreffend. In Heidelberg haben sich natürlich auch die Theologiestudierenden zusammengetan ebenso wie die Vikare, sie haben Arbeitsausschüsse gebildet und sagen, wenn uns die Kirchenbehörde keine Sicherheit gibt, daß wir einst unterkommen, so wenden wir uns anderswohin. So könnte der jetzt erwachte Eifer zum Theologiestudium wieder erlahmen.

Wir werden voraussichtlich einen starken Zuwachs bekommen. Wir hatten jetzt 25 Leute in der ersten theologischen Prüfung, und es war eine gute Prüfung. Wenn ich nicht irre, kommen im Herbst 15 in die zweite Prüfung. Voraussichtlich werden wir im nächsten Jahr einen Zugang von 40 Leuten in beiden Prüfungen haben. Dann werden die Lücken ausgefüllt, die wir jetzt so schmerzlich empfinden. Deswegen und nur deswegen, weil wir keine oder nur ganz wenige unständige unverheiratete Geistliche haben, mußten wir noch eine Anzahl von Missionaren im Dienste behalten. In den letzten vier Tagen sind uns vier oder fünf telegraphische Bitten übermittelt worden. Ich bräuchte heute einen Vikar in Konstanz, in Villingen, in Säckingen und an ein paar andern Orten. Wir haben niemanden zur Verfügung. Überall sind solche, die Familie haben, nicht zu verwenden, da es sich überall nur um Aushilfsdienste handelt und nirgends mehr als ein Zimmer aufzutreiben ist. Es kommt noch etwas anderes in Betracht. Die Umzugskosten werden so ungeheuerlich, daß sie fast nicht zu erschwingen sind.

Es besteht also eine große Notlage, und wir bitten herzlich, daß die Generalsynode uns das Vertrauen schenkt, daß wir die Sache so gut wie möglich oder so schlecht wie möglich ordnen, um die Leute zufriedenzustellen, die ein Recht darauf haben.

Was nun die Jungen betrifft, so habe ich vor etwa acht Tagen dem Führer des Kreises der jungen Vikare gesagt: Bringen Sie uns Ihre Wünsche doch amtlich zur Kenntnis, dann werden wir sie prüfen und können die Frage vielleicht auch noch bei der Generalsynode zur Sprache bringen. Bis jetzt ist aber nichts eingetroffen. Wir kennen ihre Forderungen amtlich noch garnicht. Nur aus den Pfarrvereinsblättern und der Pfarrvereinsversammlung haben wir davon gehört. Wir werden also diese Wünsche der Vikare prüfen und ihnen entgegenkommen, soweit als möglich. Wir werden freilich Unmögliches abweisen müssen, das ist garnicht anders denkbar, ebenso wie wir auch unmögliche Forderungen der Arbeitsgemeinschaft der Studierenden abgewiesen haben.

Aber alle miteinander, das heranwachsende Geschlecht der Theologiestudierenden ebenso wie die Vikare, und die ältern Pfarrer, welch letzteren wir ja so dankbar sind, daß sie über den Krieg oft unter rechter Beschwerung noch ihren Dienst getan haben, alle sollen das Bewußtsein festhalten: wir verstehen ihre Not, wir werden ihre Bedürfnisse zu befriedigen suchen, so gut wir nur irgendwie können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der darauf vorgenommenen Abstimmung wird die Maßnahme des Oberkirchenrats — Erhöhung des Ruhegehalts der bis zum 1. November 1919 zur Ruhe gehenden Geistlichen um 20 v. H. für drei Jahre (Anlage III) — einstimmig gutgeheißen.

Sodann werden die Verhandlungen über die Vorlage, die Wahlordnung für eine außerordentliche Generalsynode betreffend, (Anlage II) fortgesetzt.

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Der Ausschuß hat den III. Entwurf, den Vermittlungsvorschlag, im einzelnen geprüft, und ich habe Ihnen heute einige Änderungen mitzuteilen.

In § 1 ist beanstandet worden, daß es heißt: „Es ist eine außerordentliche Generalsynode alsbald möglichst binnen vier Monaten zu wählen und zu berufen." Das „möglichst" wurde aufgefaßt als eine Abschwächung des Wortes „alsbald" und als eine Erweiterung der Frist von vier Monaten. Allein es war nur daran gedacht, daß etwa infolge der sehr unsichern und schwierigen politischen Verhältnisse die Frist nicht eingehalten werden könnte.

In Ziffer 2 des § 1 ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es darf nicht heißen: „anstelle der außerordentlichen Generalsynode", sondern: „der ordentlichen Generalsynode."

In § 2 hat der Ausschuß die vorgesehene Zahl von 70 Mitgliedern für die außerordentliche Generalsynode auf 85 erhöht. Wir haben 7 Wahlkreise. Soll darin die Verhältniswahl mit guter Wirkung durchgeführt werden, so muß die Zahl der Abgeordneten erhöht werden, sonst haben wir einige Wahlkreise mit 8 und 9 Abgeordneten. Das erschien uns zu knapp. Da, wie gestern ausgeführt, noch verschiedene andere Gesichtspunkte für die Erhöhung sprechen, hat Ihr Ausschuß beschlossen Ihnen vorzuschlagen, die Anzahl der Abgeordneten auf 85 zu erhöhen.

In meinem ersten Bericht habe ich schon darauf hingewiesen, daß es nicht ganz mit der Zeitrichtung und berechtigten Wünschen übereinstimmt, daß in § 3 Ziffer 7 gesagt ist, derjenige soll vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, der mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist. Der Ausschuß hat sich nicht entschließen können, diese Ziffer ganz zu beseitigen, weil wir als Kirche Wert darauf legen müssen, daß nicht nur die kirchlichen Einrichtungen gebraucht werden, sondern daß Hand in Hand damit auch die Steuerpflicht geht und das Bewußtsein der Steuerpflicht wacherhalten wird. Um aber Härten zu vermeiden, die sich in der Gegenwart ergeben könnten, ist der gestern schon von mir gemachte Abschwächungsvorschlag angenommen worden, einzufügen: „ohne Stundung", sodaß es in Ziffer 7 dann heißt: „Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, der mit Bezahlung kirchlicher Umlagen ohne Stundung über ein Jahr lang im Rückstand ist."

Wie die 85 Abgeordneten zu verteilen sind, kommt in § 2 der Wahlordnung zum Ausdruck. Dort sind die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. § 2 soll lauten: „Es sind zu wählen im 1. Wahlkreis 15, im 2. Wahlkreis 13, im 3. Wahlkreis 10, im 4. Wahlkreis 10, im 5. Wahlkreis 13, im 6. Wahlkreis 11 und im 7. Wahlkreis 13 Abgeordnete."

§ 3 der Wahlordnung hat eine mehr formale, sachlich gleichgültige Änderung erfahren. In Absatz 2 sind die Worte „Mitglied des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstandes als Wahlvorsteher sowie" gestrichen, und es ist dafür einfach das Wort „Wahlvorsteher" eingefügt, sodaß der Absatz heißt: „Für jeden Stimmbezirk ernennt der Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand einen Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und drei Beisitzern aus der Zahl der Stimmberechtigten des Bezirks."

In § 4 ist der zweite Absatz als überflüssig gestrichen worden, weil dieselbe Bestimmung in einem andern Paragraphen nochmals aufgeführt ist.

Ganz erhebliche Schwierigkeiten hat uns der § 6 bereitet. Sie haben ja schon gehört, daß der Ausschuß gestern darüber noch nicht ins reine gekommen ist und heute noch einmal eine Beratung brauchte.

Ich will zwar feststellen, um das etwas nachzuholen, was gestern schon hätte gesagt werden können, daß bei den Beratungen über die Wahlordnung im Ausschuß niemals die Parteirichtung irgendwie maßgebend war. Die Abstimmungen haben selten sämtliche Vertreter der Linken oder sämtliche Vertreter der Rechten bei einer Meinung gefunden. Es haben alle nach ihrer persönlichen Überzeugung abgestimmt. Auch bei den letzten Verhandlungen ist das anzuerkennen.

Sie haben gestern gehört, daß vonseiten der Mitglieder der positiven Partei im Ausschuß Richtlinien, Bedingungen aufgestellt waren, unter denen sie sich auf den Urwahlenentwurf einlassen wollten. Dazu gehörte, daß die Wählerlisten durch persönliche und mündliche Anmeldung der Wähler entstehen. Hiergegen wurde nun das Bedenken erhoben, es sei doch nicht angängig, daß sämtliche Wahlberechtigte persönlich beim Pfarrer oder einem Kirchengemeinderat erscheinen, um sich zur Wählerliste anzumelden, also aus einer und derselben Familie mehrere. Das war auch nicht die Meinung der Antragsteller gewesen. Sie waren daher bereit, die Worte „persönlicher und" zu streichen, sodaß die Bestimmung nur noch lautete: „Die Eintragung in die Liste erfolgt aufgrund mündlicher Anmeldung."

Allein auch in dieser Form glaubten viele Mitglieder des Ausschusses die Vorlage nicht zum Gesetz erheben zu sollen, denn es würde dadurch der Anschein erweckt, als wollte die Kirche möglichst viele von der Wahlurne fernhalten, die sie mit dem Steuerzettel findet, als wollte sie es recht erschweren, sich an der Wahl zu beteiligen, also das Wahlrecht auszuüben, das auf der andern Seite doch auch eine Wahlpflicht ist für den, der es ernst mit der Kirche meint. In der gegenwärtigen Zeit haben wir, ob wir wollen oder nicht, ob es uns lieb oder leid ist, mehr als zu andern Zeiten Rücksichten zu nehmen auf die Stimmungen der Bevölkerung. Die Mehrheit in Ihrem Ausschuß war der Meinung, daß es nicht verantwortlich sei, eine größere Zahl von Männern und Frauen, die hierin ein Mißtrauen erblicken und sich zurückgestoßen fühlen können, wirklich von der Wahl fernzuhalten. Es könnte auch vorkommen, daß ganz treue, eifrige Mitglieder der Kirche aus irgendwelchem Anlaß nicht in der Lage sind sich anzumelden. Bei dieser Vorschrift wäre dem Pfarrer nicht erlaubt, irgend einen seiner nächsten Nachbarn und Bekannten, vielleicht einen seiner Kirchengemeinderäte, der nicht zur persönlichen Anmeldung kommen kann — wir brauchen nur an Krankheit oder eine Reise zu denken, die den Betreffenden während der Anmeldefrist von der Heimat fernhält — in die Wählerliste einzutragen, damit er einige Wochen später sich an der Wahl beteiligen kann. Auf der einen Seite wurde gewünscht, die Bestimmung wie die Anmeldung erfolgen solle, ganz zu streichen und lediglich zu sagen: „Die Wahlliste ist aufzustellen aufgrund von Anmeldungen." Andererseits wurde ein Vermittlungsvorschlag gemacht, der die schlimmsten Härten beseitigen sollte und doch den auch in weitem Maße berechtigten Wünschen der Antragsteller von der Rechten entgegenkäme. Dieser Antrag Bauer sagt: „Die Eintragung in die Liste erfolgt aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anmeldung." Der Unterschied ist lediglich der, daß eingefügt ist „oder schriftlicher", daß also nicht unter allen Umständen die mündliche persönliche Anmeldung erfolgen muß, sondern auch die schriftliche Anmeldung erfolgen kann. Aber sie soll immerhin noch den Charakter einer persönlichen Anmeldung an sich tragen, insofern entweder der Stimmberechtigte sich selbst schriftlich anmeldet oder diese Anmeldung, ebenso wie sie mündlich von einem Familiengliede gemacht werden darf, auch schriftlich etwa vom Hausvater für seine stimmberechtigten Familienmitglieder abgegeben werden kann. Der Antrag Bauer, der im Verfassungsausschuß zur Annahme gelangte, lautet: „Die Eintragung in die Liste erfolgt aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anmeldung durch den Stimmberechtigten selbst oder durch einen andern dem gleichen Haushalt angehörigen Stimmberechtigten."

Im Verfassungsausschuß hat nach langwierigen Verhandlungen doch nur die Mehrheit für diesen Antrag gestimmt. Ich stelle auf Wunsch ausdrücklich fest, daß die Herren, die seinerzeit die Richtlinien

vorgelegt haben, dabei stehen geblieben sind, daß die mündliche Anmeldung durch den Stimmberechtigten selbst oder auch durch einen Angehörigen der gleichen Familie erfolgen soll, daß sie aber nicht gewünscht haben, daß die schriftliche Anmeldung zugelassen werde.

Infolge dieser Änderung ist noch eine kleine redaktionelle Berichtigung vorzunehmen gewesen. Der erste Satz des Absatzes 2 wird mit dem Antrag Bauer schließen. Darnach wird ein neuer Satz zu bilden sein des Wortlauts: „Zur Anmeldung in die Liste ist durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich usw. aufzufordern."

In der Vorlage ist darauf verwiesen, daß die §§ 9 bis 26 nicht hier, sondern im ersten Entwurf als §§ 6 bis 23 abgedruckt seien. Sie finden sie in der Druckvorlage auf Seite 4 ff. Diese §§ 6 bis 23 werden in unsrer Wahlordnung erscheinen nur mit um 3 höheren Ziffern, also § 6 als § 9, § 7 als § 10 usw.

Ich habe hier noch folgende Abänderungen bekannt zu geben. In § 8 soll der Eingang lauten: „Die Vorschlagsliste darf höchstens zwei Namen mehr enthalten, als im Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind." Der Grund war der, daß für den zwar unwahrscheinlichen, aber eben doch nicht ganz undenkbaren Fall, daß einmal irgendwo nur e i n e Vorschlagsliste zu Recht besteht, weil vielleicht eine zweite eingereichte für ungültig erklärt worden ist, auch noch Ersatzleute gewählt sind.

In § 12 (künftig § 15) Absatz 2 ist nach „Kirchengemeinderat" einzuschieben „oder Kirchenvorstand", sodaß es heißt: „Gleichzeitig hat jeder Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand Ort usw. bekanntzugeben." Der Entwurf I hebt bloß auf die Kirchengemeinden ab. Nach unserm Entwurf sind aber auch Wahlbezirke für die Diasporagenossenschaften zu bilden. Infolgedessen muß diese Ergänzung hier eintreten.

Derselbe Absatz erfährt noch eine kleine Erweiterung, damit gar kein Zweifel obwalten kann über das, was gemeint ist, indem vor dem letzten Worte: „bekanntzumachen" einzuschieben ist: „durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich". Also der Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand hat all das Notwendige durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

In § 16 wird die Verweisung auf die Fußnote zu streichen sein.

In § 23 Abs. 1 sind die Worte einzufügen: „unter Einsendung der Akten", sodaß der 1. Absatz lautet: „Der Kreiswahlleiter zeigt dem Oberkirchenrat unter Einsendung der Akten das Ergebnis der Wahl an."

Im 3. Absatz desselben Paragraphen ist statt „Landeskirchenvertretung" einzusetzen „außerordentliche Generalsynode"; denn das ist der Titel, den die zu wählende Synode führen wird.

Ich habe nun nur noch auf die beiden Punkte hinzuweisen, in denen diese Wahlordnung von den durch die staatlichen Wahlordnungen bekannten Verfahren abweicht.

Einmal sehen wir die v e r b u n d e n e n L i s t e n vor. Daß darunter ein Listenbündnis zu verstehen ist, ist noch nicht allgemein bekannt. Zwei Parteien stellen ihre Vorschlagslisten auf, die Listen bleiben getrennt, dürfen aber gegenüber den andern Vorschlagslisten für verbunden erklärt werden. Wozu? Angenommen, eine Partei hat 14 000 Stimmen erhalten, und auf 4000 Stimmen kommt ein Abgeordneter. Nun kann diese Partei trotz der 14 000 Stimmen nur 3 Abgeordnete erhalten, hat aber 2000 Stimmen übrig. Einer anderen Partei kann es mit ihrer Liste ähnlich ergehen; sie hat vielleicht 7500 Stimmen und kann nun, da es eben keine 8000 sind, nur einen Sitz bekommen. Die 3500 übrigen Stimmen nützen ihr nichts. Wenn aber die beiden Parteien vor der Wahl ein Bündnis in der Weise eingegangen haben, daß sie erklären: „Unsere getrennten Listen sind für die Abrechnung den gegnerischen Listen gegenüber wie eine einzige Liste zu behandeln" — man nennt sie dann „verbundene Listen" —, dann werden auf diesen Listenverband mit 14 000 + 7 500 = 21 500 Stimmen fünf Sitze entfallen, während die Parteien bei getren-

tem Vorgehen nur vier Sitze erhalten. Ist dann die Zahl der Sitze bestimmt, die auf diese verbundenen Listen, diesen Listenverband, entfällt, dann muß in einer zweiten Ausrechnung festgestellt werden, wie die Sitze auf die zwei Parteien verteilt werden. In unserm Falle würde die Partei, die andernfalls nur einen Sitz bekommen hätte, einen zweiten Abgeordneten erhalten. Diese Verbindung der Listen ist also von einem gewissen Vorteil für Parteien, die sich aus irgend einem Grunde nahestehen und sich bis zu einem gewissen Grad gegenüber andern Parteien Wahlhilfe leisten wollen.

Der zweite Punkt, in dem unsre Wahlordnung von der im Staate üblichen abweicht, ist die Erlaubnis, einzelnen, und zwar höchstens drei Bewerbern, durch Vorsetzen der Ziffer 2 eine zweite Stimme zu geben oder einzelne Namen auch wegzustreichen. Dieses Vorsetzen der Ziffer 2, die Vorzugsstimmen, wie man sie nennt, oder das Streichen einzelner Namen ist nicht von Belang für die Verteilung der Sitze unter die verschiedenen Parteien. Jeder Stimmzettel, der 10 Namen oder auch nur einen einzigen Namen aus einer Vorschlagsliste enthält, bekundet den Willen des Wählers, seine Stimme für die betreffende Vorschlagsliste und Partei abzugeben. Die Maßnahmen der Vorzugsstimmen und des Streichens sind vielmehr nur von Belang für die Bestimmung, wer von den Vorgeschlagenen der gleichen Liste gewählt sein soll.

Im Staat haben wir die streng gebundenen Listen, die dem Wähler keinerlei Einfluß auf die Auswahl der Abgeordneten gestattet. Die Parteileitung, d. h. diejenigen, die die Vorschlagsliste einreichen, wählen nicht nur die Vorgeschlagenen aus, sondern sie führen sie auch in einer bestimmten Reihenfolge auf, und diese Reihenfolge ist nun unerbittlich maßgebend für die Reihenfolge, in der die Bewerber für gewählt erklärt werden. Die Freiheit des Wählers wird also vollkommen beschränkt; es ist überhaupt, richtig genommen, nicht mehr eine Wahl, sondern nur noch ein sich Bekennen zu einer Partei. Man bekennt sich beim Staat bei der streng gebundenen Liste zur sozialdemokratischen Partei, zur demokratischen Partei, zur Zentrumspartei usw. Aber darauf, wer nun gewählt wird, fehlt dem Wähler jede Möglichkeit der Einwirkung. Hierüber herrscht eine große Mißstimmung, ja vielfach Erbitterung in der Wählerschaft, und deshalb haben wir es für richtig gehalten, hier eine Erweichung der Bestimmungen, eine Milderung der Bevormundung eintreten zu lassen. Wir wollen zwar auch nicht, daß auf einem Zettel jemand zugesetzt wird. Der Wähler soll sich an die Namen der Vorschlagsliste halten. Aber der Wähler soll unter diesen Vorgeschlagenen eine Auswahl treffen dürfen. Er soll das Recht haben, einen Vorgeschlagenen zu streichen, der ihm nicht paßt, dem er seine Stimme nicht zuweisen will, und diese Stimme muß dann bei der Ausrechnung der Stimmenzahl dem Gestrichenen in Abzug gebracht werden. Umgekehrt soll der Wähler auch das Recht haben, wenn er will, einem, zwei oder drei Vorgeschlagenen, die er ganz besonders gern gewählt haben möchte, eine zweite Stimme, eine Vorzugsstimme zuzuführen. Dadurch entsteht eine Verschiedenheit in den Stimmenzahlen, eine Reihenfolge, die die Wähler gemacht haben, und in dieser Reihenfolge sollen dann die Vorgeschlagenen für gewählt erklärt werden.

Die Vorzugsstimmen sind unbedingt notwendig, wenn man das Streichen eines Namens erlauben will, sonst wäre das gefürchtete Köpfen einer Vorschlagsliste möglich. Denn gewählt unter den Vorgeschlagenen einer Liste sind die, welche die meisten Stimmen haben. Nun haben alle, die nicht gestrichen worden sind, gleichviel Stimmen, die Gestrichenen haben weniger Stimmen, je nach der Anzahl der Striche. Wo man das praktisch ausprobiert hat, ist zutage getreten, daß eine Partei vielleicht eine kleine Anzahl ihrer Wähler, sagen wir einmal 20, 50 Leute abkommandiert; diese geben den gegnerischen Stimmzettel ab und streichen nach Vereinbarung bestimmte Leute, nämlich die unbequemen führenden Köpfe. Das hat nun die Wirkung, daß die gegnerische Partei, wie man sagt, enthauptet, daß sie ihrer Führer beraubt und ihr dadurch ein großer Schaden zugefügt wird. Ist dagegen auch die sogenannte Stimmenhäufung erlaubt, dann

nützt es garnichts, daß 100 und mehr Wähler abkommandiert werden. Diese 100 oder 200 oder 300 Abkommandierten werden nicht imstande sein, die Vorzugsstimmen auszugleichen, die die betreffenden Führer von eigenen Parteiangehörigen erhalten.

Wir brauchen aber beim Streichen nicht einmal an fremde Parteiangehörige zu denken. Jeder, der im öffentlichen Leben steht, hat in seiner eigenen Gruppe seine Gegner, weil selbstverständlich jeder, der öffentlich auftritt, es eben dem und jenem nicht so macht, wie sie es wünschen; und infolgedessen ist es ganz gut denkbar, daß gerade führende, wertvolle Leute von eigenen Parteigängern gestrichen werden. Diejenigen, die nie hervorgetreten sind, die noch nichts in der Öffentlichkeit geleistet haben, bleiben unangefochten, sie bekommen ihre volle Stimmenzahl. Aber die andern, die wirklich schon etwas geleistet, dadurch aber da und dort einmal angestoßen haben, bekommen ihre Striche, und sie würden dann in der Reihenfolge an den Schluß der Liste geraten, mithin nicht gewählt werden. Wollen wir die unsittliche Zumutung an den Wähler vermeiden, jemand wählen zu müssen, den er nicht wählen will, mit Überzeugung nicht wählen kann, so müssen wir mithin neben dem Streichen von Namen auch die Bevorzugung von Namen erlauben.

Die Wahlordnung sieht nun freilich auch vor, daß die Einreicher der Liste die Gewählten in einer ihnen gefallenden Reihenfolge aufzählen sollen. Diese Reihenfolge hat aber nun nicht die Wirkung wie beim Staat, daß sie für das Gewähltsein schlechthin maßgebend ist, sondern sie soll nur in dem Falle von Bedeutung sein, wenn zwei Vorgeschlagene die gleiche Stimmenzahl haben. Dann soll nicht gelost werden, sondern dann soll die Reihenfolge auf der Vorschlagsliste entscheiden.

Das, meine Herren, sind die Änderungen, die Ihr Ausschuß an der Vorlage noch getroffen hat, und die Abweichungen vom Üblichen. So wie die Verhandlungen im Ausschuß gelaufen sind, darf ich mich der angenehmen, freudigen Erwartung hingeben, daß unsre Synode ihre Aufgabe, eine neue Wahlordnung für die Verfassungssynode zu schaffen, zu einem glücklichen Ende führen wird, und daß die bangen Sorgen, die wir durch Wochen hindurch mit uns herumgetragen haben, nun heute von uns genommen werden. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Nuzinger: Meine Herren! Wir haben nicht die Absicht, jetzt eine längere Besprechung einzuleiten. Es ist vielmehr unser lebhafter Wunsch, daß die Verhandlungen womöglich noch heute vormittag oder doch jedenfalls in einer kurzen Nachmittagssitzung zum Abschluß kommen. Aber nachdem gestern von der rechten Seite aus deren Standpunkt ausführlich erörtert worden ist, auch manch andern kirchlichen Fragen dabei gestreift worden sind, wird man erwarten, daß auch von unsrer Seite das gleiche geschieht. Das möchte ich in kurzen Strichen unternehmen. Es handelt sich für mich vor allem darum, Ihnen einmal kurz zu sagen, welche Gesichtspunkte für uns maßgebend gewesen sind, wenn wir so nachdrücklich für die Urwahlen eingetreten sind. Ich darf von vornherein im Namen aller meiner Freunde unsre Genugtuung darüber ausdrücken, daß der Vertreter der Rechten in einer Weise gestern gesprochen hat, die auch ein gewisses Verständnis für die Gesichtspunkte gezeigt hat, die uns geleitet haben. Ich beabsichtige auch keinerlei Polemik.

In der Vorlage-Einleitung, die der Herr Präsident des Verfassungsausschusses verfaßt hat, wird über den II. Entwurf, d. h. den Entwurf für die Urwahlen gesagt, daß diesem Entwurf eine unzulässige Gleichstellung von staatlichen und kirchlichen Verhältnissen und die Verkennung des für die Landeskirche wesentlichen Begriffes der Kirchengemeinde vorgeworfen werde. Es wird also damit gesagt: Kirche und Staat sind zwei völlig verschiedene Gebilde, die eigentlich an und für sich nichts miteinander zu tun haben, die ihre Gesetze in sich selbst haben, um sich ihr inneres und ihr äußeres Leben aufzubauen. Es scheint mir wesentlich eine Erkenntnis der neuen Zeit zu sein, daß man zu einer solchen Aufstellung gekommen

ist. In Wirklichkeit trifft das ja wohl für das innere Leben der Kirche zu, aber für das äußere Leben, besonders in Bezug auf die Verfassung durchaus nicht, denn es ist doch gerade in unsrer evangelischen Landeskirche fast immer so gewesen, daß unsre Verfassung sich der staatlichen angepaßt hat, wenn es auch keine Gleichsetzung war. Es ist im Jahre 1861 genau das gleiche gewesen, und wir werden uns auch jetzt dazu bequemen müssen, den Bedürfnissen und Anschauungen unsrer Zeit und unsrer staatlichen Verfassung irgendwie entgegen zu kommen.

Da ist aber nun die Frage: ist denn dazu das Urwahlrecht nötig? Und da muß ich nun andere Gesichtspunkte hervorkehren, die uns dabei geleitet haben. Man sagt, wir hätten uns zu den Urwahlen drängen lassen durch die Agitation vonseiten der Volkskirchlichen und dann auch der Landeskirchlichen Vereinigung, oder auch weil wir große Hoffnungen darauf setzten, durch die Gewährung der Urwahlen Massen für die Kirche gewinnen zu können. Diese Erwägungen mögen vielleicht bei dem einen oder andern mitgespielt haben, waren aber für uns in keiner Weise ausschlaggebend, sondern es handelt sich für uns um ganz andre tieferliegende Gesichtspunkte, die zugleich kirchlicher und religiöser Art sind. Es ist ja schon oft davon geredet worden, gerade in diesen letzten Monaten, daß von früher her ein großes Mißtrauen zwischen der Arbeiterschaft und der Kirche bestanden habe. Ich sage: ein gegenseitiges Mißtrauen. Die Arbeiterschaft hatte Mißtrauen gegen die Kirche, weil sie sah, daß die Kirche zu eng mit dem Staate, mit dem damaligen Obrigkeitsstaate verbunden war und deshalb für sie auch eine sogenannte Obrigkeitskirche gewesen ist. Dieses Mißtrauen war nicht ganz unberechtigt. Das, glaube ich, müssen wir zugestehen. In der Tat hat die Kirche, bei uns vielleicht in Baden weniger als anderwärts, vielfach die Richtlinien für ihr Verhalten, besonders für ihr politisches Verhalten vom Staate her übernommen. Die Kirche hat dieselben Regierungsmethoden verfolgt wie der Staat auch. Ich denke nicht nur daran, daß der Landesfürst zugleich Landesbischof gewesen ist. Überhaupt die ganzen Beamtentitel, auch das Ordenswesen, die Bürokratie, der Ton im Verkehr der obern und untern Behörden, die Formeln, die angewendet worden sind, alles war dem Staate nachgebildet. Ich weiß, daß das in den letzten Jahren wesentlich besser geworden ist. Ich will einmal auf eines hinweisen, was vielleicht in Ihren Augen eine große Äußerlichkeit und Kleinigkeit zu sein scheint. Vor zehn Jahren, im Jahre 1909 habe ich hier in der Generalsynode einmal das Wort ergriffen, um die Oberkirchenbehörde zu bitten, dahin zu wirken, daß künftig nicht mehr die Auflage gemacht wird, daß wir Abgeordnete bei der Eröffnung der Generalsynode im Frack erscheinen. Ich habe das aus sozialen Gesichtspunkten getan und damit begründet. Es wurde mir damals von dem Vertreter der Oberkirchenbehörde entgegengehalten, daß der Oberkirchenrat in Kleiderfragen nicht zuständig sei, sondern eine andre Behörde. Das war wohl das Hofmarschallamt. Das ist ja nun inzwischen anders geworden. Bei der Einladung zu unsrer jetzigen Generalsynode habe ich die Bitte gelesen, daß wir hier bei dem Schlußgottesdienst im Gehrock, schwarzer Binde und schwarzen Handschuhen erscheinen möchten. Ich habe mir gedacht, daß uns dadurch wohl klar gemacht werden soll, daß jetzt die Frackperiode in badischen Landen vorüber ist und nun die Gehrockperiode gekommen ist. (Heiterkeit.) Aber ich weiß, daß das ganz anders gemeint war. Es sollte nämlich uns Pfarrern damit bedeutet werden, daß es nicht nötig ist, daß wir beim Abschiedsgottesdienst im Kirchenrock erscheinen. (Zurufe.) Das ist ja früher auch nicht der Fall gewesen, sondern geschah bloß von den hiesigen. (Zurufe.) Nun meine ich, in unsrer schnellfüßigen Zeit ist inzwischen auch schon die Gehrockperiode vorüber gegangen, und diese ganze Anordnung in Bezug auf die Kleider würde, auch wenn es nur Bitten sind, am besten unterlassen werden, denn das erregt Mißtrauen. Es sind bloß Äußerlichkeiten, aber das erregt den Verdacht, als ob die Kirche nur auf ganz bestimmte Gesellschaftsklassen zugeschnitten sei und als ob die andern, die nicht im Besitz eines Gehrocks sind, hier nicht genehm wären, während wir uns doch freuen wollen, wenn wir diese Leute überhaupt hierher bekommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich sage: das Mißtrauen war gegenseitig. Die Kirche traute der sozialen Bewegung nicht. Au wenn sie sich kirchlich betätigen wollte, hatte man den Verdacht, daß sie damit politische Zwecke verfolg will. Ich kann mich noch recht wohl daran erinnern, welch ein Schrecken manchem in die Glieder gefahr ist, als man zum ersten mal davon hörte, daß ausgesprochene Sozialdemokraten in kirchliche Gemeind vertretungen, in die Kirchengemeindeversammlungen nicht nur in den Städten, sondern auch in Ortschaft gewählt worden sind. Heute besteht nun derselbe Verdacht für die Wahlen zur Generalsynode, der dama bei den Wahlen zu den einzelnen Kirchengemeindevertretungen bestanden hat. Auch heute glaubt ma wenn Sozialdemokraten, wenn Leute aus diesen Schichten heraus, besonders solche, die organisiert sind, s wählen lassen, dann haben sie irgendwelche politischen Hintergedanken. Man hat nichts davon gehört, d da, wo sozialdemokratische Arbeiter in Kirchengemeindevertretungen gewählt worden sind, dadurch die kir lichen Interessen der Gemeinde geschädigt worden sind. Ich kenne wenigstens kein Beispiel dafür. glaube, wir sehen hier vielfach Gespenster und haben unnötige Befürchtungen. Wieviele Sozialdemokrat sitzen denn heute in unsern Kirchengemeindeversammlungen? Wir können sie garnicht mehr zählen, es ist doch so, daß, wenn wir die Leute in die Kirchengemeindevertretungen hineinwählen, damit auch kirchliches Verantwortungsgefühl geweckt wird, so wie doch auch überhaupt das Verantwortungsgefühl sozialdemokratischen Partei wesentlich gestiegen ist, seitdem sie zu einer staatserhaltenden Partei gem den ist.

Ich frage weiter: ist es denn schon solange her, daß man die Frage „Kann ein Christ Sozialdemok sein?" nicht nur aufgeworfen, sondern in führenden kirchlichen Kreisen geradezu verneint hat? Auch he noch stehen viele auf diesem Standpunkt. Ich halte es nicht für richtig, nicht für klug, ich halte es unpädagogisch, wenn man in unsern kirchlichen Versammlungen gegen die Sozialdemokratie polemis (Sehr richtig!), nicht nur im Gottesdienst, auch in unsern kirchlichen Vertretungen, von unten bis ob (Sehr richtig!) Ich meine, auch einer, der auf dem Erfurter Programm steht, auch einer, der für e weitergehende Trennung von Kirche und Staat ist, als wir sie für wünschenswert halten, kann darum d ein guter Christ und ein treues Glied unsrer Kirche sein. Es ist doch kein Wunder, wenn von der ande Seite dann die Frage aufgeworfen worden ist, „Kann ein Sozialdemokrat ein Christ sein?" und sie a dort von manchen führenden Männern verneint worden ist. Es ist doch etwas Richtiges an dem We das ich neulich in einer Zeitschrift gelesen habe — ich glaube, es ist in der „Hilfe" gewesen —, daß seit der vierte Stand von der Kirche mehr gefürchtet als geachtet und geliebt und daß er praktisch von ihr fe gehalten worden ist, durch sie selbst ferngehalten worden ist. Wir kommen in die Gefahr, in den gleic Fehler zu verfallen eben gerade bei dieser Wahlordnung, oder wir standen vor dieser Gefahr. Gestern von der rechten Seite ein Wort gefallen — den Wortlaut weiß ich nicht mehr ganz genau, ich nehme daß es etwas feiner ausgedrückt war, als ich es jetzt tue —, um ganz deutlich den Gegensatz darzu Es wurde dort gesagt: die Kirche hat nicht die Pflicht sich um die Wähler zu kümmern, sondern die Wäh haben die Pflicht sich um die Kirche zu kümmern. Damit wollte man begründen, warum man die Wäh dazu auffordert, sich persönlich und mündlich anzumelden. Ich halte diesen Standpunkt für vollständ verkehrt. Die Kirche hat allemal die Pflicht, sich um ihre Gemeindeglieder zu kümmern, und zwar in al erster Linie, denn die Gemeindeglieder sind nicht um der Kirche willen da, sondern die Kirche ist um Gemeindeglieder willen da. (Zuruf rechts.) Ich sage nicht, daß das von Ihrer Seite so gemeint war, a es gibt Leute, die auf diesem Standpunkt stehen, die der Arbeiterschaft gegenübertreten mit dem bekan ten hochgeschlossenen Rock, der dort immer ein gewisses Grauen erregt. Die Kirche hat die Pflicht Schwankenden nachzugehen, nicht nur den sittlich Schwankenden, nicht nur den religiös Schwa kenden, sondern auch denen, die kirchlich schwanken. Dann hat sie auch die Pflicht, hier d Gelegenheit zu ergreifen, wo sie auf soviele einwirken kann, die der Kirche mißtrauisch geg

überstehen, damit sie nun einen Anlaß haben, einmal herbeizukommen und sich in dieser Weise durch den Wahlzettel wenigstens kirchlich zu betätigen und kirchliches Interesse zu zeigen. Das ist eine Gelegenheit, die auf diese Weise nicht mehr wiederkommen wird. Wir müssen doch immer bedenken, daß die Stände, die sich emporarbeiten, die sich zur Geltung bringen wollen, ein besonders gehobenes Selbstgefühl zu besitzen pflegen, und wir müssen auf dieses Selbstgefühl Rücksicht nehmen und uns darnach einrichten. Darum — das soll durchaus nicht persönlich sein, aber es ist unter Umständen nötig es zu sagen — hüten wir uns auch davor, daß wir gegenüber den Proletariern unsrer Zeit dieselbe Stellung einnehmen, wie seinerzeit die Pharisäer gegen die Zöllner! Wir müssen ihnen gegenübertreten als Menschen, die erfüllt sind mit dem Christusgeist, der das Vertrauen hat, auch diese Glieder für das Reich Gottes zu gewinnen. (Zuruf rechts: Alles selbstverständlich!) Nach dem, was ich gehört und gelesen habe, ist das durchaus nicht selbstverständlich und es gibt Selbstverständlichkeiten, die man nicht oft genug aussprechen kann. Es liegt durchaus in dem Rahmen der Dinge, die wir im Verfassungsausschuß behandelt haben. Auch dieses Verhalten gerade bei der Wahlordnung macht auf die Massen, für die sie bestimmt ist, diesen abstoßenden Eindruck, wenn sie daraus herauslesen können und dürfen, daß man sie eben durch diese Bestimmungen von der Wahl fernhalten will, und diesen Eindruck müssen sie bekommen, wenn man bestimmen wollte, daß sie nur durch persönliche und mündliche Anmeldung dazu berechtigt sind, zur Wahlurne zu schreiten. Wieviel müssen wir noch tun, bis auch wir sprechen können: wie oft habe ich euch sammeln wollen, aber ihr habt nicht gewollt! Hüten wir uns davor, daß uns nicht von der andern Seite entgegengerufen wird: ihr habt nicht gewollt, ihr habt uns zurückgestoßen! Darum meine ich: die Zeit des Mißtrauens sollte jetzt vorüber sein, und wir sollten unsre Pforten, die Pforten der Kirche weit, so weit wie möglich aufmachen. Gewiß, Wahlordnung, Wahlrecht, Verfassung ist kein Heiligtum, sondern es ist nur einer der Vorhöfe, die in das Heiligtum hineinführen. Aber es ist nun einmal heute für viele wenigstens der gegebene und der gangbarste Weg ins Heiligtum. Für viele entscheidet sich gerade hier jetzt in unsrer Zeit die Frage: wollen sie uns in der Kirche, oder wollen sie uns nicht, stoßen sie uns zurück? Das sind die Gesichtspunkte, die uns dazu veranlaßt haben, daß wir für die Urwahlen eingetreten sind, und deshalb ist das Wahlrecht überhaupt in unsrer Zeit von so großer Bedeutung.

Wenn hier von einer unzulässigen Gleichsetzung staatlicher und kirchlicher Verhältnisse geredet wird, so macht das unter Umständen einen merkwürdigen Eindruck. Hier sollen Staat und Kirche auf einmal als zwei völlig ungleiche, getrennte Gebilde hingestellt werden, und zu gleicher Zeit wehrt man sich gegen eine zu weitgehende Trennung von Kirche und Staat. Das macht, wie gesagt, oft den Eindruck, als ob zur gegebenen Zeit sich auch immer das rechte gegebene Prinzip einstellen würde. Das trifft bis zu einem gewissen Grad auch auf das sogenannte Gemeindeprinzip zu. Gewiß, die Gemeinde hat im kirchlichen Leben eine weit größere Bedeutung als im staatlichen Leben, wenn nur dieses Gemeindeprinzip, im urchristlichen Sinne aufgefaßt und verwirklicht würde, d. h. das Prinzip, nach dem die Gemeinde einen Leib bildet, an dem viele Glieder sind, die sich untereinander tragen helfen nach dem Wort: einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen! Dieser Geist ist in unserer Zeit und in unserer Kirche ja ganz besonders nötig.

Aber muß nun das Gemeindeprinzip unbedingt auch auf die Verfassung, die Wahlen übertragen werden? Ist der einzelne wirklich nur insofern Glied der Gesamtkirche, als er Glied einer einzelnen Gemeinde ist? Ich kann das nicht ohne weiteres zugestehen. Jedenfalls ist dieses Prinzip durchbrochen worden, als man die allgemeine Kirchensteuer eingeführt hat, denn da hat man den Einzelnen in unmittelbare Verbindung mit der Landesgemeinde gestellt. Er zahlt nicht für seinen Ort allein, sondern er zahlt als Glied der Landeskirche zugleich für diese, und in der gleichen Weise, wie Ortskirchensteuer und Landeskirchensteuer nebeneinander bestehen, können in der Kirche auch Individual- und Gemeindeprinzip neben-

einander bestehen. Damit soll nun freilich der künftigen Verfassung in keiner Weise vorgegriffen werden. Ich wünsche ja — das habe ich schon ausgesprochen und kann es auch hier wiederholen —, daß bei der künftigen Verfassung das Gemeindeprinzip zur Durchführung kommt. Aber diese ganze Frage hat für mich gar keine so grundsätzliche Bedeutung, sondern ist für mich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Man wird mir freilich sagen: also treibst du nichts als Opportunitätspolitik. Ja, verehrte Herren, ich bin immer der Ansicht, wir sollten uns nicht mit gar zu viel Prinzipien oder Grundsätzen abschleppen, wir sollten nicht so sehr mit sogenannten Grundsätzen gespickt sein, daß wir bei jedem Schritt über einen Grundsatz hinüberstolpern. Grundsätze sollen für uns etwas Heiliges sein, das sind eben die Sätze, auf denen der Grund unsers Lebens, unsers Glaubens aufgebaut ist. Sie sollen bestehen bleiben, und sie wollen wir uns nicht biegen und brechen lassen.

Nun sind wir ja glücklicherweise — ich komme damit zum Ende — zu einem erfreulichen Ergebnis gekommen. Es ist schon verschiedentlich betont und anerkannt worden, daß auch von der rechten Seite hier ein weitgehendes Entgegenkommen geübt worden ist; wir haben dafür volles Verständnis, und unser Dank soll dafür abgestattet werden. Wir wissen ja freilich: so wie wir, die wir die Urwahlen wollen, uns die Wahlordnung gedacht haben, ist sie bei weitem nicht. Man hat uns das Konzept ganz gehörig korrigiert, man hat uns vieles davon durchstrichen, oder wir werden vielleicht sagen: verpfuscht. Man hat uns auf der einen Seite oder mit der einen Hand etwas gegeben und mit der andern wieder etwas genommen. Ich brauche das im einzelnen nicht zu begründen. Aber wir wollen auch unsererseits hier nicht hartnäckig und eigensinnig sein, sondern zeigen, daß wir zu einer Verständigung bereit sind. Ich habe neulich ein Wahlflugblatt gelesen — ich glaube, es ist gestern schon erwähnt worden —, da war von dem Drachen des Parteigeistes die Rede, der erwürgt werden soll. Nun, das ist meiner Ansicht nach eine etwas temperamentvolle Übertreibung, wie sie in Wahlflugblättern vorzukommen pflegt. Wir haben von diesem Drachengeist und von diesem Drachengift jedenfalls auch in den Verhandlungen unsers Verfassungsausschusses nicht gemerkt, und wenn er sich irgendwie unter uns zeigen will: ich glaube, wir sind Manns genug, ihn selbst niederzukämpfen.

Es ist an die Mitglieder der Generalsynode eine Schrift von dem Freiherrn von Stockhorner verschickt worden, in der sich der Verfasser bemüht nachzuweisen, daß wir, die wir hier versammelt sind, zu verschiedene Religionen vertreten. Es ist meiner Ansicht nach im höchsten Grad bedauerlich, daß man gerade in dieser Zeit der Not unsers Vaterlandes und unsrer Kirche, wenn auch gewiß in ernster Absicht, einen Keil hineinzutreiben sucht in unsre Kirche. Ich hatte am letzten Sonntag Gelegenheit, in Baden Baden einem Gottesdienst beizuwohnen, den der Generalsuperintendent D. Kaftan abgehalten hat, der soviel ich weiß, doch zu den Männern gehört, die sich zur äußersten Rechten zählen. Nun, ich muß gestehen, soweit diese Predigt religiös orientiert war — er hat sich zwischenhinein auch in politischen Betrachtungen ergangen, da konnte ich nicht immer mitgehen —, aber soweit sie religiös orientiert war, konnte ich Wort für Wort unterschreiben, und es wird uns vielfach so gehen, wenn ein Positiver zu einem Liberalen oder ein Liberaler zu einem Positiven unbefangen in die Kirche kommt, daß er merkt: es ist dasselbe. Wenn ich nicht davon überzeugt wäre, daß ich auf dem Grunde des Evangeliums stehe und meine besten Kräfte meines Glaubens und Lebens aus den heiligen Quellen der Schrift schöpfe, würde ich keinen Augenblick anstehen, die Folgerungen daraus zu ziehen. Ich glaube, wir schöpfen doch schließlich alle aus der gleichen Quelle, sie mag verschieden gefaßt sein, aber das Wasser des Lebens ist dasselbe. Nicht zwei Religionen, aber zwei Richtungen werden ja immer bestehen, auch innerhalb unsrer Kirche. Das hängt ja nun ganz mit der persönlichen Veranlagung, mit der Erziehung, mit den Lebenserfahrungen des einzelnen Menschen zusammen. Aber das ist nun — ich darf sagen — das Große und das Herr-

erfreuende, das durch unsre Verhandlungen auch im Verfassungsausschuß hindurchgegangen ist: der einmütige Entschluß, auch wenn er nicht mit Worten ausgesprochen worden ist, aber durch die Tat ist er gezeigt worden: wir wollen doch beisammen bleiben und gemeinsam an unserer Kirche bauen, daß sie zu einer rechten Volkskirche werde, und wir wollen es da halten mit dem Apostelwort: es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist, und es sind mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirket alles in allem. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter D. Dr. Frommel: Hochwürdige Synode! Der Herr Vorredner hat in seiner Ansprache zuletzt das Bild vor uns erstehen lassen von dem Ritter St. Georg. Er hat dann diesem Bilde, das ja sehr schön ist, eine nicht gerade freundliche Wendung gegeben, über die ich weiter nichts zu sagen habe. Ich glaube, es ist nicht schwer, dieses Bild und die Gedanken, die hinter dem Bilde liegen, zu entkräften. Der Herr Vorredner hat zuletzt noch die Schrift des Freiherrn von Stockhorner genannt und hat von einem Keil gesprochen, der in unser kirchliches Leben durch diese Schrift hineingetrieben würde. Ich schaue jetzt doch auch auf ein Leben von vielleicht 30, bald 40 Jahren badischer kirchlicher Erinnerung zurück. Ich kann nicht finden, daß in unsrer badischen Landeskirche die Dinge so lägen, daß kein Grund vorhanden wäre, auch heute gegen das Parteitreiben in unsrer Kirche eine Lanze einzulegen, und ich denke dabei nicht nur etwa an Herrn von Stockhorner; ich habe auch anderswo und von andren Seiten Dinge erlebt, die das notwendig erscheinen lassen.

Ich will damit diesen unerquicklichen Gegenstand verlassen und möchte nun auf das zurückkommen, was auch der Herr Vorredner gestreift hat, nämlich auf die Worte des Abgeordneten Bender, die er gestern mittag im Verfassungsausschuß gesprochen hat. Herr Bender hat den Gegensatz, der sich angeschlossen hat an den § 6 der Wahlordnung zu dem III. Entwurf, durch die Worte gekennzeichnet, es handle sich bei der Anschauung, die er und seine Freunde vertreten, darum, daß die Kirche von den Wählern gesucht werden müsse, und bei der Anschauung, welche die andern, die Herren von der Linken und von der Landeskirchlichen Vereinigung vertreten, handle es sich darum, daß die Kirche die Wählerschaft suchen wolle. Ich kann die kritische Auslegung, die mein Herr Vorredner diesen Worten gegeben hat, nicht teilen. Ich habe diese Worte ausgezeichnet gefunden. Ich habe sie als eine fein und richtig empfundene Kennzeichnung des Gegensatzes angesehen, um den es sich hier tatsächlich handelt. Es wurde gestern von einem Manne in unsrer Mitte geredet und dessen reiche Kenntnisse und Erfahrungen in kirchengeschichtlicher und kirchenrechtlicher Beziehung erwähnt. Dieser selbe Mann hat einmal in Heidelberg einen Vortrag über Verfassungsfragen gehalten, in dem er von der Kirchengesetzgebung des Jahres 1848 in der Frankfurter Paulskirche gesprochen und dabei den Grundsatz betont hat, man müsse in solchen Fragen, um ein richtiges, gerechtes und sachliches Urteil zu haben, nach den Beweggründen fragen, die da unterliegen. Meine verehrten Herren! Ich glaube, das ist ein sehr richtiges Wort. Das gehört auch hierher. Es handelt sich um die Beweggründe und ich habe mich bei der Bender'schen Auslassung gefreut über die gerechte und sachliche Art, mit der die Beweggründe in beiden Fällen gewürdigt waren, und ich teile nun wiederum nicht die Anschauung des Herrn Kollegen Nuzinger, daß die Stellungnahme der Rechten etwa so auszulegen wäre, wie er sie ausgelegt hat. Er hat dann allerdings doch etwas zurückgenommen, hat die Schärfe seiner Worte nachher gemildert. Ich möchte keineswegs der Meinung sein, daß die Rechte bei ihrer Stellungnahme in dieser Frage von solchen Beweggründen ausgegangen ist: die Kirche sei sich etwa zu gut, um zu den andern hinzugehen (Sehr richtig! rechts), sondern ich empfinde: in den Gründen, die der Stellungnahme der Rechten zugrunde liegen — ich habe das vom ersten Augenblick an empfunden —, spricht sich das stolze und berechtigte Gefühl des Wertes unsrer Kirche aus, die es an sich nicht notwendig hat, nicht aus Hochmut, sondern aufgrund dessen, was sie zu bieten hat, nicht notwendig hat, daß sie sozusagen jedem nachläuft und sich ihm an die Rockschöße hängt. Das ist doch zweifellos ein richtiger und ein religiöser Beweggrund.

Aber ich möchte nun dasselbe, wie das ja ebenfalls in den Worten zum Ausdruck kam, dasselbe Verfahren des Suchens und Verstehens der Gründe auch für unsere Haltung, die für die Urwahlen eintritt, in Anspruch nehmen, und damit komme ich zu unsrer besondern Stellung. Die Vereinigung, die ich hier zu vertreten habe, ist zu ihrer Haltung gekommen — ich kann das hier ausdrücklich erklären — zunächst ohne irgendwelche kirchenpolitische Erwägungen; sie ist zu einer Zeit zu dieser Entschlußfassung gekommen, in der sich die ganze Sache noch sehr schwer überschauen ließ, und ich gestehe ganz offen, daß wir uns der Folgerungen in jenem Augenblick nicht bewußt waren und auch nicht bewußt sein konnten, wie ich überhaupt der Meinung bin, daß die verschiedenen Standpunkte keineswegs von vornherein die Folgerungen übersehen konnten. Das ist eben eine schwierige Angelegenheit. Das ist im Verfassungsausschuß, wie ich gehört habe, öfters ausgesprochen, und man sollte bei solchen Anschauungen nicht von vornherein etwa hart oder ungerecht über den andern aburteilen, der andere Anschauungen vertritt, weil sich eben derartige Dinge sehr schwer überschauen lassen. Wie sind wir zu unsrer Stellungnahme gekommen? Wir sind dazu eigentlich — ich spreche das ganz ruhig und offen hier aus, — durch eine bestimmte Persönlichkeit gekommen, eine Persönlichkeit, die im Leben der Großstadt mitten drinsteht und der, man mag sie sonst zu ihr stellen wie man will, doch gewiß das eine nicht abgesprochen werden kann, daß sie ein außerordentlich feines und starkes Gefühl hat für die religiösen und für die geistigen Schwingungen der Zeit. Diese Persönlichkeit, mitten darin stehend im Leben der Großstadt, hat das Gefühl: es ist jetzt sozusagen eine unterirdische Bewegung in der Masse des Volkes. Die ungeheuren Ereignisse, die über die Seele des Volkes dahingebraust sind, haben auch das religiöse Leben nicht gleichgültig gelassen. Auch in der Arbeiterschaft ist etwas Neues im Werden. Es sind mindestens jetzt Empfänglichkeiten geweckt, es sind Möglichkeiten vorhanden, und wir als Kirche fühlen uns verpflichtet, diesen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Das war eine durchaus unpolitische, undiplomatische Stellung, gestehe ich offen, die der Mann da eingenommen hat, und wir alle haben uns dieser Haltung nicht entziehen wollen. Wir haben geglaubt, es vor unserem Gewissen verantworten zu können, daß wir diesen Gedanken aufgriffen, auf den wir vielleicht von uns aus nicht gekommen wären, und wir sind bei diesem Gedanken dann auch stehen geblieben.

Es ist öfters die Rede gewesen von der Agitation der Volkskirchlichen Vereinigung und der Landeskirchlichen Vereinigung. Von einer Agitation, meine Herren, von unsrer Seite wüßte ich nichts zu sagen. Wir haben keine Versammlungen für die Urwahl abgehalten, im Gegenteil, wir haben uns der Abhaltung dieser Versammlungen widersetzt. Wir haben ein paar Artikel in unser Blatt geschrieben, die in unserm Kreise gelesen wird, das garnicht weit hinausdringt. Wir haben in den Versammlungen, die gehalten wurden, wo ich immer zugegen war, in Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg — das hat sich Karlsruhe der Herr Präsident des Oberkirchenrats im Verfassungsausschuß ausdrücklich festgestellt — nicht einmal in einer agitatorischen Weise für diesen Gedanken uns eingesetzt, sondern ganz ruhig und nüchtern diesen Gedanken vertreten, und wir sind allerdings bei dieser Vertretung auch stehen geblieben, als die Sache im Verfassungsausschuß im einzelnen besprochen wurde.

Ich möchte keineswegs den Anschein erwecken, als ob wir sozusagen die Neunmalweisen gewesen wären, die von vornherein schon alles hätten voraussehen können. Aber ich darf darauf hinweisen, daß ich zu den ersten gehört habe, die im Verfassungsausschuß auf die Schwierigkeit hinwiesen, die es mit sich bringt, wenn man die Gemeindewahl einführen will, vor allen Dingen auf die technischen Schwierigkeiten, dann auch auf die Schwierigkeit, die darin liegt, wenn gleich ein Drittel der Verfassung jetzt schon vorgenommen wird. Ich will auf diese Einzelheiten nicht mehr eingehen. Das eine aber darf ich vielleicht doch sagen: es wird von den Vertretern der Gemeindewahl immer der Gemeindegesichtspunkt so sehr betont. Aber, meine hochverehrten Herren, wenn Sie auf unsre bisherigen Erfahrungen mit unsern

meindevertretungen zurückschauen, haben Sie da wirklich den Eindruck, daß in diesen Gemeindevertretungen tatsächlich der Gemeindegedanke so zum Ausdruck gekommen ist, wie er zum Ausdruck kommen sollte? Ich glaube, man kann doch das eine sagen — darin stimme ich mit Herrn Nuzinger überein —, daß die Kirche der Arbeiterschaft gegenüber nicht in dem Maße ihre Pflicht erfüllt hat, gerade was die Verfassungsdinge anlangt, als das hätte geschehen sollen. Gewiß, man weist immer daraufhin: sie hätten ja kommen können, die Verfassung hat ihnen garnichts in den Weg gelegt. Das ist ganz richtig. Aber aufgrund meiner Erinnerung in Karlsruhe und Heidelberg kann ich nicht sagen, daß jemals von den Kirchengemeindevertretungen aus auch nur ein Finger gerührt worden ist, um diese Kreise wirklich hereinzuziehen und wirklich für das kirchliche Leben fruchtbar zu machen. Wenn wir uns nun aber eine Gemeindevertretung vergegenwärtigen, die jetzt eigens hierfür geschaffen würde, ja, meine Herren, glauben Sie wirklich, daß die Leute, die da hineingewählt würden, nun Leute wären von kirchlich bewährtem Sinn? Wenn sich der Radikalismus dieser Gemeindewahlen bemächtigen wollte, ich weiß nicht, was ihn daran hindern könnte, das zu tun.

Darum sind wir nach wie vor bei unserm Gedanken stehen geblieben, und wir sind in dieser Stellungnahme nun auch keineswegs radikal gewesen, sondern wir haben uns den Wünschen, die von der rechten Seite geäußert wurden, erschlossen. Wir sind bereit gewesen, die so und so vielen Sicherungen zu übernehmen, wiewohl wir uns allerdings dessen bewußt sind, was der Herr Kollege Nuzinger gesagt hat, daß das eine starke Verrückung des Konzeptes bedeutet. Insbesondere der eine Punkt mit der persönlichen mündlichen Anmeldung — das muß ich allerdings auch sagen — hat mir die allerschwersten Bedenken bereitet. Wir haben in der letzten Woche hier eine Vorstandssitzung gehabt. Da haben das gerade auch Männer des ländlichen und des kleinstädtischen Lebens garnicht verstanden. Sie sagten: in unsrer Gemeinde, gerade in unsrer gut kirchlichen Gemeinde wird man nicht verstehen, warum man sich zu dieser Sache persönlich in die Listen eintragen oder anmelden muß. Leute, denen etwa z. B. schon viele Kinder konfirmiert wurden, die dem Pfarrer gut bekannt sind, werden sagen: warum sollen wir uns jetzt auf einmal persönlich anmelden? Wir haben uns auch nach dieser Seite hin gefügt. Weil wir in der Tat — und damit komme ich auf das am Eingang Gesagte zurück — uns bewußt sind, was die Rechte von ihrem berechtigten Standpunkt preisgibt und was sie tut, um die Sache einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen, so sind wir bereit, nachdem ein Vermittlungsvorschlag gekommen ist, uns darauf einzulassen und damit an unserm Teil mitzuwirken, daß die Sache zu einem Ende kommt. Die kleine Gruppe, die ich vertrete, wird zweifellos bei dieser Art der Wahl keine großen Aussichten haben, das verhehle ich mir garnicht. Aber wir wollen eben nicht handeln nach Parteigesichtspunkten, sondern wir wollen handeln aus den Ideen, die unsrer ganzen Sache, unserm ganzen Unternehmen zugrunde liegen, möglichst viele Kreise des kirchlichen Lebens auf möglichst breiter Grundlage zusammenzurufen.

Abgeordneter Bender: Sehr geehrte Herren! Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, in dieser Stunde das Wort zu nehmen. Wir von der Rechten wollten uns bei dem, was zu der Abstimmung über den III. Entwurf, die ja die Entscheidung dieses Tages zu bringen hat, zu sagen wäre, mit einer kurzen formulierten Erklärung begnügen. Aber es ist vielleicht doch gut, daß durch das, was vorher von meinen beiden Vorrednern gesagt worden ist, wir noch einmal das Wort zu nehmen uns bis zu einem gewissen Grad genötigt sehen.

Ich danke dem Herrn Frommel dafür, daß er in gerechter Würdigung unsrer Beweggründe klargestellt hat, daß es nicht ganz so liegt, wie die Worte des Herrn Nuzinger es erscheinen lassen könnten, als ob wir von der Rechten für die Leute des vierten Standes, für die große Masse der Wähler weniger übrig hätten als Angehörige andrer Richtungen innerhalb unsrer Kirche. Wir dürfen das ruhig aus-

sprechen, und ich glaube, ich spreche da aus dem Herzen meiner Fraktionsgenossen: wir lassen uns an Liebe zum Volk — „Volk“ in Anführungszeichen — an Liebe zu den Brüdern, die den handarbeitenden und schwerschaffenden Ständen unsers Volkes angehören, von niemand übertreffen. (Sehr richtig! rechts.) Wir glauben auch nicht, daß andre uns darin übertreffen wollen. Wir trauen den andern zu, daß sie bei ihrer Arbeit an der Kirche, dem einfachen, schlichten Manne unsers Volkes ebenso dienen wollen wie wir.

Das Wort, an das diese kurze Besprechung anknüpfte, war ein Wort, das ich gestern im Verfassungsausschuß gesagt habe, eine kurze Aussprache des Herrn Nuzinger aufgreifend. Herr Nuzinger sagte gestern, daß ihn und seine Fraktion bei Vertretung der Urwahlen der Gedanke geleitet habe, die Kirche dürfe nicht den Eindruck erwecken, als ob sie sich um ihre Wähler nicht kümmere. Es war — ich möchte das, um jedem Mißverständnis vorzubeugen, hier feststellen — mit keinem Wort davon die Rede, daß die Kirche die Pflicht habe, oder daß man etwa von der Kirche aus die Pflicht bestreiten könnte, sich um die Wählermassen zu kümmern. Er hatte gesagt: wir dürfen den Eindruck nicht erwecken, als ob die Kirche sich nicht um ihre Wähler kümmere. Ausdrücklich antwortete ich: ich würde in zugespitzter paradoxer Form nun sagen, welches der Beweggrund sei, der uns zunächst angetrieben hatte, den Gedanken der Urwahlen nicht aufzugreifen und, wenn wir ihn aufgegriffen haben, uns dazu geleitet hat, den Gedanken der persönlichen Anmeldung aufzugreifen. Ich sagte: im Gegensatz dazu, daß man etwa den Eindruck erwecken könne, die Kirche kümmere sich nichts um ihre Wähler, liege uns daran, daß wir den Eindruck gewinnen und jedermann den Eindruck gewinne, die Wähler kümmern sich um ihre Kirche. Darum also handelt es sich für uns, und es ist vielleicht ganz gut, daß das noch einmal klargestellt wird. Der Grund, der uns bewogen hat, die Anmeldung zu fordern, liegt ganz allein darin, daß wir eine Selbstauslese, eine Selbstauswahl treffen lassen wollen unter denen, die das Wahlrecht besitzen. Wir wollen niemanden davon fernhalten, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Wir wünschen nur, daß diejenigen, die das Wahlrecht gebrauchen wollen, das durch ihre Anmeldung bezeugen. Ich habe gestern im Verfassungsausschuß gesagt, und ich möchte das ganz kurz wiederholen: wir sehen in dem Gedanken der Anmeldung, in dem Gedanken dieser Selbstauslese der Wähler eine edlere, eine kirchlichere, eine der Kirche und ihrem Wesen gemäßere Form der demokratischen Idee in ihrer Anwendung auf die Wahlen als darin, daß man bestrebt ist, es der großen Masse so leicht wie möglich zu machen, ohne große Anstrengung, möglichst bequem sich ihres Wahlrechts zu bedienen. In einer Zeit, in der die Kirche ohnehin große Belastungsproben über sich ergehen lassen muß, in einer Zeit, in der uns ganz klar wird, daß die Freiwilligkeit als Grundsatz des kirchlichen Lebens mehr und mehr in den Vordergrund rückt — wir sagen: Gott sei Dank in den Vordergrund rückt —, in einer solchen Zeit liegt uns außerordentlich viel daran, diese Gelegenheit zu benutzen und dem Grundgedanken der Freiwilligkeit bei dieser Gelegenheit der Urwahlen einen Weg zu lassen. Wir wollen, daß die Wähler sich um die Kirche kümmern. Ich glaube, darin hat Herr Frommel unsern Gedanken nicht ganz richtig dargestellt, uns vielleicht nicht ganz richtig verstanden; ich weiß auch nicht, ob er es so gemeint hat, daß er sagte, die Kirche erscheine in unsern Augen sich ihres hohen Wertes derart bewußt, daß sie es nicht nötig habe, den Wählern nachzulaufen, sich an sie zu hängen. Wir glauben allerdings, daß die Kirche die hohe Aufgabe hat, nachzulaufen. Die Kirche geht in den Fußstapfen dessen, den des Volkes gejammert hat und der das Volk gesucht hat, in den Fußstapfen dessen, der gesagt hat: nötiget sie hereinzukommen! Aber freilich, das ist die religiöse Aufgabe der Kirche, und zu den religiösen Aufgaben der Kirche können wir im eigentlichen Sinne die Angelegenheiten einer kirchlichen Wahl, auch wenn es die zur Generalsynode wäre, nicht rechnen.

So glaube ich, daß wir uns sachlich garnicht sehr weit voneinander entfernen, denn ich traue jeder andern hier im Hause vertretenen Richtung im Grunde das gleiche zu in Bezug auf ihr Verhältnis zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wählerschaft, wie wir es für uns selbst fordern und hier nocheinmal deutlich ausgesprochen haben. Ich möchte, was ich gesagt habe, schließen mit dem freudigen Ausdruck des Dankes dafür, daß man aufseiten derer, die die Urwahlen mit ganz anderm Herzen als wir für diese künftige Generalsynode gewünscht haben, uns den kleinen Schritt, der uns noch trennte, entgegenkam. Er erscheint uns kleiner, als er ihnen gewiß erscheinen muß, und ich verstehe sehr gut, daß man in ihren Reihen den Eindruck etwa haben kann: das, was wir eigentlich wollten, ist uns verpfuscht worden. Ich weiß aber auch, daß in ihren Reihen Männer sitzen, die von der Richtigkeit des Gedankens des Gemeindeprinzips für unser kirchliches Leben ebenso stark wie wir selbst durchdrungen sind; ich kann nicht annehmen, daß, wo wir uns nun auf diesen mittlern Weg geeinigt haben, sie den Gedanken, es seien ihre Pläne verpfuscht worden, mit solchem Nachdruck alle unterstreichen werden, wie das vorhin geschehen ist. Wir danken ihnen; wir danken ihnen nicht deswegen, weil wir der Partei einen Dank aussprechen wollen und weil wir uns hier gegenseitig Komplimente machen wollen, sondern wir danken ihnen ihre Liebe zur Kirche, die in diesem kritischen Augenblick die Einigkeit für höher gehalten hat als das, was ihnen vielleicht von anderm Gesichtspunkt aus nähergelegen wäre. Es ist auf unsrer Seite nichts andres als die lautere Liebe, zum Heil unsrer Kirche beizutragen, diese so schwierigen und für uns mit viel Entsagungen verbundenen Verhandlungen zu einem wirklichen Ergebnis zu führen. So lautete das Wort, mit dem ich die Ehre hatte unsern Vermittlungsvorschlag, unser Zugeständnis der Urwahlen Ihnen zu unterbreiten. Diese praktische Liebe, die die Einheit über das Trennende stellen will, um der Kirche in dieser schweren Zeit Raum zu lassen zur Weiterarbeit, Zeit zu lassen, bis Gott der Herr sie vielleicht auf einen andern Weg führt, diese Liebe haben Sie bewiesen, sie lag auch uns am Herzen, und darum soll es uns auch in der nächsten Zukunft weiter wirklich zu tun sein.

Abgeordneter Wurth: Gestatten Sie noch einen Satz, weil die Tribünen ja leider nicht von der Arbeiterschaft angefüllt sind, die ich gern zu Hunderten hier gesehen hätte. Es ist vorhin gesagt worden, die Kirche habe keinen Finger für die Arbeiterschaft gerührt. Ich bezweifle das. Ich bezweifle das und widerspreche dem, obgleich ich selbstverständlich nicht verhehle, daß die Kirche — wir gehören, glaube ich, alle dazu — vielleicht keineswegs das getan hat, was sie hätte tun können, weil sie ja auch ein fehlbares Gefäß des Geistes ist, den sie allerdings bewiesen hat, des Geistes der Barmherzigkeit und auch der versöhnenden und versöhnlichen Liebe. Furcht vor der Arbeiterschaft haben wir gar keine. Furcht haben wir vielmehr vor den obern Klassen, die niemals in die Kirche gehen, vor jenen Leuten, die intellektuell so gestanden sind, daß sie meinen, der Kirche nicht bedürfen zu müssen, die ihr den Rücken kehren, die sie in ihren Büchern bekämpfen und die Waffen hergeben für die Arbeiterschaft, die gegen uns geführt wird. Darum meine ich: wenn wir diese Sache eigentlich in ausführlicher Weise hätten besprechen können, so wäre das wohl gut gewesen. Ich glaube, wir hätten uns darin alle geeinigt, und es hätte auch nach außen hin einen starken Eindruck gemacht, wenn wir garnicht davon gesprochen hätten, daß bloß etwa die Arbeiterschaft im Gegensatz zur Kirche steht. Es stehen viele andre Menschen, vor allem hochgestellte im schärfsten Gegensatz zu unsrer Kirche und haben sie seit langem bekämpft. (Sehr richtig! rechts.)

Das wollte ich doch zum Ausdruck gebracht haben, daß wir hier nicht auseinander gehen möchten, ohne gemeinschaftlich dies festzustellen, daß wir ein Herz haben für jeden, ob er im Frack kommt oder im Arbeiterkittel, — das ist mir allezeit ganz gleichgültig gewesen — und daß wir mit wenigen Ausnahmen gerade so gut in die sozialdemokratischen Versammlungen hineingehen, wie ich hineingegangen bin als junger Pfarrverwalter und wie ich jetzt hineingegangen bin dem Abgeordneten Dietz gegenüber und mich mit ihm über die religiösen Dinge auseinandergesetzt habe. Das können wir, weil wir auf dem Grunde stehen, der ewig ist, und das sollen wir auch tun. Aber wir wollen hier nicht versäumen hinauszurufen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wir haben nicht bloß ein Herz für die Arbeiterschaft, sondern wir haben die Aufgabe von unserm Herrn, denen entgegenzukommen und sie aufzusuchen und ihnen zu helfen, soweit wir nur irgendwelche Kraft haben. Daß wir das auch wollen, wird ja von der andern Seite zweifellos nicht bestritten, und wir möchten uns ja hüten, in etwa kommenden Flugblättern dann auch wieder zu sagen, der Gegensatz auch im Geist zwischen denen, die etwa im schwarzen Rock gehen, und denen, welche einen solchen nicht besitzen, wäre so stark, daß wir nicht ein Volk von Brüdern sein dürften im Geiste Jesu Christi.

Abgeordneter Nuzinger (persönlich): Noch eine persönliche Bemerkung, um Mißverständnissen vorzubeugen. Es war nicht meine Ansicht, daß in den Ausführungen der Rechten irgendwelche Arbeiterfeindschaft zum Ausdruck komme. (Zurufe rechts.) Ich wollte nur den Eindruck hervorheben, den diese Bestimmung in der Wahlordnung auf die Arbeiterbevölkerung machen könne.

Hierauf wird die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten unterbrochen.

---

## Nachmittags 3 Uhr.

Es wird sofort zur Abstimmung über die in der Vormittagssitzung besprochenen Wahlentwürfe geschritten. Eine Gesamtabstimmung über den I. Entwurf (Gemeindeprinzip) ergibt keine Zweidrittelmehrheit. Etwa die Hälfte der Abgeordneten stimmt dafür.

Mit allgemeinem Einverständnis wird über den II. Entwurf (Urwahlen) nicht abgestimmt.

Vor Abstimmung über den III. Entwurf (Vermittlungsvorschlag) erhält der Abgeordnete von Hollander das Wort zu einer Erklärung.

Abgeordneter von Hollander: Ich möchte, bevor wir auf die einzelnen Punkte eingehen, namens meiner Freunde eine kurze Erklärung abgeben. Wir sind in dieser kurzen, aber entscheidungsvollen Tagung vor sehr schwere Entschlüsse gestellt gewesen. Wir stehen, wie wir eben durch unsre Abstimmung bekundet haben, fest und grundsätzlich auf dem Boden des Gemeindeprinzips. Wir sind der Meinung, daß es nicht richtig ist, staatliche Verhältnisse in dieser Beziehung einfach auf die Kirche zu übertragen. Der Staat ist eine Zwangsanstalt, der jeder angehören muß, der sich in den staatlichen Grenzen aufhält. Dem Staate ist jeder unterworfen. Jeder hat Interesse am Staat und jeder ist dazu berufen, am staatlichen Leben mitzuwirken. Der Gedanke des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts ist darum auf staatlichem Gebiete durchaus berechtigt. Anders liegt es bei der Kirche. Die Kirche ist nicht eine Zwangsanstalt in diesem Sinne, sondern der Entschluß, der Kirche anzugehören, ist wenigstens insofern freiwillig, als man jederzeit aus der Kirche austreten kann. Aus dem Staate kann man nicht austreten. Der Weg zur Kirche führt durch die Gemeinde, einen andern Weg zur Kirche gibt es nicht. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Landeskirchensteuer jedes Glied der Gemeinde dazu verpflichtet, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, einen Beitrag zu den Landesbedürfnissen der Kirche zu leisten.

Wir haben aber gesehen, daß dieser Standpunkt hier die nötige Zweidrittelmehrheit nicht erlangt, wenngleich wir wußten, daß ja ein Teil der andern Seite des Hauses im wesentlichen auf demselben Standpunkt steht wie wir. Wir haben daher schweren Herzens darauf verzichtet, unserm Standpunkt zum Durchbruch zu verhelfen und fest auf unserm Standpunkt bestehen zu bleiben, weil uns in dieser furchtbar schweren Zeit alles daran lag, eine Einigung herbeizuführen und der Außenwelt nicht das Schauspiel zu bieten, daß unsre Kirche in diesem Augenblick sich über ihre wichtigsten Lebensfragen nicht einigen kann. Wir wollten

der Außenwelt gegenüber zeigen, daß wir, wenn auch manche Meinungsverschiedenheiten bestehen, doch einig sind, daß wir eine einige Kirche bilden wollen, und daß wir es verstehen, unsre Meinung auch andrer Meinung unterzuordnen, wenn wir eben unsre nicht durchsetzen können. Der größte Teil meiner Freunde hat sich daher schweren Herzens dazu entschlossen, das Gemeindeprinzip aufzugeben und für das Urwahlprinzip zu stimmen. Aber wir haben geglaubt, doch gewisse Sicherungen festsetzen zu müssen, und haben die Sicherungen in Vorschlag gebracht, die uns die Möglichkeit verschaffen sollten, für das Urwahlprinzip zu stimmen. Sie waren nicht zu dem Zwecke von uns aufgestellt, die Sozialdemokratie fernzuhalten. Dieser Gedanke liegt uns vollständig fern. Wir wollen überhaupt keine politische Partei fernhalten, sondern jeder, der guten Willens ist und mit der Kirche arbeiten will, soll uns willkommen sein, insbesondere auch die Herren von der Sozialdemokratie. Ich habe, wenn ich persönlich ein Wort sagen darf, in den 21 Jahren, daß ich Bürgermeister in Mannheim bin, vielleicht mehr als irgend einer von Ihnen mit der Sozialdemokratie zusammengearbeitet. Ich habe sie kennen gelernt und habe ihre Arbeitsfreudigkeit, ihre Kenntnisse, ihr reales Urteil über die tatsächlichen Verhältnisse bewundern gelernt; und nicht zuletzt habe ich auch das freundliche Entgegenkommen anerkennen müssen, das ich trotz andrer Anschauung stets bei der Sozialdemokratie gefunden habe und für das ich mein Leben hindurch dankbar sein werde. Mir liegt es völlig fern, irgendeinen Schritt zu tun, der die Sozialdemokratie ausschließen könnte. Wir wollten nur diejenigen ausscheiden, die überhaupt gar kein kirchliches Interesse haben, nie die Absicht gehabt haben und auch jetzt nicht haben, zu der Kirche in irgendwelche Beziehungen zu treten, die nur unmittelbar vor der Wahl durch andre Personen dazu veranlaßt werden, auch einen Stimmzettel abzugeben, ohne daß sie eigentlich wissen, um was es sich handelt. Wir haben in dieser Beziehung in Mannheim Erfahrungen gemacht, und deswegen namentlich ist es mir auch nahe gelegen, hier gewisse Sicherungen zu schaffen. Wir haben geglaubt, daß es nicht zuviel verlangt ist, daß diejenigen, die das Wahlrecht in der Kirche ausüben wollen, auch durch einen freiwilligen Akt erklären, daß sie sich als Glieder der Kirche fühlen und daß sie das Recht beanspruchen wollen. Das geschieht meiner Ansicht nach nicht in genügender Weise dadurch, daß man im letzten Augenblick nun von einem andern an die Wahlurne geführt wird und dort einen Stimmzettel abgibt, den man möglicherweise garnicht einmal kennt. Das Bekenntnis zur Kirche durch die freiwillige Anmeldung war uns das Wesentliche.

Nun sind gegen die mündliche Anmeldung Einwendungen erhoben worden, und wir erkennen an, daß diese mündliche Anmeldung beim Pfarrer namentlich in den ländlichen Gemeinden wohl schwer verstanden werden wird seitens derjenigen Gemeindeglieder, die zu der Kirche und zu dem Pfarrer in engen Beziehungen stehen. Wir haben darum in unsrer überwiegenden Mehrheit mit Freuden die Gelegenheit ergriffen, den Antrag des Herrn Geh. Kirchenrats D. Bauer anzunehmen, für den wir dankbar sind, den Antrag, daß die Meldungen auch schriftlich erfolgen können, wenn auch nur durch wahlberechtigte Familienglieder innerhalb desselben Hausstandes. Wir glaubten diesem Antrage zustimmen zu können. Da in sehr dankenswerter Weise auch seitens der liberalen Partei die Bedenken aufgegeben sind, die gegen die Sicherungen in diesem Umfange vorhanden waren, so ist dann das Übereinkommen erzielt worden.

Ich halte das Zusammengehen der ganzen Generalsynode in dem gegenwärtigen Augenblick für ein großes Verdienst der Generalsynode und glaube, daß es nach außen den allerbesten Eindruck machen wird. In den furchtbaren Zeiten, die wir zu durchleben haben, muß unsre Kirche einig dastehen. Wenn wir ja auch alle wissen, daß wir in manchen und vielleicht auch in wesentlichen Punkten auseinander gehen, als Glieder der Landeskirche fühlen wir uns alle, und wir wollen alle mit all unsern Kräften für sie eintreten. Die augenblicklichen Zeiten sind derart, wie keiner von uns sie noch erlebt hat, und wir müssen ja befürchten, daß sie unter Umständen noch schlimmer werden. Die Kirche aber wird, obgleich die Pforten der Hölle zur Zeit geöffnet sind, wie wohl noch in keinem andern Zeitpunkt, doch nicht überwältigt werden. Wir

wissen, daß sie festgegründet ist auf unsern Herrn Jesus Christus, und wir hoffen, daß sie mit Gottes Hilfe und unter einträchtigem Zusammenwirken von uns allen die Stürme überstehen wird, die uns bevorstehen. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Nuzinger: Nach dem, was im Verfassungsausschuß heute vormittag schon gesprochen worden ist, ist es für uns nötig, unsern Standpunkt hier noch einmal zu vertreten. Wir achten und ehren die Gründe, die die rechte Seite dazu veranlaßt haben, von ihrem grundsätzlichen Standpunkt diesmal um der Einigkeit willen abzugehen, und wir sprechen unsern Dank nochmals dafür aus, daß es durch dieses Entgegenkommen ermöglicht worden ist, zu einer Einigung zu kommen. Wir sind einig mit den Wünschen, die der Herr Bürgermeister von Hollander zuletzt ausgesprochen hat. (Lebhafter Beifall.)

Hierauf wird über die einzelnen Paragraphen des III. Entwurfs (Vermittlungsvorschlag) abgestimmt, die, soweit ihr Wortlaut gegenüber der Vorlage verändert wurde, verlesen werden.[1])

Zu § 4 der Wahlordnung:

Abgeordneter Pfarrer Herrmann-Wilferdingen: Ich kann nicht dafür stimmen, daß die Wahl an einem Sonntag stattfindet. Ich glaube, wir sollten dem Vorgehen des Staates in dieser Richtung nicht folgen. Ich glaube fernerhin, daß auch an einem Werktagnachmittag, nachdem die Arbeitszeit so herabgesetzt worden ist, sehr wohl die Möglichkeit vorhanden ist, eine Wahl abzuhalten. Ich kann vor allem nicht dafür stimmen, daß die Wahl am Schlusse des Hauptgottesdienstes ihren Anfang nehmen muß, weil mir die Christenlehre und unser Nachmittagsgottesdienst so wichtig ist, daß ich es für nicht richtig halten würde, sie mit Rücksicht auf diese Wahlhandlung ausfallen zu lassen. Durch eine ordentlich und recht gehaltene Christenlehre, meine ich, werde das Reich Gottes mehr gebaut als durch diese Wahl.

Abgeordneter Frey: Wir haben im Ausschuß diesen Gedanken auch reiflich erwogen und eine Zeitlang geschwankt. Ausschlaggebend waren schließlich zwei Gesichtspunkte, erstens daß die Wahl aus praktischen Gründen an einem Tage im ganzen Land stattfinden soll und zweitens, daß in manchen Gemeinden ein andrer Tag als der Sonntag schon herkommenmäßig nicht gut möglich ist, aber auch nicht nur nach dem Herkommen, sondern ebenso aus praktischen Gründen, z. B. in den starkzerteilten Gemeinden des Schwarzwaldes usw. Da wir genötigt waren, für einen Teil der Gemeinden den Sonntag zu nehmen, und da die Wahl überall am gleichen Tag stattfinden soll, so mußten wir eben allgemein den Sonntag nehmen.

Wir haben auch geglaubt, daß grundsätzlich nichts dagegen spricht, Wahlen am Sonntag vorzunehmen. Wir wollten da durchaus nicht dem staatlichen Vorbilde folgen. Aber die kirchlichen Wahlen sind in sehr vielen Gemeinden des Landes auch bisher schon am Sonntag vorgenommen worden. Auch der andre Gedanke, daß die Christenlehre und dadurch eine wesentliche kirchliche religiöse Arbeit vernachlässigt würde, ist zur Aussprache gelangt. Aber wir waren der Meinung, daß ein Anlaß, die Christenlehre ausfallen zu lassen, garnicht vorliegt. Wenn der betreffende Pfarrer will, so ist es ganz unnötig, der Wahl wegen die Christenlehre ausfallen zu lassen. Es sind fünf Mitglieder im Wahlvorstand. Jedes Mitglied, auch der Wahlvorsteher, kann durch ein andres Mitglied vertreten werden, und so ist es auch durchaus möglich, daß einer der Beisitzer solange als stellvertretender Wahlvorsteher eintritt, als der Pfarrer seine Christenlehre abhält. Es besteht überhaupt kein Zwang, daß der Pfarrer Vorsitzender im Wahlausschuß, also Wahlvorsteher sein muß. Es wird sich nur in sehr vielen Fällen empfehlen.

Der Ausschuß ging also mit dem Herrn Vorredner durchaus einig in der Meinung, daß die Wahl kein Anlaß sein dürfe, die Christenlehre ausfallen zu lassen.

[1]) Der endgültige Wortlaut des kirchlichen Gesetzes und der dazugehörigen Wahlordnung wurde vom Evang. Oberkirchenrat in Nr. 8 des Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 28. Juni 1919 veröffentlicht.

Präsident: Ich darf ergänzend beifügen: es besteht auch kein Zwang, die Wahl in der Kirche vorzunehmen. Man kann sie auch in einem andern geeigneten Raum vornehmen. Wir anerkennen aber sehr die Gründe, aus denen Herr Pfarrer Herrmann nicht für die Annahme des § 4 ist.

Der § 4 ist also mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Das Ergebnis der Abstimmung ist, daß die 6 Paragraphen des kirchlichen Gesetzes und die 27 Paragraphen der dazugehörigen Wahlordnung einstimmig angenommen sind, mit Ausnahme des § 4 der Wahlordnung, bei dem eine Gegenstimme festgestellt wurde.

Abgeordneter Wurth: Ich bitte um eine Gesamtabstimmung.

Präsident: Wir stimmen also noch über den ganzen III. Entwurf ab.

Abgeordneter Wurth: Darf ich dazu nur erklären, daß, nachdem eine größere als Zweidrittelmehrheit für diesen Entwurf, den wir eben behandelt und an dem wir mitgearbeitet haben, vorhanden und die Einheit der Kirche dadurch nach außen festgestellt ist, ich und wenige meiner Freunde der Notwendigkeit entholen sind, von unserm grundsätzlichen Standpunkt abzugehen. Wir werden nicht für die Vorlage stimmen.

Die Gesamtabstimmung über den III. Entwurf ergibt, daß das Gesetz mit allen gegen drei Stimmen angenommen ist.

Präsident des Oberkirchenrats D. Dr. Uibel: Meine Herren! Vor allem möchte ich dem Glücksgefühl Ausdruck geben, das meine Brust durchzieht. Ich bin nicht hoffnungsreich an diese Generalsynode herangetreten, obwohl ich von dem guten Willen der Herren überzeugt war. Ich kannte die schweren Hemmungen, die einer Einigung entgegenstanden, und bin nun hocherfreut, daß die gemeinsame Liebe zu unsrer teuren Landeskirche in so glänzender Weise aller Hindernisse Herr ward.

Erlauben Sie mir noch einige Ausführungen! Ihr Verfassungsausschuß ist am 28. November neu bestätigt und erweitert worden, und mir wurde die Ehre des Vorsitzes zuteil. Wir haben getreulich in vielen Sitzungen gearbeitet, und in der Einzelarbeit erst erkannten wir, welch ein schweres Thema uns aufgegeben war. Wir waren zunächst der Meinung, und zwar in der überwiegendsten Mehrzahl, daß wir für die Wahl der bevorstehenden außerordentlichen Generalsynode dieselben Voraussetzungen verlangen müßten, wie wir sie in der Verfassung für die künftige ordentliche Synode festlegen müßten. So kamen wir mit 11 Stimmen gegen 2 zum ersten Entwurf, der den Aufbau der Landessynode auf dem Gemeindeprinzip anstrebt. Und auch von den 2 Gegnern war der eine mit uns der Meinung, der Entwurf mit dem Gemeindeprinzip könne sehr wohl Bestandteil der künftigen Verfassung werden. Wir standen also hier vor der an sich sehr erfreulichen Tatsache, daß wir uns fast völlig geeinigt hatten. Bei Ausarbeitung der Wahlvorschriften, der Vollzugsverordnung erkannten wir aber, daß viel zu viel Zeit verginge bis zur neuen Generalsynode.

Inzwischen ist auch in unser Kirchenvolk von allerlei Seiten eine starke Beunruhigung hineingetragen worden. Gerade für die Urwahlen wurde lebhaft agitiert, selbstverständlich in guter Meinung für die Kirche, aber auch zumteil mit geringer Kenntnis von den Grundlagen und Möglichkeiten eines so schwierigen Unternehmens. Das hätte uns übrigens von dem ursprünglich gewollten Entwurf nicht abgebracht. Es wurden aber sachliche Erwägungen wirksam. Zunächst die, daß es uns von der Generalsynode vom November nicht gestattet war, die Verfassung selbst zu behandeln, daß wir aber hier ein gutes Drittteil der Verfassung hätten vorweg nehmen müssen. Der große Vorzug des Entwurfs, daß er dem Bedürfnis unsrer Kirche nach endlicher Verjüngung der örtlichen Kirchenvertretungen abgeholfen hätte, mußte demgegenüber zurücktreten. Dazu kam die weitere Erwägung, daß wir mit den neuen Kirchenvertretungen Dauereinrichtungen geschaffen hätten, die erst auf Grund der neuen Verfas-

sung herzustellen waren. So kam bei uns allmählich der Gedanke zum Durchbruch, daß es so nicht geht. Da die reinen unverfälschten Urwahlen nur wenig Freunde fanden, suchten wir nach Vermittlungsvorschlägen. Ich selbst habe mit Herrn Oberkirchenrat Kieser einen Vorschlag ausgearbeitet, der auf den Verfassungsentwurf des Herrn Frey zurückging und folgende Zusammensetzung anstrebte: 24 Geistliche, durch Verhältniswahl ihrer Kollegen gewählt, 5 Religionslehrer, gewählt ebenfalls von ihren Kollegen, dazu 43 weltliche Abgeordnete, gewählt in den Diözesen. Dieser Vorschlag fand im Verfassungsausschuß keine Gnade. Zu meinem persönlichen lebhaften Bedauern, denn ich halte die berufsständische Vertretung gerade der Pfarrer bei der Herstellung der Verfassung für durchaus wünschenswert. Die Geistlichen selbst sollten die berufen, die ihnen die sachverständigsten schienen.

Von Anfang an verfocht ich auch den Gedanken, daß wir gerade zu dieser Versammlung der Lehrerschaft eine berufsständische Vertretung in Baden gönnen sollten. Denn wenn auch der Religionsunterricht bei der Verfassung nicht in Frage käme, so hätten wir damit doch der Lehrerschaft das freundliche Vertrauen entgegengebracht, das sie verdient. Gern geb' ich diesem Gedanken hier nochmals Ausdruck. Hätte in Baden die Lehrerschaft eine gegnerische Stellung wie in andern Bundesstaaten eingenommen, dann hätten uns bei den Wahlen zur Nationalversammlung und bei der Programmbildung der Parteien allerlei Verlegenheiten erwachsen können. Der Dank, den die kirchentreuen Lehrer verdienen, wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich da und dort andre Strömungen in Einzelvereinigungen der Lehrer gezeigt haben. Das war ja kaum anders zu erwarten, und erfahrene Lehrer sagten mir, wir sollten ein billiges Einsehen haben, wenn jetzt nach dem Kriege so mancher junge Lehrer mit seinen Fronterinnerungen zunächst vielleicht anders denkt, als er bei reiferm Alter wieder denken werde.

Nun, verehrte Herren, es war ein hartes Stück Arbeit in diesem Ausschuß. Allen Herren Mitarbeitern herzlichen Dank! Es wäre aber ungerecht, wollte ich nicht besonders hervorheben die Verdienste des Herrn Frey, dessen Sachkenntnis in diesen Dingen Sie ja auch in diesen Verhandlungen bewundern konnten, und die getreue Hilfe meines Herrn Kollegen Kieser, welcher auch während der Vorbereitung zu diesen Schlußentwürfen ein großes und erfolgreiches Stück Arbeit geleistet hat.

Was mir an den Verhandlungen dieser Synode einen so erhebenden Eindruck macht, das ist der vornehme Ton, der gestern und heute sich bei allen Rednern geltend machte, das Gefühl der Gemeinsamkeit, das Gerechtigkeitsempfinden gegenüber dem Andersmeinenden und das starke Bedürfnis nach Zusammenhalt in dieser schweren Zeit. Auch die Meinungsverschiedenheit über die Urwahlen vermochte den Einklang nicht zu hindern. Sie war auch keineswegs reine Fraktionsfrage. Die Urwahlen haben wir ja — und das hat die Rechte vollkommen anerkannt — auch beim Gemeindeprinzip. Man kann ja gar nicht urwahlmäßiger vorgehen als bei der Wahl dieser örtlichen Gemeindevertretungen. Mit Recht wurde in dem Blatt der Landeskirchlichen Vereinigung von Herrn Schmidt in Leopoldshafen hervorgehoben: Wenn wir unter den jetzigen Umständen nach dem Gemeindeprinzipentwurf wählen, würden die Ortsvertretungen ihre örtliche Bedeutung einbüßen und lediglich ein durch Urwahlen hergestelltes Wahlmännerkollegium für die Landessynode werden.

Und nun wollen wir hoffen, daß die Landessynode, die aufgrund des nun vereinbarten Entwurfs gewählt werden soll, der Kirche eine auf lange Dauer bestimmte segensreiche Verfassung geben möge. Wie die Synode zusammengesetzt sein wird, kann niemand voraussehen. In Württemberg haben ja die Wahlen, vor denen vielen graute, ein Ergebnis gezeitigt, an das vorher kaum ein Mensch geglaubt hat. Es gibt eben kein festes Rezept für den Wahlausgang. Eine Hauptsache ist, Ihr verehrten Herren, an diesem Entwurf der innere Wert, den er dadurch gewann, daß er in so schönem Zusammenwirken zustande gekommen ist.

Nun noch ein paar kleine prosaische Fragen: Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Tagegelder der Synodalen bei den gegenwärtigen Preisen völlig unzureichend seien. Es wird Ihnen die auch von uns als notwendig erkannte Ergänzung unmittelbar zugeschickt werden.

Noch ein Anderes: Ich hätte keinerlei rechtliche Bedenken, wenn Sie heute ausgesprochen hätten, daß der bisherige Verfassungsausschuß seines Amtes weiter walten möge. Es schien aber Ihrer Mehrheit geeigneter, wenn die Vorlage an die neue Generalsynode vom Kirchenregiment ausgehe. Dieses wird aber dankbar sein, wenn ihm der bisherige erprobte Ausschuß mit seinem Rat auch künftig zur Seite steht. Die Ausarbeitung eines solchen Entwurfs ist aber eine unumgängliche Maßnahme. Die neue Synode bedarf notwendig dieser Grundlage für ihre Beratungen. Wir gedenken den Entwurf des Herrn Frey unsern Arbeiten zugrund zu legen. Dieser Entwurf hat vor allem die ausgezeichnete Eigenschaft, das bewährte Alte festzuhalten, ohne sich den Forderungen der Neuzeit zu verschließen.

Die Synode eilt nun ihrem Ende zu. Das tut mir leid, wir hätten noch so viel auf dem Herzen, ich vermute, auch Sie. Drängende Zeitfragen, wie die des Religionsunterrichts, der öffentlichen, insbesondere der geschlechtlichen Sittlichkeit und andere hätten wir gern mit Ihnen durchgesprochen. Hätten Ihnen auch gern über alles Rede gestanden, was Ihnen vielleicht an Fragen auf den Lippen liegt. Gestern habe ich mir auszuführen erlaubt, wie unsre Synodalperiode im Zusammenhang stand mit den Schicksalsjahren des deutschen Volkes. Und nun heute, da wir auseinandergehen, erfahren wir die Note der Entente auf die deutschen Einwendungen gegen den Gewaltfrieden. Es kostet Überwindung, durch diesen wilden Morast von aufgehäufter Heuchelei und Lüge durchzuwaten. Es ist entsetzlich, wie es diesen Staatsmännern gelungen ist, dem Welthirn unsre Schuld einzuhämmern, und uns jetzt für diese Schuld die Rechnung vorzulegen. Möglich, daß dieser Schmachfriede nicht unterzeichnet wird, und daß französischer Einmarsch bevorsteht; möglich auch, daß innere Unruhen unsre Weiterarbeit hindern. Dann ist wenigstens für den äußern Fortgang unsers kirchlichen Wesens gesorgt durch jenes Notgesetz, das unser Mandat auf sechs Jahre verlängert. Ist es uns nicht möglich, eine neue Generalsynode rechtzeitig zustande zu bringen, dann befindet sich die Kirche immer noch in durchaus verfassungsmäßigem Zustand, und zwar bis Ende 1920.

Trotz des Krieges ist es uns mit Ihrer Hilfe gelungen, Entwürfe eines Katechismus und einer Biblischen Geschichte herzustellen, Verhandlungen zu pflegen über Gewinnung eines biblischen Lesebuches, die Agendenfrage bis an das letzte Gedeihen heranzuführen und eine Reihe verfassungsrechtlicher Änderungen durchzuberaten, die wir Ihnen heute vorlegen könnten, wollten wir sie nicht für die nächste ordentliche, hoffentlich im Sommer 1920 mögliche Synode aufsparen. Aus der Tatsache, daß gegen hundert unsrer Geistlichen in Feldgrau waren, jahrelang von Amt und Familie getrennt, daß wir fremde Missionare, deren Treue und Selbstlosigkeit ich hier gerne anerkenne, bei uns einführen mußten, entnehmen Sie, wie schwierig die Aufrechterhaltung der ordentlichen Stellenbesetzung und der geistlichen Versehung der Kirche in dieser Zeit gewesen ist. Und da kann ich nicht anders, als auch meinem verehrten Freunde, dem Herrn Prälaten, von Herzen zu danken für die unendliche Arbeitsleistung, die er während dieses Krieges bewältigte. Dankbar gedenken wollen wir auch der tapfern Männer aus unsrer Geistlichkeit, die in harten Kriegsjahren als Kämpfer und als Seelsorger in wundervoller Ausdauer dem Vaterland gedient und unsrer Kirche Ehre gemacht haben. Gedenken auch mit Wehmut und mit Stolz jener blühenden Männer aus geistlichem Stand, und jener prachtvollen Auslese von Jünglingen, die dereinst Zierden der Kirche werden sollten, die in hingebender Begeisterung ihr junges Leben ließen für ihr Volk.

Und nun lassen Sie mich Ihnen noch sagen, wie glücklich ich mich gefühlt habe, unter Ihnen so viele getreue Mitarbeiter zu finden. Die Freunde unter Ihnen, die mir ein langes Leben schon vorher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gebracht hatte, wurden mir noch vermehrt durch die gemeinsame Arbeit in dieser Synode. Ich betrachte dies als hohen Gewinn, sage Ihnen, Ihr verehrten Herren, nochmals herzlichsten Dank und hoffe, daß Sie wie ich die Empfindung haben: wir möchten gute Freunde bleiben für den uns von Gott noch beschiedenen Rest unsres Lebens. Das wird auch das Interesse unsrer teuren Kirche sein. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Jolly: Bevor wir auseinander gehen, ist es uns allen ein warmempfundenes Bedürfnis, unserm verehrten Herrn Präsidenten für seine Geschäftsführung den allerwärmsten und herzlichsten Dank auszusprechen. Er übernahm wie in der vorletzten Tagung so auch bei der jetzigen wieder sein Amt und übte es aus mit der ihm eigenen Milde und freundlichem persönlichen Entgegenkommen, mit hohem Gerechtigkeitssinn und strenger Unparteilichkeit. Er verstand es zu unser aller Freude, in herzgewinnender Weise die Würde des Hauses in seiner Person darzustellen und nach außen und innen jederzeit zu wahren. In gleicher Weise möchten wir verbindlichsten Dank aussprechen den Herren Schriftführern, die zu den allgemeinen Aufgaben, die uns allen oblagen, auch noch die weitere erhebliche Arbeit des Schriftführeramtes hinzunahmen. Uns allen werden diese Tage, aber auch die Personen, die als unser Präsidium tätig waren, in dankbarer Erinnerung bleiben. Ich darf Sie bitten zur Bestätigung dessen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Abgeordneter von Hollander: Meine Herren! Wir haben in dieser so harmonisch verlaufenen Generalsynode vielen gedankt. Aber ich glaube, ich spreche doch in Ihrer aller Namen, wenn ich auch einen herzlichen Dank ausspreche unserm hochverehrten Präsidenten des Oberkirchenrats Exzellenz Uibel. Wir, die wir Gelegenheit haben, mit dem Herrn Präsidenten zusammenzuarbeiten, haben immer an ihm bewundert nicht nur seine Geistesfrische, sondern namentlich auch das Herz, das er bei allen Dingen gezeigt hat. Wir haben immer wieder die Wahrnehmung gemacht, daß er wirklich in seinem ganz innersten Herzen an dem Wohl unsrer Kirche, an dem Wohl jeder einzelnen Gemeinde und an dem Wohl von uns allen interessiert ist. Wir danken ihm dafür von ganzem Herzen und möchten bitten, daß Gott ihn behüten und ihm noch lange seine Arbeitskraft erhalten möge zum Heil unsrer Kirche. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Wurth: Sehr verehrte Herren! Ich komme ein bißchen hintennach, möchte aber nur ein Wörtlein noch sagen. Was der Herr Präsident Exzellenz Uibel uns gesagt hat, hat uns alle tief gerührt. Manches, was er gesagt hat über die Arbeit, die hinter uns liegt, hätten wir gern vielleicht früher gehört, um auch noch darauf eingehen zu können. Was er aber zuletzt gesagt hat, das war eben dies, daß es ihn so überaus schmerzlich berührt hat, daß wir nicht auf die praktischen Fragen, die innern Fragen der Kirche, die uns aufs tiefste bewegen und auch weiterhin bewegen müssen, eingehen konnten, und ich glaube, wir müssen es auch von der Synode aus sagen, daß es nicht bloß von dem Kirchenregiment als ein Unglück empfunden wird, daß wie ein Damoklesschwert über jeder unsrer letzten drei Zusammenkünfte gewissermaßen hing der Krieg und die Revolution, daß wir nicht imstande waren, jetzt diese schweren Fragen der Sittlichkeit, die bis tief ins Mark unsrer Kirche und unsres Volkes greifen, zu besprechen, ebensowenig die Religionsunterrichtsfrage. Vielleicht hätten wir auch Anlaß gehabt etwas zu hören über die Vermögensfrage unsrer Kirche, die Kirchensteuerfrage. Ich empfinde es auch durchaus schmerzlich, daß wir in den letzten fünf Jahren nicht dazu kamen und in diesem Jahre wahrscheinlich auch nicht mehr, sondern vermutlich erst im nächsten Jahre dazu kommen, einen Bericht über den kirchlich-religiösen und sittlichen Stand unsrer Landeskirche zu erhalten. Über alle diese Dinge müssen wir jetzt weg gehen. Ich glaube aber, wir dürfen nicht darüber hinweg gehen, ohne gesagt zu haben, daß uns das überaus schmerzlich ist, weil von andrer Seite auch, nicht bloß von den Freunden, die mit uns arbeiten, sondern auch von andrer, von kirchenfeindlicher Seite, von sektiererischer Seite gesagt wird: Seht ihr, da ist die Generalsynode zusammengewesen und hat sich nur mit der Verfassung in äußern Fragen befaßt, während es doch die Hauptsache

wäre, an die religiösen und tiefsten Übel heranzugehen. Ich glaube, nicht bloß meinem Empfinden und dem meiner Freunde, sondern ich denke, dem der ganzen Synode Ausdruck verleihen zu dürfen, wenn ich sage: wir empfinden das als überaus schmerzlich, daß wir darüber jetzt nicht eingehend reden, verhandeln und beschließen konnten.

Präsident: Meine Herren! Ich danke Ihnen herzlich für die freundlichen Worte, die Herr Jolly mir und meiner Geschäftsführung gewidmet hat. Ich muß aber den Dank Ihnen selbst zurückgeben, denn ich kann nur sagen: Sie haben es mir ja so leicht gemacht, diese Verhandlungen zu leiten, Sie haben über meine Versehen freundlich hinweggesehen und haben mir alle geholfen, um mir die Sache zu erleichtern. So kann ich auch mit Freuden an diese kurze Tagung zurückdenken.

Freilich, die größte Freude, mit der wir heimgehen, ist die, daß wir nicht heimzugehen brauchen mit dem schmerzlichen Gefühl: wir haben eigentlich nichts erreicht — sondern daß wir heimgehen dürfen mit dem Gefühl: wir haben doch etwas erreicht. Freilich — ich darf ja jetzt auch noch ein Schlußwort an Sie richten, so wie ich Sie habe begrüßen dürfen — wenn wir daran denken, mit welchen Hoffnungen und Erwartungen wir vor bald fünf Jahren zur Generalsynode gekommen sind, und wenn wir damit das vergleichen, was wir jetzt erreicht haben, dann müssen wir fast sagen: es geht uns wie Simon, der zu Jesus sagt: Herr, wir haben die ganze Nacht gearbeitet und nichts gefangen. So können wir fast sagen: wir haben fünf Jahre gearbeitet und haben auch eigentlich nichts gefangen. Als wir zur Synode kamen, da lagen vor uns die schönen großen Aufgaben: ein neues Kirchenbuch, ein neuer Katechismus, eine neue Biblische Geschichte. Und mit welcher Freudigkeit sind wir an diese Arbeit gegangen! Und als wir wieder heimgekehrt waren und der Krieg ausbrach, da dachten wir: ja nun, der Krieg geht vorüber, in ein bis zwei Jahren können wir wieder an dieser Arbeit fortfahren. Nun sind beinahe fünf Jahre vorüber, und nachdem wir noch im November vorigen Jahres geglaubt hatten, wir könnten vielleicht noch irgend etwas von diesen Sachen zu Ende bringen, haben wir inzwischen erkannt: wir müssen es aufgeben.

Wenn wir also selbst uns fragen und wenn die daheim uns fragen: was habt ihr jetzt in den fünf Jahren erreicht? so müssen wir sagen: ja nun, von den Dingen, die wir erreichen wollten: Kirchenbuch, Katechismus, Biblische Geschichte, haben wir vorläufig nichts erreicht. Und wenn sie uns weiter fragen: was habt ihr denn jetzt erreicht? so sagen wir: wir sind froh, wir haben viel erreicht, wir haben diesen Verfassungsentwurf zustande gebracht. Wenn wir daran denken, wie betrübt wir wären, wenn wir das nicht hätten zustande bringen können, und wie froh wir jetzt sind, dann dürfen wir sagen: Gott Lob und Dank. Wenn dann freilich die daheim sagen: was habt ihr denn damit zustande gebracht? so müssen wir sagen: ja, wir haben eigentlich damit noch keine Tat fertig gebracht, wir haben nur den Weg bereitet, auf dem die andern nach uns gehen können. Und wenn wir gefragt werden: ist denn das etwas so Wichtiges, könnt ihr darüber eine Freude haben? so sagen wir: Ja wohl! einen Weg bereitet zu haben, ist etwas Großes. Wie stellt doch unser Heiland Johannes den Täufer so hoch als Wegbereiter, und wie der zufrieden war, daß er Wegbereiter hat sein dürfen! Wenn das der Herr für etwas Großes angesehen hat, so wollen wir auch hoffen, daß Gott der Herr den Weg, den wir haben bauen können, segnen möge für unser Volk, für unsre Kirche.

Wir gehen auseinander, und ich rufe Ihnen zu: Gott befohlen! Gottes Gnade möge mit uns sein und möge uns und unser Volk behüten in den kommenden Tagen. Und wenn wir hier oder sonstwo wieder zusammen kommen, dann möge Gott es geben, daß wir sagen können: Wir sind mit Sorge damals heimgegangen, aber Gott der Herr hat uns hindurch geführt. Er möge bei uns sein und uns allezeit geleiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir sind jetzt am Schlusse unsrer Tagung angelangt, und ich darf daran erinnern, daß die Generalsynode mit einem Gottesdienst begonnen wurde und mit einem Gottesdienst geschlossen werden soll. Einen eigentlichen Gottesdienst in der Kirche zu halten, war schon darum nicht möglich, weil zu einem Gottesdienst auch die Einladung einer Gemeinde gehört, und wir konnten ja niemanden einladen, weil wir heute vormittag erst wissen konnten, daß heute nachmittag der Schluß der Synode stattfindet. Es soll also jetzt noch eine religiöse Ansprache oder Predigt gehalten und dann die Feier mit einem Gebet geschlossen werden.

Wir wollen nun mit der Feier beginnen. Es ist wohl kein gottesdienstlicher Raum, aber es dürfen auch hier heilige Worte und heilige Gedanken ausgesprochen werden.

Abgeordneter Hesselbacher hält die Schlußansprache über das Schriftwort Joh. 14, 27.*)

Hierauf schließt der Präsident die Feier und Tagung mit Gebet nachmittags 5 Uhr 30 Minuten.

---

*) Der Abdruck der Ansprache unterbleibt wegen Papiermangel.